



# TOA-MAGAZIN

**Fachzeitschrift zum Täter-Opfer-Ausgleich**



**Schluss  
mit der  
Strafomantik**

## Leitthemen

- Muss Strafen sein?
- Auf der Suche nach dem Erfolg des Knastsystems
- Interview mit Dr. Eugen Drewermann
- Psychologie der Strafe
- Reflexion über Gerechtigkeit
- Prof. em Uwe Wesel über den Unsinn der Haftstrafe
- Die Gacaca-Justiz in Ruanda
- Neurowissenschaften und TOA

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                            |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Prolog</b> .....                                                                                                                                                                        | 3  |
| <b>Muss Strafen sein?</b> .....                                                                                                                                                            | 4  |
| <b>Auf der Suche nach dem Erfolg des Knastsystems.</b> .....                                                                                                                               | 6  |
| <b>Interview mit Dr. Eugen Drewermann</b> .....                                                                                                                                            | 8  |
| <b>Psychologie der Strafe</b> .....                                                                                                                                                        | 12 |
| <b>Reflexion über Gerechtigkeit</b> .....                                                                                                                                                  | 15 |
| <b>Prof. em. Uwe Wesel über den Unsinn der Haftstrafe.</b> .....                                                                                                                           | 16 |
| <b>Die Gacaca-Justiz in Ruanda</b> .....                                                                                                                                                   | 17 |
| <b>Neurowissenschaften und TOA.</b> .....                                                                                                                                                  | 19 |
| <b>Nachruf auf Nils Christie</b> .....                                                                                                                                                     | 23 |
| <b>Wir stellen vor: Inge Vanfraechem</b> .....                                                                                                                                             | 25 |
| <b>In eigener Sache:</b>                                                                                                                                                                   |    |
| 'Nachwuchsförderung' im TOA .....                                                                                                                                                          | 28 |
| 16. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich .....                                                                                                                                                  | 28 |
| Das Dortmunder Modell .....                                                                                                                                                                | 29 |
| HospitantInnen im TOA .....                                                                                                                                                                | 29 |
| Zwischenstand: Vorschlag zur Umsetzung<br>der Informationspflicht über den Täter-Opfer-Ausgleich. ....                                                                                     | 30 |
| <b>International</b>                                                                                                                                                                       |    |
| Sulha – Restorative Justice<br>und das reintegrierende Wiederherstellen der Ehre .....                                                                                                     | 31 |
| <b>Link(s)</b>                                                                                                                                                                             |    |
| Thema: „Commons“ .....                                                                                                                                                                     | 37 |
| Filmtipps.....                                                                                                                                                                             | 38 |
| <b>Recht(s)</b>                                                                                                                                                                            |    |
| Kein TOA bei Eingriff in den Straßenverkehr?.....                                                                                                                                          | 40 |
| <b>Literaturtipps</b>                                                                                                                                                                      |    |
| Wilde Diplomaten<br><i>Versöhnung und Entspannungspolitik bei Affen und Menschen.</i> .....                                                                                                | 41 |
| Bestrafen der Armen<br><i>Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit</i> .....                                                                                                   | 42 |
| Konflikte fordern uns heraus<br><i>Mediation als Brücke zur Verständigung</i> .....                                                                                                        | 43 |
| Restorative Justice and Mediation in Penal Matters<br><i>A stock-taking of legal issues, implementation strategies and<br/>    outcomes in 36 European countries, Vol. 1 &amp; 2</i> ..... | 44 |
| <b>Motivierende Gesprächsführung im TOA-Erstgespräch</b> .....                                                                                                                             | 45 |
| <b>Mediation bei Beziehungsdelikten?</b>                                                                                                                                                   |    |
| Risikoabschätzung im TOA bei Häuslicher Gewalt .....                                                                                                                                       | 49 |
| <b>Impressum</b> .....                                                                                                                                                                     | 52 |

# Prolog

## **Gefängniswärter sind meistens gegen Strafreformen, und Bestatter haben noch nie für fortschrittliche Heilmethoden plädiert.**

Arthur B. Laffer

Die Freude war groß, eine Kollegin aus den Anfangstagen des Täter-Opfer-Ausgleichs beim letzten TOA-Forum in Trier wiedersehen zu dürfen. Beeindruckt war sie von der Professionalität der Organisation, den zahlreichen Themen, der Qualität der Referenten und natürlich auch vom animierenden Rahmenprogramm.

Die Enttäuschung stand ihr dennoch ins Gesicht geschrieben, und nach einigem Nachfragen brach es aus ihr heraus: „Wir beschäftigen uns seit über zwanzig Jahren mit fast identischen Frage- und Problemstellungen, ohne einen merklichen Fortschritt zu erzielen. Noch immer haben wir keine Strategie, wie eine skeptische und zurückhaltende Justizpraxis überzeugt werden könnte. Noch immer hängen wir am Tropf der Staatsanwaltschaften und diskutieren, in der Hoffnung auf die milde Gabe einer TOA-Zuweisung, immer neue Anpassungsleistungen, die unser Angebot einer bürgernahen Reaktion auf Straftaten mehr und mehr verwässern.“

Was Anfang der achtziger Jahre in einem Klima des Aufbruchs und der Hinwendung zu den Opferinteressen als denkbare Alternative erschien, wird heute stagnierend und als nicht umsetzbar wahrgenommen.

Aber wie können wir einen Fortschritt erzielen in einem Umfeld, das, wie die im obigen Zitat erwähnten Gefängniswärter und Bestatter, keine Veränderung will? Der Kriminologe *Klaus Sessar* hat es einmal auf den Punkt gebracht, als er davon sprach, dass das Strafbedürfnis der Bevölkerung hauptsächlich in den Köpfen der StrafjuristInnen existiert. Wiedergutmachung und Konfliktschlichtung sind – obwohl bei den direkt Betroffenen hoch im Kurs stehend – in diesem Umfeld Fremdkörper, stellen sie doch ein punitives Vorgehen

permanent in Frage. Ausgerechnet von dort den Fortschritt zu erwarten, hieße im Bestatter den Heiler zu suchen.

Fortschritt braucht (Frei-)Räume, Fortschritt braucht den Dialog, Fortschritt braucht auch einen distanzierten Blick auf die zu lösenden Probleme, und Fortschritt braucht Konflikte, die sachlich ausgetragen werden. Das TOA-Servicebüro hat sich das ambitionierte Ziel gesetzt, beim 16. *Forum für Täter-Opfer-Ausgleich*, das folgerichtig den Titel *Fortschritt braucht (Frei-)Räume* trägt und vom 1. bis 3. Juni 2016 in Bad Kissingen stattfinden wird, mit einer etwas anders gestalteten Tagung den dafür passenden Rahmen und die entsprechenden Inhalte zu liefern.

Fortschritt braucht auch Impulse von außen. Deshalb werden gezielt ReferentInnen und TeilnehmerInnen aus anderen Fachgebieten und Lebensbereichen eingeladen. Anders als die letzten Male werden alle TeilnehmerInnen an einem Ort – Haus ‚Sonnenhügel‘ – untergebracht sein, so dass vor allem auch der informelle Austausch gewährleistet ist.

Wichtige aktuelle Themen, wie zum Beispiel die Weiterentwicklung der Standards, die Bedeutung statistischer Erhebungen und die Ausgestaltung der Informationspflicht für Geschädigte von Straftaten sollen dabei nicht zu kurz kommen.

Fortschritt braucht auch GrenzgängerInnen. Man kann nur hoffen, dass möglichst viele ProtagonistInnen des Fortschritts und solche, die es werden wollen, den Weg nach Bad Kissingen finden werden.



Gerd Delattre · Köln im Juli 2015



# Muss Strafen sein

## oder was sollen wir tun?

Karl-Ludwig Kunz, Prof. Dr. em.,  
Universität Bern, Schweiz

Als Experte enttäusche ich Sie sicher, wenn ich, René Descartes („Ich weiss, dass ich nichts weiss“) parodierend, zur Antwort gebe: Ich weiss nicht, ob Strafen sein muss, und ob etwas anderes besser wäre. Zumindest kann ich sagen, dass jede andere Reaktion in Normalfällen zur Kriminalitätsverhütung nicht erwiesenermaßen schlechter taugt. Lassen Sie mich meine zögerliche und überwiegend ignorante Antwort kurz begründen:

Wir leben in einer Welt des Strafens. Eltern tun es, Lehrer tun es, alle machen es als selbstverständliche Praxis ihres Lebensalltags. Eine Welt ohne Strafen gibt es nicht und ist nur als Utopie vorstellbar. Die Frage nach der Notwendigkeit des Strafens ist nicht eindeutig zu beantworten, weil Strafen ubiquitär (also überall und jederzeit) praktiziert wird. Uns fehlt die lebendige Alternative, die einen Vergleich mit einer Welt ohne Strafen ermöglichen würde.

Ganz anders kann man die Frage, ob so viel und so heftiges Strafen wie derzeit zur Verhinderung künftiger Straftaten nötig ist, empirisch plausibel beantworten: Wo in ‚natürlichen Experimenten‘ im Rahmen von Amnestien, Massenentlassungen aus Gefängnissen, Gesetzesänderungen oder Gesetze für ungültig erklärenden Gerichtsurteilen Inhaftierte entlassen wurden, bewirkte dies erwartungswidrig keine Zunahme der registrierten Kriminalität. Andererseits hat eine Verschärfung der Inhaftierungspraxis nach US-amerikanischem Muster nicht zu einer Abnahme der Kriminalität geführt. Eher deutet die hohe registrierte Kriminalität trotz hoher Gefangenenerate der USA das Gegenteil an. In Fachkreisen ist weitestgehend akzeptiert, dass die Straf Härte und das Kriminalitätsvorkommen in einer

Nation kaum etwas miteinander zu tun haben. Insofern bestätigt sich die ansonsten zu undifferenzierte These des ‚Nothing works‘ (Nichts klappt): Egal, ob man gegen Kriminalität repressiver oder zurückhaltender reagiert, das Kriminalitätsvolumen in einer Gesellschaft wird davon nicht merklich beeinflusst.

Wenn die Reaktionsschärfe also für den Kriminalitätsumfang gleichgültig ist, darf nach dem verfassungsmässig garantierten Prinzip der Verhältnismässigkeit in vergleichbaren Fällen nur die konkret in Frage kommende mildere Sanktion verhängt werden. Dies gilt erst recht, wenn es um die Wahl zwischen verschiedenen Sanktionsarten mit unterschiedlichen Zweckrichtungen geht. Die den Täter in der Gemeinschaft belassenden, womöglich einen aktiven Dienst für diese oder das Opfer verlangenden Sanktionen (gemeinnützige Arbeit, Täter-Opfer-Ausgleich) verdeutlichen dem Täter seine Tatverantwortung und erlauben ein Abarbeiten seiner Schuld im Interesse künftigen verantwortlichen Handelns. Sie sind den bloß negativ durch Inhaftierung oder sonstige Beschneidung von Ressourcen ausgrenzenden Sanktionen in der Resozialisierungswirkung überlegen und tragen besser zum sozial befriedenden Ausgleich bei. Dies gilt auch mit Blick auf die Kosten für die Allgemeinheit und die Interessen der Opfer: Während die stationäre Unterbringung am kostspieligsten ist und Gefängnisinsassen den Opfern fast unmöglich Wiedergutmachung leisten können, bringen die sozial konstruktiven Leistungen dem Staat Beträge ein und ermöglichen die Entschädigung der Opfer aus den Einkünften der Täter.

Diese Argumente stehen unter dem Vorbehalt, dass man sich auf einen rationalen Diskurs um die zur Kriminalitätsverhütung wirksamste und kostengünstigste Sanktionspraxis einlässt. Dies ist heute zumeist nur noch in Fachkreisen der Fall. Eine Welle der Punitivität hat die Bevölkerung erfasst. Der Stammtisch giert nach kurzen Prozessen und definitiven Ausschlüssen aus der Gemeinschaft. Alles was hart ist, wird als nötig eingestuft: Je härter, desto besser, lautet ein verbreitetes Vorurteil. Ob Sanktionshärte auch zur Prävention künftiger Taten geeignet ist oder andere geeignetere Mittel zur Verfügung stehen, gilt bestenfalls als nebensächlich. Hauptsache kräftig genug zulangen, um es diesen Schurken zu zeigen. Die Vergeltung, ein längst überholt geglaubter Strafzweck, feiert ihren neuen Glanz. Diese Entwicklung wird durch eine Angst vor Überfällen, Terrorakten und anderen Untaten bestärkt, welche von der Sensationsberichterstattung der Medien gefüttert wird und die reale Bedrohung weit übersteigt. Man traut sich kaum noch unter Menschen und bekommt dadurch erst richtig Angst. Wutbürger geraten über die angeblichen Samthandschuhe der Experten und der Gerichte in Rage. Zudem leisten missverstandene und parteipolitisch ausgeschlachtete Opferinteressen ihren Beitrag als Brandbeschleuniger. Das behauptete Interesse des Opfers an einer möglichst harten Bestrafung des Täters verkennt, dass Opfer tatsächlich in der Regel bloß an einer offiziellen Bestätigung des ihnen geschehenen Unrechts und an Wiedergutmachung des erlittenen Schadens interessiert sind, nicht aber an förmlicher Bestrafung oder gar einer bestimmten Höhe der Strafe. Hitzköpfige Emotionen prägen den gesellschaftlichen Umgang mit Rechtsbrechern und lassen besonnene Stimmen verstummen. Eruptionen eines Vulkans ähnlich, überlagert die rotglühende Lava des Zorns vernunftbestimmte Überlegungen und tötet sie ab.

Diese Entwicklung verläuft praktisch weltweit in Abstufungen. In der westlichen Welt ist sie in den USA am deutlichsten, in Europa vor allem in England ausgeprägt, während sie in den skandinavischen Staaten, besonders in Finnland, am geringsten ausfällt. Offenbar werden neoliberal geprägte Gesellschaften von einem punitiven Sozialklima, und eher sozialstaatliche Gesellschaften von einem behut-

samen Umgang mit Straftätern und anderen Abweichlern begleitet, ohne dass deshalb in dem einen Gesellschaftstyp mehr Kriminalität als in dem anderen registriert würde. Die alte Einsicht, dass eine gute Sozialpolitik die beste Kriminalpolitik sei, findet so eine neue Bestätigung.

Vielleicht zeigt sie sogar den Weg für eine Veränderung der herrschenden praktischen Kriminalpolitik. Die Hoffnung, dass der Sturm der Entrüstung über vermeintliche oder wirkliche Gewalttaten sich totlaufen oder wenigstens mit rationalen Gegenargumenten gebremst werden könnte, ist nicht völlig unrealistisch. Wenn es gelingt, in Anerkennung der Vorzüge des sozialstaatlichen Gesellschaftsmodells unsere Gesellschaft in diese Richtung zu verändern, könnte – gewissermaßen als Nebenprodukt – eine ‚behutsamere‘ Strafpraxis um sich greifen. Diese Vorzüge reichen weit über die Kriminalpolitik hinaus. Wie bei ‚Schere, Stein, Papier‘, wo die Schere das Papier schneidet, das den Stein einwickelt, welcher die Schere zerstört, beherrscht derzeit das emotionale Strafverlangen den rational zurückhaltenden Umgang mit Straftätern, der ein solidarisches Sozialklima befördert, das seinerseits das punitive Strafverlangen eindämmen könnte. Als Katalysator eingesetzt, könnte die Beförderung eines sozialstaatlichen Gesellschaftsmodells einen Kreislauf in Gang setzen, der dem punitiven Strafverlangen durch einen vernunftbestimmten und gemäßigten Umgang mit Rechtsbrechern Grenzen setzt.

Rechtsbrechern Chancen zur Rehabilitation aus eigener Kraft zu geben, heißt Vertrauen in sie zu setzen. Dies gelingt am besten durch Bestärkung allgemeinen Vertrauens in den Nachbarn, die Kollegin, den Staat. Das Strafbedürfnis ändert sich mit einer Änderung des sozialen Klimas. Die Bande des sozialen Zusammenhalts allgemein zu stärken, könnte der Schlüssel zu einem solidarischem Umgang mit Straftätern sein.

*Prof. Dr. em.*

**Karl-Ludwig Kunz,**

*ist emeritierter Professor  
für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern.*

*Seine persönliche Homepage:*

*<http://kaluku.blogspot.ch/>*



# Auf der Suche nach dem Erfolg des Knastsystems.

## Versuch einer statistischen Auswertung.

Die Argumentation für den Knast beruht oft auf der Idee, dass eine möglichst harte Strafe die Leute entweder vorher abschreckt oder hinterher eines Besseren belehrt, sowie auf der Hilflosigkeit gegenüber brutalen und gefährlichen Taten und der scheinbaren Alternativlosigkeit im Umgang mit ‚unbelehrbaren‘ oder ‚bösen‘ Menschen. Beides hat mit der Realität in deutschen Gefängnissen nur wenig zu tun.

### Insgesamt am 31.3.2014: 54 515 Inhaftierte

Davon sind 71,7 % vorbestraft, 76 % von diesen sogar mit Freiheitsstrafe: Das bedeutet, bei mehr als zwei Drittel aller Inhaftierten hat eine vorherige Strafe sie nicht abgeschreckt, und bei drei Viertel von diesen war das sogar eine Haftstrafe. Der Knast ist eben keine Heil- oder Besserungsanstalt, sondern oft der Beginn einer kriminellen Karriere und Ort einer Milieubildung, wie es *Michel Foucault* in ›Überwachen und Strafen‹ sehr schön geschildert hat.

Lebenslanglich inhaftiert sind 3,6 %. Das bedeutet, dass fast alle Gefangenen irgendwann wieder herauskommen und in der Gesellschaft leben. Umso wichtiger wären Prozesse, die zu echter Reflexion führen – bei der neben der Verantwortungsübernahme auch herauskommen darf, dass gesellschaftliche Strukturen den eigenen Lebenslauf und die Tat mitbestimmen haben.

### Anzahl der Inhaftierten in Deutschland nach Straftat.

#### Zusammenstellung und Interpretation: TMB

Quelle: Eigene Berechnungen auf der Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes im Bericht „Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3.2014“.

|                                                                                                                                                                                                     |        |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| <b>Straftaten:</b>                                                                                                                                                                                  |        |
| gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Vergewaltigung, sexuelle Nötigung etc) . . . . .                                                                                                               | 6,8 %  |
| gegen das Leben (Mord, versuchter Mord, Totschlag) . . . . .                                                                                                                                        | 7,4 %  |
| gegen die körperliche Unversehrtheit (über 90 % davon einfache und gefährliche Körperverletzung. Der Rest fällt auf schwere und fahrlässige Körperverletzung sowie solche mit Todesfolge) . . . . . | 12,8 % |
| gegen die persönliche Freiheit . . . . .                                                                                                                                                            | 1,2 %  |
| sonstige gegen die Person . . . . .                                                                                                                                                                 | 0,27 % |
| Beleidigung . . . . .                                                                                                                                                                               | 0,55 % |
| gemeingefährliche Straftaten (Brandstiftung, Eingriff in Schiffs-, Bahn oder Straßenverkehr) . . . . .                                                                                              | 1 %    |
| BtMG . . . . .                                                                                                                                                                                      | 13,1 % |
| Vermögensdelikte (Diebstahl, Betrug, Raub, Urkundenfälschung, Begünstigung etc) . . . . .                                                                                                           | 49,7 % |
| Verkehrsdelikte (nach StVG und StGB/V) . . . . .                                                                                                                                                    | 3,8 %  |
| Rest . . . . .                                                                                                                                                                                      | andere |

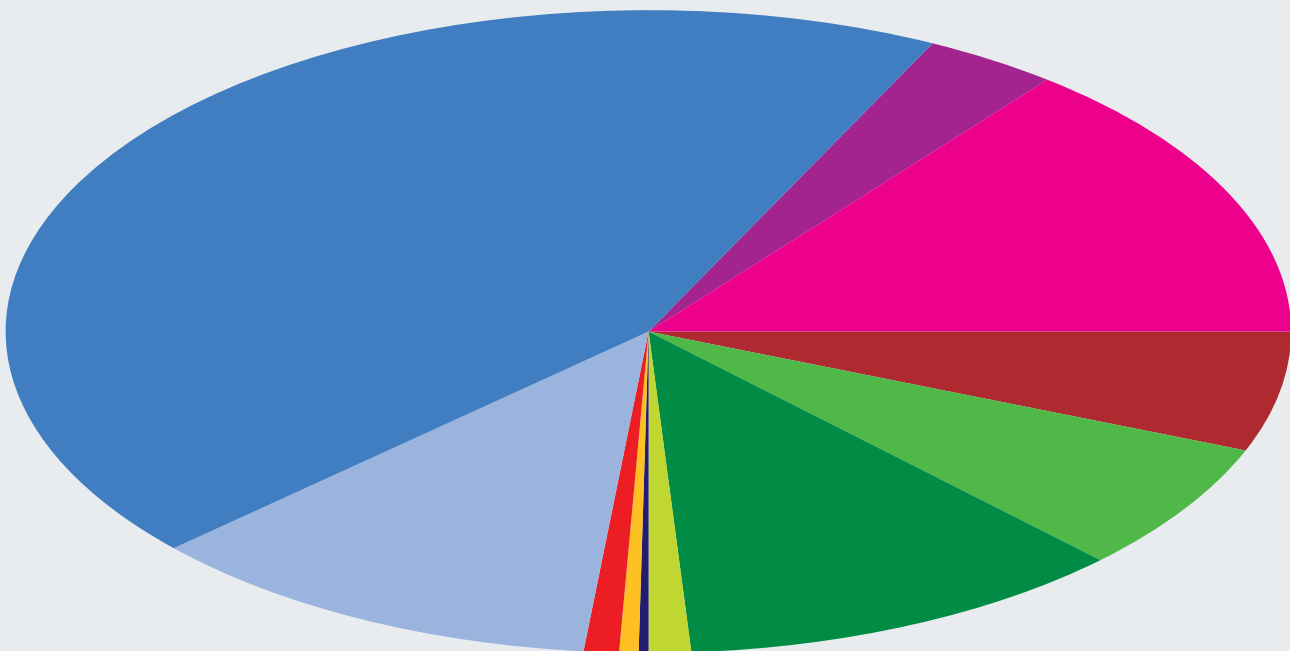
## Interpretation

Die Hälfte der Haftstrafen fällt auf Vermögensdelikte, was in engem Zusammenhang zu sozialer Ungleichheit, Eigentumslogik und Geldfetischisierung steht. Es müsste klar sein, dass man dem nicht mit einem besseren Strafsystem, sondern mit einer anderen Sozialpolitik beikommt.

Darüber hinaus sitzt jeder Achte wegen Drogenhandels oder -besitzes, was mit der ideologischen Rauschmittelpolitik zu tun hat. Ein anderer gesellschaftlicher Umgang mit Rausch, Genuss und psychoaktiven Substanzen würde nicht nur einige Straftatbestände überflüssig machen, sondern auch mafösen Strukturen das Handwerk legen.

Nur etwas mehr als ein Viertel haben andere Menschen körperlich geschädigt oder gefährdet. Nimmt man die Verkehrsdelikte hinzu, die ja auch mit der Gefährdung von Menschen zu tun haben können, ist man bei einem Drittel der Inhaftierten. Nimmt man nun an, dass darunter eine Menge Vorkommnisse sind, die

durch eine Verkettung unglücklicher Umstände oder persönliche Not entstanden sind, während gleichzeitig bei den Vermögensdelikten auch solche zu finden sind, bei denen Menschen zu Schaden kamen, kann man sicherlich konstatieren, dass mindestens zwei Drittel der in Deutschland Inhaftierten keine Gefahr für Leib und Leben von Menschen oder den gesellschaftlichen Frieden darstellen. Da die Geschichte der einzelnen Gefangenen in Zahlen nicht erzählt wird, ist darüber hinaus die Frage, wie viele der gegen Personen gerichteten Taten oder der Taten, bei denen Personen zu Schaden kamen, egal ob an ihrem Vermögen oder ihrem Leben, durch einen TOA geregelt werden könnte. Klar ist, dass der Knast – Bewährungshilfe hin oder her – kaum etwas regelt.



# So wie es ist, darf das Rechtssystem nicht bleiben.

## Eugen Drewermann über Strafe, Gerechtigkeit und Vergebung.

*TOA-Magazin: Herr Drewermann, können wir Strafe abschaffen?*

Eugen Drewermann: Es ist schwer, eine Berechtigung zum Strafen zu finden, wenn sie außerhalb einfacher pädagogischer oder sozial-psychologischer Funktion angesiedelt ist. In ethischer Tradition ist Strafen nur möglich unter der Voraussetzung eines gerechten Urteils bei Übertretung bestehender Gesetze. Das ist ein klarer Standpunkt, der aber angesichts des heutigen Wissens im Raum der Psychoanalyse und der Neurologie sich so nicht mehr aufrecht erhalten lässt. Dann ist die Frage, welche Funktion soll die Strafe haben? Die der Besserung wird im Allgemeinen gesagt. Zur Geltung bringt man dafür das verhaltenspsychologische Schema, dass Strafen abschreckende, Triebziel kanalisierende Wirkung haben kann.

*TM: Wir sprechen über die Strafziele General- und Individualprävention bzw. Rechtsfrieden herzustellen.*

ED: Genau. Wobei die Frage jetzt ist, was ist mit Prävention gemeint? In jedem Einzelfall ist die abschreckende Wirkung der verordneten Strafe ja nicht eingetreten. Der Täter hat etwas getan, von dem er wusste, dass es bestraft würde, wenn er entdeckt wird. Manche Neurologen vertreten das antithetische Schema, dass, je furchtbarer ein Verbrechen ist, der Grad der Freiheit, es zu begehen, umso niedriger ist. Nehmen wir etwa Sexualdelikte. Sie entstehen in aller Regel nach einer langen Phase der Triebunterdrückung, der Gegenwehr, möglicherweise der Verdrängung, bis dann in einem Durchbruch sich ein Triebziel verselbstständigt und Freiheit fast gar nicht mehr existiert.

*TM: Das ist die Frage nach der Willensfreiheit.*

ED: Ich behaupte einmal, dass niemand in dem Sinne ‚freiwillig‘ eine Straftat begeht, dass er bewusst etwas Böses will. Klar rational überlegte Tathergänge finden wir fast nur im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Hier haben schwere Strafen vermutlich auch eine abschreckende Wirkung, denn was rational kalkuliert wird, basiert auf Risikoabwägung.

*TM: Sie sprachen vorhin von einem gerechten Urteil. Was wäre denn ein gerechtes Urteil? Kann ein gerechtes Urteil überhaupt zustande kommen?*

ED: Eine gerechte Beurteilung kann sich natürlich nicht auf die Tat alleine, isoliert vom Täter und der Situation, richten. Man hat dann einen Zielkonflikt. Will man wirklich im alten Sinne strafen nach Maßgabe einer fiktiven Gerechtigkeit, oder will man zur Resozialisierung helfen, will man bessern? Dann spielt der Faktor der Subjektivität, der individuellen Psychologie, der persönlichen Biographie eine vorrangige Rolle. Dann geht's auch nicht mehr um Strafen, sondern Gerechtigkeit würde jetzt fast im Sinne der Bergpredigt, Matthäus 5, bedeuten, dem anderen gerecht zu werden in seiner Not. Man sähe den Täter jetzt nicht mehr einfach als einen frei Handelnden, sondern als ein Opfer von Zusammenhängen an, die er selber nicht mehr überschauen und kontrollieren kann.

*TM: Was nicht zur Sprache kam bis jetzt, ist die Frage nach den Tatbetroffenen, den Opfern. In einer Gerechtigkeitsidee müssten die ja miteinbezogen sein.*

ED: Unbedingt. Wichtig ist zunächst einmal, dass das Opfer, dem zu Unrecht Schmerz zugefügt wurde, auf einen Ausgleich drängt. Das hat mehrere Gründe. Zunächst konzentriert sich alles auf die Frage, wie lässt sich das Geschehene in Zukunft vermeiden? Und diesen Wert, aus der Sicht des Opfers, hat als aller erstes die Strafe. Sie soll verhindern, dass jemand, der so etwas getan hat, jemals in seinem Leben wieder so etwas tun könnte.

*TM: Es gibt auch noch andere Erkenntnisse: dass es für Opfer wichtig ist, gehört zu werden vom Täter, anerkannt zu werden als Opfer durch die Gesellschaft, wie auch Information und schließlich so etwas wie ein Ausgleich oder eine Entschuldigung zu bekommen.*

ED: Andere Motive sind die der einfachen Rache. Der andere soll mindestens genauso leiden, wie ich selbst gelitten habe. Das ist ein archaisches Motiv, das ganz sicher kulturgeschichtlich hinter dem heutigen Strafrecht unübersehbar wieder auftaucht.

*TM: Bei Restorative Justice geht es darum, durch Verständigung, einen Dialogprozess und der langsamen Herstellung von Empathie, genau diese Rachebedürfnisse und den Schmerz in etwas Positives zu verwandeln. Die Idee ist: wie kann man den Leuten ihren Konflikt zurückgeben, so dass sie selbst zu einer Lösung kommen, die auf Verständigung und Empathie beruht anstatt eine dritte Instanz einzuschalten, also meistens den Staat, der dann Urteile fällt, die nicht unbedingt dem entsprechen, was die Betroffenen brauchen?*

ED: Was Sie vorschlagen, wäre ein enormer humanitärer Fortschritt. Wir würden jenseits der an jeder Stelle brüchigen, zielkonflikt-behafteten, staatlichen Regulation einen Weg finden, der viel stärker das Interesse an der Person zum Ausgangspunkt der Lösung macht. Man

würde Täter und Opfer miteinander konfrontieren, beide ins Gespräch bringen. Ich sehe in South Carolina etwas derartiges, hoch religiös motiviert. Neun Menschen werden in einer Methodistenkirche einer schwarzen Gemeinde von einem einzelnen Weißen erschossen. Und bewusst reagieren die Betroffenen darauf, indem sie dem in der Zelle sitzenden ihr Leid schildern, um dann zu sagen: „Wir vergeben Deiner Seele“, was so viel heißt wie: Dir selber. Dann aber kommt die Regierung in South Carolina und spricht, dem Prozess vorgehend, von der Todesstrafe. Damit agiert sie weit unterhalb der Bereitschaft von Menschen, sich zu versöhnen.

*TM: Vergebung ist ja eine ziemlich große Geste auf Seiten der Opfer, und das im Zusammenhang einer Gesellschaft, die Opfer tendenziell verhöhnt und ihnen die Schuld an dem gibt, was ihnen widerfahren ist. Ist das nicht etwas vorgegriffen, müssten nicht erst einmal andere Voraussetzungen gegeben sein, bevor man vor Opfern von Vergebung spricht?*

ED: Absolut. Man kann Vergebung nicht befehlen. Selbst wer ein sittliches Ideal in der Vergebungsbereitschaft sehen würde, muss doch begreifen, dass vom Schmerz bis zur inneren Reifung und Offenheit, den anderen überhaupt wieder wahrzunehmen, auf ihn zuzugehen, in seiner Eigenart zu begreifen, zu verstehen, ein unglaublich langer Weg liegt, der sich nicht einfach von außen her verordnen oder als selbstverständlich voraussetzen lässt. Sokrates stellte die Lehre auf, man solle Böses nicht mit Bösem vergelten, sondern mit Gutem beantworten. Das wirkliche Problem liege bei dem, der Unrecht tut, nicht bei dem, der Unrecht erleidet. Das ist eine erstaunliche Lehre, und die nahm Sokrates mit hinein in seine Vorstellung vom Jenseits: Ich kann glücklich in jener anderen Welt erst dann sein, wenn ich fähig bin, erlittenes Unrecht von innen her zu vergeben. Das umfassende Glück aber ist es, zu erleben, wie jemand, der unter meinem begangenen Unrecht gelitten hat, mir vergibt. Das kann ich nicht einfordern, ich kann es nur erhoffen oder wünschen.

#### Dr. Eugen Drewermann

*ist katholischer Theologe, Schriftsteller und Psychoanalytiker. Mit seiner tiefenpsychologischen inspirierten, eigenständigen Interpretation der Bibel überwarf er sich mit der katholischen Kirche.*



Photo: Amrei-Marie, Wikipedia auf Deutsch. Lizenziert unter CC BY-SA 3.0 de über Wikimedia Commons

*TM: Braucht man für Vergebung nicht nur einerseits den Prozess der Verarbeitung des konkreten Geschehenen, sondern vielmehr auch als Voraussetzung in der Persönlichkeit eine bestimmte innere Stärke?*

ED: Ich gebe mal idealtypisch ein Beispiel aus dem Neuen Testament wieder, Matthäus 5: wer dich auf die rechte Wange schlägt, dem halte die linke hin. Das ist ein unerhörter Satz. Eine psychologische Interpretation könne folgendermaßen lauten: Du selber weißt, dass dir Unrecht zugefügt wurde. Wenn du das ganz sicher weißt, dann kann es dich doch nicht beleidigen. Dann muss es dich nicht kränken, und die Frage ist lediglich, was ging im anderen vor sich, dass er meinte, dich schlagen zu sollen. Der Schlag ist erfolgt auf die rechte Wange, also mit der linken Hand, dem Unbewussten. Der andere hat dich vielleicht verwechselt im Sinne der Übertragung, mit seinem Vater zum Beispiel. Und er weiß das nicht, er hat geglaubt, dich zu Recht zu schlagen. Du weißt, das ist ein Irrtum. Und die Frage ist, wie kannst du ihm zeigen, dass er sich irrt? Wenn du zurückschlägst, bringst du ihm das Falsche bei. Recht hat dann wieder nur derjenige, der stärker ist. Wenn du das vermeiden willst, musst Du sogar den Schlag sich wiederholen lassen, mit rechts, mit Bewusstsein. Bis ihr beide dahinterkommt, was in dem anderen, dem Täter, wirklich abgelaufen ist. Das setzt zweierlei Dinge voraus, die wir mittelbar auch ansprechen: das eine ist ein erhöhtes Maß an Selbstvertrauen, an Ich-Stärke, eine gewisse Unangreifbarkeit im Wesentlichen: lieber Unrecht erleiden als Unrecht tun. Und daneben ist auch Vertrauen zu setzen in den anderen. Er ist nicht absichtlich böse. Es muss in ihm etwas passiert sein, das sich aufklären lässt, das, wann man es versteht und von innen durcharbeitet, sich erübrigt. Und das wäre die wahre Lösung des Problems. Wegsperren, äußerlich strafen, bewirkt gar nichts. Resozialisieren aber wäre genau das: ein Durcharbeiten der Tathintergründe. Und das wäre das Ende der ganzen Strafjustiz.

*TM: Wenn ich mir das so anhöre, dann werde ich ein bisschen hoffnungslos, weil, wenn so viel Ich-Stärke nötig ist, um die Konflikte selbstständig zu lösen und sich von der Strafe und dem Staat-Vater zu emanzipieren, dann wäre eine andere Form von Konfliktregelung für lange Zeit unmöglich, denn wir haben es ja in der Regel mit ich-schwachen Individuen zu tun.*

ED: Alle Aggression dient im Grunde der Ich-stärke, doch das Geheimnis ist, dass wer stark genug ist, gar keine Aggression mehr braucht, um sich selber sicher zu fühlen. Das geht in den Raum der Religion, politisch gesehen des Utopischen. Der Weg dahin aber ist allemal möglich und bestünde darin, individual- und sozialtherapeutisch zu reagieren, Räume zu schaffen, in denen das Erlebte durchgearbeitet werden kann, und auch darin, zwischen Täter und Opfer vermittelnde Gespräche zu führen. Noch existieren wir in einem Bewusstseinsszustand, der weit unterhalb der eigentlichen Möglichkeiten ist.

*TM: Es geht um die Grundidee, nicht durch Strafe weiteres Leid hinzuzufügen, sondern durch ...*

ED: ... Verstehen zu heilen. Das alte sokratische Programm, auf Böses antworten mit Gutem. Das ist längst geistig konzipiert, es liegt in der ganzen Kultur vor, nur bislang wie verschüttet. Ich habe dieser Tage einen Vortrag gehalten zu der Geschichte von Kain und Abel. Kain wird zum Mörder, weil er sich abgelehnt fühlt gegenüber seinem Bruder, den er als Konkurrenten erlebt. Er will mit dem Mord eigentlich nur denjenigen ausschalten, der ihn hindert, Anerkennung zu finden. Und das Fatale ist, dass selbst Gott an dieser Stelle nur sagt, er solle sich beherrschen. Jenseits von Eden gibt es nur noch die Sprache der Moral. Mit der reinen Ethik „Du bist frei, Du weißt was gut und böse ist, und nun krieg dich in die Kontrolle“ ist einem Menschen aber nicht zu helfen. Das weiß man bereits im vierten Kapitel der Genesis. Nur: die entscheidenden Worte werden nicht gesprochen. Es müsste eine Instanz geben, die Kain versichert, er brauche sich nicht zu messen an einem anderen neben ihm. Er solle einfach schauen, wer er selber ist. Da ist er akzeptabel, wertvoll, einmalig, kostbar. So etwas ist nicht in Konkurrenz zu definieren, das ruht in sich selber.

*TM: Was meinen Sie mit: „Jenseits von Eden existiert nur noch die Moral“? Was existiert in Eden?*

ED: In Eden wäre Anerkennung, Vertrauen, Geborgenheit, das Empfinden berechtigt zu sein in der Existenz. Es ist unser aller Geschichte: man fühlt sich nicht geliebt, man tut etwas dafür, es zu werden, man probiert's genauso wie der Nachbar und kommt mit ihm in tödliche Konkurrenz. Alle Moral kommt bei der Lösung dieses Problems zu spät, und das Strafrecht schreibt es nur fest.

*TM: Sie haben vorhin schon gesagt, es liegt eigentlich offen da, dass es anders gehen könnte, wir haben es nur noch nicht geschafft, es aufzugreifen und umzusetzen.*

ED: Genau. Wir wissen längst, dass das alte Strafrecht Unrecht tut. Dass das Wegsperrn in jeder Hinsicht eher Schaden als Nutzen stiftet. Dass im Gefängnis auch nicht gerade eine Zeit zum Nachdenken ist. Das Problem ist, dass der Richter dasitzt, er vertritt die Rechtsordnung und beschließt mit dem Hämmerchen, was zu passieren hat, weil es in den Gesetzbüchern steht. Das ist streng autoritär und soll auch so

empfundener werden. Wenn nun aber diskutiert werden würde, wenn der Richter notwendig hätte zu fragen, anstatt zu wissen, würde das ganze System sich vermenschlichen. Er bleibt immer noch letzte Instanz, indem er die Lösung vorantreibt, das ist, glaube ich, nicht wegzudenken. Aber die Art der Vermittlung lässt sich sehr vermenschlichen. Die Prozessvertreter, Staatsanwälte, Verteidigung sind ja nicht einmal da, um eine gemeinsame Wahrheit zu finden, sondern um Rechtsvorteile einzukassieren. Das hat mit Gerechtigkeit gar nichts zu tun, noch nicht einmal mit Wahrheitssuche.

*TM: Und die Opfer haben ja in einem Strafprozess gar nichts zu suchen, außer als Zeugen auszusagen, wenn sie denn gebraucht werden.*

ED: Dazu kommen noch die Deals, die getroffen werden, und das Desinteresse, das auf beiden Seiten häufig herrscht. Das mag an Überbelastung liegen, es kann viele Gründe geben, warum es so ist, wie es ist, aber es darf so nicht bleiben.

*TM: Vielen Dank für das Interview!*

**„Wir brauchen  
kein besseres Strafrecht,  
sondern etwas Besseres  
als das Strafrecht.“**

**Gustav Radbruch**

Reichsminister der Justiz in der Weimarer Republik und  
einer der einflussreichsten Rechtsphilosophen des 20. Jahrhunderts.

# Psychologie der Strafe

## Kann aus integrativ-psychologischer Sicht auf Strafe verzichtet werden?

Von Rudolf Sponsel

### Vorüberlegungen

Worum geht es in Gesellschaften und Gruppen?

Das Zusammenleben erfordert nach allgemeiner Erfahrung eine gewisse Ordnung für das Tun und Lassen der Mitmenschen untereinander. Das ist in allen beobachteten Gesellschaften und Gruppen so. Die Regulierung von Gesellschaften und Gruppen ist das zentrale Wissenschaftsthema der Soziologie. Aber auch Sozialpsychologie, pädagogische und Entwicklungspsychologie sind berührt, ebenso Pädagogik, Sozialpädagogik und Psychotherapie – vor allem bei der ‚Reparatur‘. Dazu kommen Ethik und Moralphilosophie, Staatswissenschaft, Justiz – besonders Strafrecht und Strafvollzug –, Kriminologie, Kriminalpolizei sowie Ordnungs- und Sicherheitssysteme. Als ein Regulierungsmittel ist die Strafe anzusehen.

### Voraussetzungen oder Grundannahmen dieser Arbeit

Die Hirnforschung behauptet, der Mensch könne sich nicht selbst beeinflussen, er werde durch sein Gehirn bestimmt. Es gäbe gar kein Selbst oder Ich, das über Steuerungsmöglichkeiten verfüge. Das erschließt man aus dem eigenen Unvermögen<sup>1</sup>, eine Repräsentation eines ICH oder ein SELBST im Gehirn zu finden. Diese Annahme ist im Wesentlichen einerseits dogmatisch begründet, andererseits beruht sie auf großen empirischen Defiziten einer nicht entwickelten differenzierten Erlebnispsychologie. Damit will ich mich im Folgenden nicht auseinandersetzen, sondern auf meine entsprechenden Internet-Publikationen hierzu verweisen<sup>2</sup>. Ich gehe von der Voraussetzung aus, dass der Mensch grundsätzlich verantwortungs- und steuerungsfähig ist, d.h. er kann sein Tun und Lassen beeinflussen. Sein Tun und Lassen wird (1) von seinen genetischen Dispositionen, (2) seiner Erziehung, (3) von seiner soziokulturellen Umgebung, (4) von seinen Erfahrungen, (5) von seinen Wünschen und Werten, Erwartungen, Zielen und Plänen und (6) von seinen Fähigkeiten und Kompetenzen beeinflusst. Hierbei spielen (7) auch Zufälle eine Rolle, z. B. auf welche Menschen, Ereignisse und Situationen er trifft. Die meisten Gedanken und Ideen beruhen auf meiner Arbeit „Allgemeine und integrative Psychologie der Strafe“<sup>3</sup>.

Erreicht Strafe ihre Zwecke? Könnten diese Zwecke auch anders erreicht werden, z. B. humaner oder wirkungsvoller? Werden die Zwecke überhaupt erreicht? Was sind die Zwecke der Strafe? Strafe ist abstrakt gesehen eine sozialpädagogische Maßnahme, die erstens der Sühne (Wiedergutmachung), andererseits der Abschreckung (Prophylaxe), drittens der Sicherung, viertens der Besserung (Resozialisierung) und fünftens dem gesamtgesellschaftlichen Funktionieren dienen soll (Rechts- und Verkehrssicherheit). Werden diese Zwecke erreicht? Wie können wir das empirisch feststellen und begründen? Welche Möglichkeiten zur Prüfung der Wirkung von Strafen gibt es? Welche Alternativen stünden zur Verfügung? Wie steht es um die gesamtgesellschaftliche Kostenrechnung der Strafen? Zur Klärung dieser Fragen ist es zunächst erforderlich, genau zu bestimmen, was unter Strafen hier zu verstehen ist.

### Ein Brainstorming zum Einstieg in die Gretchenfrage

Erreicht Strafe ihre Zwecke? Könnten diese Zwecke auch anders erreicht werden, z. B. humaner oder wirkungsvoller? Werden die Zwecke überhaupt erreicht? Was sind die Zwecke der Strafe? Strafe ist abstrakt gesehen eine sozialpädagogische Maßnahme, die erstens der Sühne (Wiedergutmachung), andererseits der Abschreckung (Prophylaxe), drittens der Sicherung, viertens der Besserung (Resozialisierung) und fünftens dem gesamtgesellschaftlichen Funktionieren dienen soll (Rechts- und Verkehrssicherheit). Werden diese Zwecke erreicht? Wie können wir das empirisch feststellen und begründen? Welche Möglichkeiten zur Prüfung der Wirkung von Strafen gibt es? Welche Alternativen stünden zur Verfügung? Wie steht es um die gesamtgesellschaftliche Kostenrechnung der Strafen? Zur Klärung dieser Fragen ist es zunächst erforderlich, genau zu bestimmen, was unter Strafen hier zu verstehen ist.

### Begriff und Realität der Strafe: Was heißt strafen?

Definition

Strafen (S) heißen absichtlich herbeigeführte Ereignisse, die zu unangenehmen inneren

1 Ich finde nichts, also gibt es nichts.

2 Zur Auseinandersetzung mit der Hirnforschung:  
<http://www.sgjpt.org/gipt/all-psy/a-zAlPsy.htm#Wille>

3 Wozu taugen Strafen, was setzt ihre Wirksamkeit voraus, wie funktionieren sie?  
<http://www.sgjpt.org/forpsy/strafe/psystrafo.htm>

Zuständen (-Z) führen, die Betroffene im Allgemeinen vermeiden möchten<sup>4</sup>. Ob eine Maßnahme also eine Strafe im psychologischen Sinne ist, hängt ganz davon ab, ob die Maßnahme zu unangenehmen inneren Zuständen führt, die der so Bestrafte nicht vermeiden kann. Auf die prinzipielle Doppelnatur von Strafen hat Lewin (1931) schon hingewiesen<sup>5</sup>.

### Bestrafung lernpsychologisch betrachtet

In der Lernpsychologie und Verhaltenstherapie gilt als Strafe bereits der sog. Verstärkerentzug (Entzug einer Annehmlichkeit). Das ist sozusagen die mildeste und pädagogischste Form einer Strafe: nicht das direkte Zufügen von Schmerz, Leid oder Schaden – das nennt man aversiver Reiz –, sondern das Nichtgewähren oder Entziehen einer Annehmlichkeit. Macht ein Kind seine Hausaufgaben nicht, so darf es z. B. nicht Fernsehen. Hält jemand nachhaltig die Straßenverkehrsordnung nicht ein, wird sein Führerschein für eine Zeit lang entzogen<sup>6</sup>.

### Belohnung und Verstärkung in der Verhaltenstherapie

Belohnung existiert nicht nur in der Form, dass eine Annehmlichkeit erhalten wird, sondern auch darin, dass etwas Unangenehmes vermieden werden kann. Flucht und Vermeiden können daher wie Belohnungen wirken. Beispiel: Jemand steigt aufs Dreimetersprungbrett, traut sich aufgrund seiner Angst aber dann doch nicht zu springen. Die Vermeidung geht mit Angstrückgang einher und wird so gesehen belohnt. So kann man – oft fatal – das Vermeiden lernen. Dieses Phänomen heißt negative Verstärkung: Aus der Situation wird etwas entfernt, das mit einem angenehmen oder erleichternden Gefühlszustand einhergeht. Wegsehen, unterdrücken, ausblenden aus der Wahrnehmung und dem Bewusstsein können wie negative Verstärkungen wirken. Schau ich meine Fehler nicht an, kann ich nach der Regel verfahren: Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß<sup>7</sup>.

Straf-Regeln zur Beachtung in der Verhaltenstherapie nach Becker<sup>8</sup>:

1. Wirksame Strafe muss sofort erfolgen.
2. Wirksame Strafe stützt sich auf den Entzug von Verstärkern und sieht eine klar umrissene Methode vor, diese zurück zu gewinnen.
3. Wer wirksam bestrafen will, gibt zuerst ein Warnsignal ab, meistens in Form von Worten.

4. Wirksame Strafe wird am besten in einer ruhigen, sachlichen Weise vollzogen.
5. Wirksame Strafe geht einher mit viel Verstärkung für Verhaltensweisen, die nicht mit dem bestraften Verhalten vereinbar sind.
6. Wirksame Strafe ist anhaltend konsequent. Es erfolgt keine Verstärkung für das bestrafte Verhalten.“

### Alternativen: Begriff und Realität der Regulierungsmittel

Die Frage, ob Strafen verzichtbar sind, erfordert eine Betrachtung und Bewertung (Evaluation) der alternativen Regulierungsmittel. Davon gibt es mikropsychologisch betrachtet sehr viele<sup>9</sup>, die in der Erziehung<sup>10</sup> und in zwischenmenschlichen Beziehungen eine große Rolle spielen. Zu den allgemeinen positiven Regulatoren gehören gerecht organisierte Gesellschaften und Gruppen, faire Anerkennungsbedingungen und Selbstverwirklichungschancen. Etwas lernen, arbeiten und darstellen können sorgt für Lebenszufriedenheit. Teilhabe an Spiel, Sport und Kultur sorgt für Ausgleich. Förderung, Entfaltung und Realisierung der persönlichen Ressourcen sind wahrscheinlich das mächtigste und wirkungsvollste Mittel, Strafen zu verringern.

### Gedankenexperiment: Abschaffung der staatlichen Strafsysteme

Was geschähe, wenn Strafgesetzbuch, Strafgerichte, Gefängnisse, Strafen und Kriminalpolizei abgeschafft würden? Ein Vorteil könnte sein: Die Menschen müssten sich auf ihre eigene Wehrhaftigkeit besinnen, diese pflegen, ausbilden und üben. Angreifer müssten mit starken Sanktionen (Strafen) rechnen, womöglich auch mit kurzem Prozess. Das könnte viele abhalten, anzugreifen. Die Menschen würden sich stärker zusammenschließen, um ihre Verteidigung gegen Angreifer zu verbessern. Der Familie und/oder Zugehörigkeitsgruppe käme wieder eine stärkere Bedeutung zu. Ein Angreifer müsste damit rechnen, dass er, wenn er einen angreift, alle gegen sich hat. Die Nachteile kann man an den Auswirkungen bei Völkern und Gesellschaften studieren, die über kein übergeordnetes allgemeines Rechts- und Schutzsystem verfügen, z. B. bei zusammengebrochenen Staaten wie derzeit im Irak, Libyen, Syrien: Verbrechen, Flucht, Entwurzelung.

- 4 Darauf hat Rückert schon hingewiesen: Rückert (1974, S. 15): „Die Strafe besteht im Zufügen eines Übels, beziehungsweise im Entzug einer Annehmlichkeit.“
- 5 Lewin [1890-1947] (1931, S.2): „Lohn und Strafe sind daher hier nicht als soziologische oder juristische Kategorie, sondern als psychologische Kategorie zu verstehen, so daß ein und dieselbe Handlung je nach der Gesamtsituation des Kindes in einem Fall eine Strafe, im andern ein Lohn sein kann.“ Lewin beschreibt damit zugleich die Doppelnatur aller psychologischen Heilmittel, Axiom XV in: <http://www.sgip.org/gipt/axiome.htm>
- 6 Quelle: <http://www.sgip.org/politpsy/wirts/dag/dago.htm>
- 7 a.a.O.
- 8 Becker, Wesley, C. (dt. 1974), S. 169.
- 9 Aus einem psychotherapiedidaktischen Papier von 148 Einträgen, z. B. anerkennen, anschauen, beachten, Echtheit, Einfühlung, eingehen, erkunden, Gefühle ..., gelten lassen, Lächeln, Sympathie bekunden, Takt, Telefonat...
- 10 Aus psychologischer Sicht ist das wichtigste Strafprophylaxemittel eine gute Erziehung. Das wusste schon William Godwin (1756-1836), der auch Strafe nur zur Sicherung und Resozialisierung akzeptierte: <http://www.sgip.org/galerie/rs/DCUSP/Anarcho/Anarchos.htm#GODWIN,%20William%201756-1836>

Dr. phil.  
**Rudolf Sponsel,**

Dipl.-Psych., ist forensischer Psychologe, Verkehrspsychologe und Psychotherapeut und hat mit seiner Ehefrau eine psychotherapeutische Gemeinschaftspraxis in Erlangen. Sie betreiben die Internetpublikation für Allgemeine und Integrative Psychotherapie: [www.sgipt.org](http://www.sgipt.org).



### Feldforschung: Strafstatistik und Wirkung von Haftstrafen nach Rückert

Rückert (1974, S. 28-29) hat die negativen Folgen und Wirkungen von Haftstrafen zusammengestellt:

- „Entstehung von Minderwertigkeitsgefühlen durch Verhaftung, Aburteilung und Gefängnisaufenthalt
- Reizbarkeit und große Konfliktbereitschaft durch ständige Begegnung mit den gleichen Menschen
- Unterdrückung von Individuationstendenzen (RS: persönlicher Lebensstil)
- Schlechte Auswirkungen des Gefangenensammelns auf Arbeit, Unterricht und Therapie
- Abbau der vorhandenen Persönlichkeitswerte
- Abbau von Schuldgefühl und -bewußtsein, der Reue und Scham
- Radikalisierung und Hass gegen die Rechtsordnung, Reizbarkeit, Erbitterung, Trotz, Mut- und Energielosigkeit, Zorn, Demütigung, Depression, Menschenscheu
- Kriminalisierung der Anstalt
- Herabsetzung der Lebenstüchtigkeit und sozialen Anpassungsfähigkeit
- Parasitismus und Immobilität
- Einengung des Sprachschatzes als Folge der mangelnden Berührung mit Menschen
- Auftreten von Kontaktschwierigkeiten
- Gemütsverarmung
- Verlust der Selbständigkeit
- Verhärtung und Hoffnungslosigkeit bei längerem Aufenthalt
- Erwerb von negativer Einstellung (durch stereotype Redewendungen bei Gesuchsablehnungen)
- Zerstörung von sozialen Bindungen
- Aufzwingen pathologischer Sozialformen als Lernmodelle
- Ansteckung durch schwer Asoziale oder Antisoziale
- Unterwerfung, Scheinanpassung, Heuchelei, krasser Egoismus, Opportunismus, Kapogessinnung
- Unterdrückung normalen Auslebens von Aggression und Sexualität
- Verlust der Orientierungsfähigkeit
- Tagträumereien, Phantastereien
- Reizmangel
- Körperliche Schäden“

### Zusammenfassung

Die Regulierung des Sozialverhaltens braucht Normen, Förderung und auch Sanktionen. Das ergibt sich aus der Geschichte der Menschheit bis auf den heutigen Tag und wahrscheinlich auch in Zukunft. Aber man kann mehr oder weniger intelligent, einführend und individuell sanktionieren, mit Förderung der Ressourcen und Aussicht auf einen angemessenen Platz in der Gesellschaft.

#### Literatur:

**Becker, Wesley, C.**  
(dt. 1974, engl. 1971).  
*Spielregeln für Eltern und Erzieher.*  
Lehrprogramm zur Führung von Kindern auf verhaltenspsychologischer Grundlage.  
München: Pfeiffer.

**Lewin, Kurt (1931).**  
*Die psychologische Situation bei Lohn und Strafe.* Leipzig: Hirzel. Nachdruck 1964.  
Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

**Rückert, Bernd (1974).**  
*Strafe und Strafvollzug.* In: *Erziehung im Strafvollzug. Ein pädagogisches Organisationskonzept.* Dissertation FAU Erlangen.  
S. 14-30.

**Sponsel, Rudolf (2003 ff).**  
*Allgemeine und integrative Psychologie der Strafe. Wozu taugen Strafen, was setzt ihre Wirksamkeit voraus, wie funktionieren sie?*  
IP-GIPT Erlangen: <http://www.sgipt.org/forpsy/strafe/psystrafo.htm>

# Reflexion über Gerechtigkeit

## Gerechtigkeit ist eine zwiespältige Sache

Gerechtigkeit ist eine zwiespältige Sache. Wer sich auf sie beruft, weil er in einem Konflikt unterlegen und ihm Schaden widerfahren ist, appelliert an sie als eine Instanz, die außerhalb dieses Konflikts liegt. Gerechtigkeit ist größer und umfassender als jeder Konflikt, und sie greift von außen in ihn ein. Sie ist überparteilich, das ist ihr Gütesiegel. (...)

Einerseits ist Gerechtigkeit das Ideal, an dem sich die Gesellschaft aufrichten soll, etwas, das über den Konflikten schwebt, das höchste, heilige Ordnungsprinzip. Andererseits aber muss sie dafür herhalten, noch das kleinste Detail zu regeln, den geringsten Streit zu schlichten. Die überparteiliche Gerechtigkeit lässt sich für das Interesse jeder Konfliktpartei in Beschlag nehmen. Dieser scheinbare Widerspruch löst sich bei näherem Hinsehen aber schnell auf.

Gerechtigkeit ist das allgemeine Formprinzip der Moral der bürgerlichen Gesellschaft. Wer nach ihr ruft, fragt nicht nach der Struktur des Konflikts und der Ursache des erlittenen Schadens, sondern orientiert sich an einer Regel, die für alle verbindlich gilt und die dementprechend alle gutheißen (zumindest tun sie so). Das alltägliche Beispiel der Kinokasse ist da ganz aufschlussreich. Der Grund, weshalb man sich aufregt, wenn sich jemand einfach so vorbeimogelt, hat vielleicht damit zu tun, dass man nur selten ins Kino gehen kann. Das Geld ist knapp, an den meisten Feierabenden ist man zu erschöpft, um sich noch einmal aufzuraffen, der Verabredung geht es genauso, und es ist ein großes Glück, dass man sich doch noch zum Lieblingsfilm zusammengefun-

den hat. Logisch, dass an diesem besonderen Abend alles stimmen muss, auch der Sitzplatz. Wenn sich dann ein anderer Kinobesucher nicht an die Spielregeln hält, ist der Frust da und das Verlangen nach Gerechtigkeit groß. Der Grund für den Frust liegt ganz woanders: Wären die Verhältnisse so, dass man mehr Zeit hätte, abends einfach entspannter wäre und die Kinobesuche vielleicht sogar kostenlos wären, man würde sich über den egoistischen Trickster (wenn es ihn denn in solchen Verhältnissen überhaupt noch gäbe) gar nicht groß aufregen.

Gehe ich aber nicht dem Grund meines Frustes nach, sondern rufe nach Gerechtigkeit, fallen solche erhellenden gesellschaftlichen Erwägungen mit einem Schlag weg. Der Ruf nach Gerechtigkeit ist das Verlangen nach einer Regel, die für alle gelten soll. Wer ‚alle‘ sind, was sie für Geschichten, Voraussetzungen und Motivationen mitbringen, interessiert nicht. Gerechtigkeit wirkt eminent antigesellschaftlich – ist aber gleichzeitig ein Produkt der Gesellschaft.

Sie ist die Vorgabe, nach der sich die Menschen in einer Welt einrichten, die im höchsten Maße unbehaglich ist.

*Aus: Immer schön Schlange stehen.  
Felix Klopotek in Jungle World Nr. 38,  
22. September 2011.  
Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.*

# Gespräch mit Prof. em. Uwe Wesel

**„Ich halte die Gefängnisstrafe  
zum größten Teil für verfassungswidrig.“**

**Prof. em. Uwe Wesel im Gespräch  
mit Stefan Mey für *Fluter*, Magazin  
der Bundeszentrale für Politische  
Bildung (BPB), Themenheft ‚Krimi-  
nalität‘, Januar 2014.**

*Zu Recht gehört auch Strafe, oft werden Leute  
für längere Zeit ins Gefängnis gesteckt. Wieso  
werden Leute überhaupt bestraft?*

Juristen sagen, dass es zwei Gründe für Strafen gibt: die General- und die Spezialprävention. Generalprävention heißt, dass man ganz allgemein in der Gesellschaft dafür sorgt, dass keine Verbrechen begangen werden. Spezialprävention heißt: Mit der Strafe soll so auf den einzelnen, speziellen Täter eingewirkt werden, dass er keine Verbrechen mehr begeht.

*Klappt das?*

Die Generalprävention funktioniert nicht. Das zeigt das tägliche Leben. Immer wieder wird jemand ermordet. Immer wieder werden Frauen vergewaltigt und Kinder missbraucht. Man sagt, das Strafrecht soll abschrecken. Schreckt es denn ab? Nein. Diejenigen, denen es wirklich schlecht geht, Menschen, die verzweifelt sind und die in schlechten Verhältnissen aufgewachsen sind, die kann man auch mit der Generalprävention nicht abschrecken.

*Und die Spezialprävention?*

Auch nicht. Die Rückfallquote ist heute noch genau so hoch wie früher. Man kann unter dem Zwang einer Freiheitsstrafe Menschen nicht erziehen. Im Grunde kann keiner eine vernünftige Erklärung geben, wieso es überhaupt Freiheitsstrafen gibt. Nur in wenigen Fällen ist Gefängnisstrafe nötig, ansonsten halte ich sie größtenteils für verfassungswidrig.

*Verfassungswidrig?*

Ja. Es gibt ein so genanntes Übermaßverbot. Das heißt: Wenn der Staat in grundlegende Rechte von Menschen eingreift, muss es sehr gute Gründe dafür geben. Und einen Menschen einzusperren ist ein gewaltiger Eingriff. Da die Theorie der General- und die Spezialprävention nicht funktioniert, haben Strafrechtler allerdings schlicht keine vernünftige Begründung für die Freiheitsstrafe. Dann gibt es noch die Vergeltungstheorie als Grund für Haftstrafen. Doch über Vergeltung als Selbstzweck hatte ein großer Jurist, Franz von Liszt, schon vor etwa 200 Jahren gesagt, dass sie nicht nur eine Versündigung des Herzens, sondern auch eine Verirrung des Verstandes ist. Der Staat ist nicht dazu da, Rache zu üben.

*Also sind Sie komplett gegen Haftstrafen?*

Nur in wenigen Fällen sind sie nötig. Wir brauchen einen Schutz der Allgemeinheit gegen die Wiederholung von schweren Straftaten wie Mord, Totschlag, Vergewaltigung und Kindesmissbrauch. Bei besonders gefährlichen Straftätern muss das manchmal auch in Form einer Sicherungsverwahrung nach der Haft geschehen. Wenn jemand aber ‚nur‘ das Eigentum eines anderen an sich genommen hat, gibt es andere Möglichkeiten.

# Die Gacaca-Justiz in Ruanda:

**Wie stellt man gesellschaftliche Einheit nach einem Völkermord her?**

**20 Jahre nach dem Genozid stellt sich die Frage, inwieweit die ruandische Lösung gelungen ist.**

von Gerd Hankel

Wie ahndet man den Mord an mehr als einer halben Million Menschen? Und noch wichtiger: Wie gelingt es, dass danach Täter und Opfer friedlich zusammen leben? – Fragen wie diese waren es, die sich in Ruanda nach dem Völkermord stellten. Bis zu 800.000 Menschen, die meisten von ihnen Tutsi, waren 1994 von Tätern aus der Mehrheitsbevölkerung der Hutu in nur drei Monaten, von Anfang April bis Anfang Juli, getötet worden. Für die neuen Machthaber im Land, die den Völkermord beendet hatten, stand von Anfang an fest, dass es eine Wahrheitskommission nach südamerikanischem und später südafrikanischem Vorbild nicht geben sollte. Dazu war die Dimension der Verbrechen zu groß. Aber Strafgerichte arbeiteten langsam, und die Zahl der mutmaßlichen Täter war hoch. Die Lösung des Problems erhoffte man sich von einer Justiz, die ohne übermäßigen Aufwand in genügend großer Zahl institutionalisiert werden konnte und zudem den Vorteil hatte, die Gerichtsverfahren aus der räumlichen Begrenztheit der Gerichtssäle herauszuholen und zu pädagogischen Zwecken einer größeren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Justiz war *Gacaca* (die Buchstaben „c“ im Wort „Gacaca“ sprechen sich aus wie das „ch“ im englischen „church“), eine schon in präkolonialer Zeit praktizierte Form der einvernehmlichen Streitschlichtung, die auf einem zentralen Platz und im Freien stattfand (Gacaca bedeutet auf Deutsch „Rasen“). Sie war eine partizipative Justiz, die unter dem Vorsitz eines *Inyangamugayo*, eines weisen Mannes, und in einem Prozess von Rede und Gegenrede einen Konflikt so zu lösen versuchte, dass der Frieden innerhalb der Gruppe – gewöhnlich eine Großfamilie oder ein

Clan – wieder hergestellt war. Das war möglich, weil die Autorität von Gacaca auf der Einsicht in die Notwendigkeit einer intakten Gemeinschaft gründete. *Ubuntu* wurde diese wechselseitige Abhängigkeit zwischen dem Einzelnen und der Gemeinschaft genannt. Die Bedeutung von Gacaca nahm in der Kolonialzeit und nach dem 1. Juli 1962, als Ruanda unabhängig wurde, zwar ab, dennoch blieb diese Form der Justiz nachweislich bis in die achtziger Jahre hinein eine verbreitete Praxis der Streitschlichtung.

Nach einer Pilotphase, die 2002 an ausgewählten Orten begann und 2004 zu Ende ging, wurden in allen der fast zehntausend Zellen und rund 1500 Sektoren Ruandas Gacaca-Gerichte eingerichtet. Die lokale Bevölkerung wählte ihre Gacaca-Richter und, erstmals in der Geschichte von Gacaca, auch Richterinnen. In einer Zahl von zunächst 19, die später aus Gründen der leichteren Urteilsfindung auf 7 gesenkt wurde, waren sie Sprachrohr, Koordinatoren und Bewerter all dessen, was die Bevölkerung zum Völkermord und seinen Tätern zu sagen hatte. Welches Gericht zuständig war, richtete sich nach der Tatschwere. Auf der Ebene der Zelle waren die Gerichte zuständig für Vermögensdelikte wie Sachbeschädigung oder Plünderung. Ging es um Totschlag, Mord oder um die Verbrechen der sexuellen Folter oder der Vergewaltigung, waren die Gerichte in den Sektoren zuständig (bei den beiden letztgenannten Taten konnte die Verhandlung ausnahmsweise in einem Gerichtssaal unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden). Schließlich waren auf der Sektorebene auch noch die Gacaca-Gerichte angesiedelt, die über das Rechtsmittel der Berufung entschieden.

Bis hierher war das, was der ruandische Gesetzgeber zur Reaktivierung von Gacaca unternommen hatten, einem normalen Strafjustizsystem genau genommen nicht unähnlich, und auch das materielle Recht, das die Gacaca-Gerichte anwendeten, war mehr oder weniger das gleiche wie das in den früheren Verfahren. Blickt man jedoch auf die Strafen, die Gacaca-Gerichte verhängen konnten, zeigt sich schnell, dass und wie dem traditionellen Gacaca-Ansatz Rechnung ge-

Dr. jur., M.A.  
Gerd Hankel,

geboren 1957,  
Völkerrechtler am  
Hamburger Institut für  
Sozialforschung. Autor  
zahlreicher Publikatio-  
nen zum humanitären  
Völkerrecht und zum  
Völkerstrafrecht; zurzeit  
Arbeit an einer Untersu-  
chung über den Umgang  
Ruandas und der inter-  
nationalen Gemeinschaft  
mit dem Völkermord in  
Ruanda 1994 (erscheint  
2016). Letzte Buchver-  
öffentlichungen: *Das  
Tötungsverbot im Krieg;  
Ein Interventionsver-  
such*, Hamburg 2011; *The  
Leipzig Trials: German  
War Crimes and their  
Legal Consequences after  
World War I*, Dordrecht  
2014.



Foto: Michael Zapf, © Hamburger Institut für Sozialforschung

tragen werden sollte. Es beginnt damit, dass für die wegen eines Vermögensdelikts (Plünderung, Sachbeschädigung) Verurteilten die Leistung von Schadensersatz die ausschließlich vorgesehene Strafe war, von der zudem noch abgesehen werden konnte, wenn zuvor in einem Akt tätiger Reue versucht wurde, den angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Es geht weiter mit einem großen Strafraum – Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und lebenslänglicher Dauer – für Straftaten, die gegen die Person gerichtet sind. Wer seine Taten gestand und sich für sie gegenüber der lokalen Bevölkerung in glaubhafter Form entschuldigte, sollte eine Strafmilderung erhalten können. Sie konnte umso größer sein, je früher der Beschuldigte gestand und bereute. So erhielt ein Mörder, auch ein mehrfacher, im günstigsten Fall, d. h. wenn das von Reue begleitete Geständnis abgelegt wurde, bevor sich die Gacaca-Justiz mit dem konkreten Tatvorwurf beschäftigte, eine Freiheitsstrafe von ‚lediglich‘ acht Jahren (zur Tatzeit Minderjährige von zweieinhalb Jahren). Und schließlich kamen geständige Täter in den Genuss einer großzügigen Bewährungs- und Strafersatzregelung. Selbst bei Mord ließ das Gesetz Urteile zu, in denen der Verurteilte von seiner Gesamtfreiheitsstrafe nur ein Sechstel im Gefängnis verbringen musste. Ein Drittel der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt und für die verbleibende Hälfte der Haftzeit war dafür vorgesehen, dass der Verurteilte gemeinnützige Arbeit erbringt, also Häuser für die Völkermordüberlebenden baut, Straßen repariert oder Felder und Bewässerungssysteme anlegt.

Bis Juni 2012, als die Gacaca-Gerichte zur Ahndung von Völkermordverbrechen nach auf den Tag genau zehn Jahren ihre Tätigkeit einstellten, befassten sie sich etwa mit fast zwei Millionen Tatvorwürfen, die sich in ihrer großen Mehrheit auf die drei Monate des Völkermords bezogen. Sie sprachen zirka eine Million Urteile, die in ihrer großen Mehrheit männliche Angeklagte betrafen (90 %). Die mit Abstand größte Zahl der Verfahren (67 %) bezog sich auf Plünderungen und Sachbeschädigungen, gefolgt von Verfahren wegen Mord, Totschlag oder gefährliche Körperverletzung (29 %) und von Verfahren, die auf den Tatvorwürfen der Planung und Organisation des Völkermords oder der Zufügung sexueller Gewalt wie z. B. durch Vergewaltigung gründeten (4 %). Wie viele Angeklagte freigesprochen wurden, ist nicht genau bekannt. Schätzungen zufolge sollen es, von Tatvorwurf zu Tatvorwurf variierend, im Durchschnitt rund 15 % gewesen sein.

Aber hat Gacaca die in sie gesetzten Hoffnungen erfüllt? Ist sie tatsächlich eine Form der Justiz gewesen, die die Ruanderinnen und Ruander sagen lässt, sie habe dazu beigetragen, *ubuntu* wiederherzustellen oder zumindest die Voraussetzung für das Entstehen einer intakten Gemeinschaft zu schaffen?

Die Antwort hierauf ist zweigeteilt. Trotz des fürchterlichen Hintergrunds von Massenmord und Zerstörung hatten Täter oftmals den Mut, ihre Taten zu gestehen und um Verzeihung zu bitten. Und Opfer bzw. Überlebende hatten den wohl noch viel größeren Mut, die Bitte um Verzeihung anzunehmen und sich auf ein perspektivisches Zusammenleben mit den Tätern einzulassen. So gesehen war Gacaca also erfolgreich. Wegen seiner traditionellen Verankerung bot es den gesellschaftlich akzeptierten Rahmen, die tiefe, durch Krieg und Völkermord geschlagene Kluft zwischen Hutu und Tutsi zu überwinden. Andererseits aber stand Gacaca unter einem ungeheuren Erfolgsdruck. Ein neues, geeintes Ruanda sollte aufgebaut werden, ein Land, das entschlossen der Zukunft zugewandt ist. Sich Gacaca zu verweigern, wäre folglich leicht als destruktiv verstanden worden, mit äußerst unangenehmen Folgen für die Betroffenen. Insofern ist davon auszugehen, dass die durchweg positive offizielle Bilanz noch aufgrund von tiefer Resignation auf Seiten der Opfer und eines nüchternen Kalküls auf Seiten der Täter korrigiert werden muss. Hinzu kommt, dass vor den Gacaca-Gerichten nicht alle Verbrechen zur Sprache kamen. Diejenigen, die den neuen Machthabern angelastet werden könnten (der Völkermord war Teil eines dreieinhalbjährigen Bürgerkriegs), waren ein Tabu, das umso sorgfältiger gehütet wurde, je dringender der Tatverdacht war. Für die Hutu, die längst nicht alle am Völkermord beteiligt waren, verstärkte dies das Gefühl des Kollektivschuldvorwurfs. Das Wort ‚Siegerjustiz‘ setzte sich in vielen Köpfen fest und wirkte als ein großes Hindernis im propagierten Versöhnungsdiskurs, ganz davon abgesehen, dass es wirklichen Tätern ermöglichte, ihre fehlende Einsicht in das begangene Unrecht hinter der verbreiteten Unzufriedenheit zu verstecken.

Für eine abschließende Beurteilung der Gacaca-Justiz ist es daher noch zu früh. Im täglichen Leben nicht übersehbaren Vorteilen stehen gravierende Nachteile gegenüber, ein vielleicht auch nicht überraschendes Phänomen gut zwanzig Jahre nach dem fürchterlichen Morden.

# Neurowissenschaften und TOA

von Michael Stiels-Glenn

## Einleitung

**Vorweg: Es ist modern geworden, alles mit dem Gehirn und seinen Aktivitäten zu erklären. Erkenntnisse aus den modernen Neurowissenschaften können uns helfen, besser zu verstehen, was in den Köpfen von Tätern und Geschädigten geschieht und was ein gelungener Täter-Opfer-Ausgleich bewirken kann.**

**Und damit kommen wir dem Thema meiner Ausführungen näher. Schlagzeilen der Medien in den letzten Jahren, es gebe keinen freien Willen und nicht der Täter morde, sondern sein Gehirn, sind barer Unsinn: Das strafrechtliche Konzept des freien Willensentschlusses zu einer Straftat im Strafrecht ist eine Übereinkunft. Der freie Wille im Strafrecht äußert sich nicht in einer Tat, sondern in einer Hemmung: Ich möchte diesen Menschen zwar verprügeln, aber ich mache es nicht. Wer seinen Impulsen nachgibt oder ein Delikt plant, tut das aus freiem Willen, weil er den Impuls nicht stoppt.**

Menschen **sind** nicht ihr Gehirn, sie **haben** ein Gehirn! Denken und Fühlen sowie die Handlungsvorbereitung wird im Gehirn geleistet – wo sonst? Verdaut wird ja auch im Darm und nicht in der Lunge. Gehirne entfalten aber keine rätselhaften Eigenaktivitäten, die ihre Besitzer zu Automaten machen, sondern haben in ihrer Struktur und Funktion viele Dinge gespeichert und automatisiert, die Jahrmillionen lang für das Überleben von Menschen sinnvoll waren. Dies betrifft z. B. die Vorliebe für Süßigkeiten oder die Angst vor Dunkelheit. Die meisten dieser Funktionen betreffen aber das Überleben und sich Zurechtfinden in Gruppen. Über Millio-

nen von Jahren waren Menschen fast sicher dem Tod geweiht, wenn sie aus ihrer Gruppe ausgestoßen wurden. Viele Fühl- und Denkvorgänge dienen also dem Leben in sozialen Gruppen.

Bis ins Mittelalter sahen viele Rechtssysteme vor, dass nach Verbrechen Schädiger und Geschädigte die Schäden anerkennen und der Täter für einen Ausgleich sorgt. Die Gesellschaft war zuständig für die Feststellung des Tatbestands und die Festlegung der Bedingungen für den Ausgleich. Mit der Erstarkung der Nationalstaaten achtete die Justiz immer weniger auf die Kompensation des Schadens, sondern

war stattdessen daran interessiert, staatlichen Regelsystemen, also Gesetzen, Geltung zu verschaffen: Unrecht sollte bestraft werden, auch um zukünftige Straftaten zu verhindern. Die durch Straftaten entstandenen sozialen Konflikte und die Interessen von Verletzten bzw. Geschädigten wurden kaum berücksichtigt.

**Folgen für Geschädigte:** Ihre Rolle im Strafverfahren war passiv, ihre Aussage nur für die Bestrafung erforderlich. Ihre Schäden entschieden über das Strafmaß, ihre Interessen nach Entschädigung waren Sache des Zivilrechts. Für die Bedeutung einer Begegnung zwischen Schädigern und Geschädigten im Gerichtssaal gab es über Jahrhunderte keine Sensibilität. Nach einer Verurteilung wurden Geschädigte oft sich selbst überlassen.

**Folgen für Täter:** Weil Staatsanwälten und Richtern der Verstoß gegen Paragraphen wichtiger war als der konkrete Schaden, den Straftäter anderen zugefügt hatten, blieb Tätern ein direktes Gespräch mit den Verletzten oft erspart; dies war von der Strafjustiz nicht einmal gewünscht. Ein Bewusstsein für die individuelle Verletzung von Personen und Rechtsgütern wurde so nicht hergestellt. Gegenüber Geschädigten entstand eher Ärger, weil die ihn angezeigt und das Strafverfahren ins Rollen gebracht hatten.

Beschrieben wird hier eine bis heute gängige Rechtspraxis. Doch in den siebziger Jahren gab es in Deutschland erste Versuche, die strafjustizielle Regelung von Konflikten zugunsten außergerichtlicher Lösungen zurückzuschrauben. Zunächst wurden Diversionsmaßnahmen im Jugendstrafrecht probiert; ihre Ergebnisse zeigten, dass eine Hauptverhandlung oft gar nicht nötig war. Zugleich wurde so das Augenmerk wieder auf die eigentlich Betroffenen von Straftaten gerichtet. Ab den neunziger Jahren wurde der Täter-Opfer-Ausgleich im deutschen Strafrecht offiziell eingeführt.

Hier eine persönliche Anmerkung: Der TOA hat die Verwendung des Begriffs des ‚Opfers‘ in der deutschen Strafrechtspraxis sehr gefördert. Das Strafrecht sprach früher von ‚Geschädigten‘ oder ‚Verletzten‘. Der Begriff ‚Opfer‘, wurde dagegen im religiösen Kontext und bei Kriegsoffern verwendet. Er emotionalisiert

und überhöht die Stellung von Geschädigten. Mittlerweile existieren Opferverbände und Opferfunktionäre, denen mehr daran liegt, kollektive Interessen zu vertreten als Geschädigten individuell zu helfen, den Opferstatus möglichst schnell hinter sich zu lassen. Dass heute der Begriff ‚Opfer‘ unter jungen Leuten als Schimpfwort verwendet wird, sollte allen zu denken geben.

## Das Konzept einer Restorative Justice

Konflikte, die durch Straftaten entstehen, sollen außergerichtlich geregelt werden, die Justiz sorgt nur für einen entsprechenden Rahmen. Das Bedürfnis von Geschädigten, in einem solchen Ausgleichsprozess darzustellen, was die Tat für körperliche, emotionale und finanzielle Folgen hat, ihr Wunsch nach Kompensation, nach Entschuldigung, nach Wiederherstellung des sozialen Friedens und nach einer aktiven Rolle beim Ausgleich kommen so besser zum Tragen. Auch Straftäter können von diesem Weg der Konfliktregelung profitieren: Sie können aktiv werden und z. B. einen direkten Ausgleich mit Geschädigten anstreben, statt eine Geldstrafe oder -buße an eine anonyme Organisation zu zahlen.

Internationale Erfahrungen z. B. mit den Wahrheits- und Gerechtigkeitskommissionen (TUC) in Südafrika waren ausgesprochen ermutigend: Nach dem Sturz des Apartheid-Regimes mussten sich die Schädiger vor diesen Kommissionen der Verantwortung für ihre Verbrechen stellen; wer für sein Tun Verantwortung übernahm und sich den Erlebnissen der Geschädigten stellte, kam mit geringen Strafen davon (die Arbeit der Kommissionen war oft umstritten, weil viele Geschädigte auch das Bedürfnis nach Rache und Strafe hatten; aber die TUC trugen wesentlich dazu bei, dass sozialer Frieden durch sozialen Ausgleich wiederhergestellt wurde).

Einen Ausgleich gemäß diesen Prinzipien habe ich im Ruhrgebiet zwischen ehemaligen, von Missbrauch betroffenen Heimkindern und der heutigen Heimleitung eines Kinderheims gestaltet: Die heutigen Vertreter von Polizei, Staatsanwaltschaft, Heimaufsicht, Bistum, Ordensleute und frühere Mitarbeiter wur-

den eingeladen und zu ihrer Verantwortung befragt. Zugleich half die Heimleitung den Geschädigten aktiv bei der Bewältigung ihrer heutigen Probleme (weil man der Auffassung war, dass es mit einer Entschuldigung für früheres Unrecht nicht getan ist).

### Was hat TOA mit Neurobiologie zu tun?

Viele Straftaten sind ein plötzlicher, unerwarteter Eingriff in das Leben von Geschädigten, die dem Handeln von Tätern hilflos ausgeliefert sind. Der Verlust jeder Kontrolle über Ereignisse ist bedeutender für das Entstehen eines Traumas als Schmerz oder Sachschäden. Nicht jedes Verbrechenopfer wird gleich stark traumatisiert: Wer eine robuste Persönlichkeit hat, der verarbeitet auch schwerere Taten – manchmal sogar ohne therapeutische Hilfe. Wer dagegen sensibel und verletzlich ist, bei dem führen schon kleinere Taten zu erheblichen Einschränkungen: Die Betroffenen haben Schlafstörungen und werden auch nach der Tat von Erinnerungen überflutet.

Eine Straftat wird im Gehirn neuronal abgespeichert und dabei mit anderen schädigenden Ereignissen (Unfall, Streit, Krankheit, usw.) im Leben der Person verknüpft, was eine Schädigung verschlimmern kann. Die Erinnerung an die Straftat kann auch durch neutrale, kleine Auslöser im Alltag immer wieder neu aktiviert werden, das Geschehen ist schwer zu vergessen. Kleine Anlässe führen zu großer Beunruhigung. Durch die Ausschüttung von Stresshormonen bei Straftaten werden die Strukturen im Gehirn belastet. Viele Geschädigte stellen sich immer wieder die Frage: Warum gerade ich? Sie brauchen Antworten darauf, am besten von den Tätern selbst.

Gerichtsverhandlungen bedeuten eine direkte Begegnung mit dem Täter, was Unruhe und Angst bis zur Panik auslösen kann; das Verbrechen wird im Gehirn reaktiviert. Wenn der Angeklagte nun vor Gericht die Tat abstreitet oder anders schildert, kann das ebenfalls ein Stressfaktor für Geschädigte sein und ein Trauma wieder auffrischen. Deshalb ist es hilfreich, wenn Täter ein umfassendes Geständnis ablegen und ihren Opfern eine Aussage vor Gericht ersparen.

Wenn im TOA (wenn er gut vorbereitet und begleitet wird) Straftäter Verantwortung für ihr Handeln übernehmen und anbieten, den entstandenen Schaden auszugleichen, führt das eher zur Beruhigung bei Verletzten als eine Verurteilung es könnte. Im Gehirn werden hierdurch selbstregulierende Schleifen in Gang gesetzt: Eine Begegnung mit dem Straftäter beim TOA, in dem dieser der Geschädigten zuhört, ihr bestätigt, dass er allein die Verantwortung für das Delikt trägt und ihr Angebote unterbreitet, bestätigt die Wahrnehmung von Verletzten, führt zu einem Gefühl von Genugtuung (in dem manchmal sogar eingeräumt wird, welchen Anteil man an der Tat hatte) und sorgt für eine innere Entspannung. Diese Beruhigung wiederum setzt weitere Kräfte für die Bewältigung der Tat frei, was eine vertiefte Entspannung zur Folge hat. Solche ‚Kaskaden‘ der Entspannung können ebenso wirken wie eine wachsende Anspannung und Stress, wenn Geschädigte keine Hilfsangebote finden.

Bei einer moderierten Begegnung von Geschädigten und Tätern kann über die Tat gesprochen werden. Dabei werden Erinnerungen im Gehirn aktiviert, aber eine ruhige und entspannte Situation im TOA-Gespräch, die Sicherheit gebende Anwesenheit der Begleiter und adäquate Reaktionen des Täters werden nach einem erfolgreichen TOA zusammen mit der Erinnerung an die Tat abgespeichert: Dem überwältigenden, überraschenden und beängstigenden Ereignis wird sozusagen eine beruhigende Auflösung für zukünftige Erinnerungen zugefügt, wodurch traumatische Effekte wesentlich gemildert werden.

### Stolpersteine beim TOA

Ein gelungener TOA steht und fällt mit der Vorbereitung und Bereitschaft des Täters, sich mit der eigenen Tat und deren Folgen wirklich auseinanderzusetzen. Wenn der Täter sich nur pro forma entschuldigt, wird das über seine Körpersprache deutlich. Menschen kriegen sehr genau (wenn auch meist unbewusst) mit, wenn ein Verhalten nicht echt, nicht ernst gemeint ist. Dann folgen statt der Auflösung der Spannung eine Enttäuschung und das Gefühl, missbraucht worden zu sein. Wenn ein Straftäter gut auf das Gespräch vorbereitet ist und sein Tun bedauert, wird auch er an der Kör-

**Michael Stiels-Glenn,**

*Jahrgang 1952, arbeitet in freier Praxis als Supervisor, Fortbilder, Psychotherapeut und Kriminologe.*

**Kontakt:**

*stiels.glenn@gmail.com*



persprache des Geschädigten wahrnehmen, was die Tat bei diesem ausgelöst hat. Hierfür sorgen besondere Nervenzellen im Gehirn, die sogenannten ‚Spiegelneuronen‘. Jeder kennt das Phänomen: Man sieht im Fernsehen, wie jemand mit dem Fahrrad stürzt und stöhnt dabei entsetzt auf. Der begleitende Gedanke ist: Das tut doch weh. Die Spiegelneuronen ermöglichen erst eine Einfühlung in andere Menschen, die Grundlage für Empathie. Wenn ein Täter zuschauen kann (muss), wie sein Opfer bei der Erinnerung an das Delikt schmerzlich das Gesicht verzieht, wie sich deren Augen vor Entsetzen weiten, ist das eindrucksvoller als jede Moralpredigt eines Richters.

Solche Prozesse gelingen am ehesten, wenn die TOA-Begleiter ein Gefühl dafür haben – und hier kann man sich meistens auf sein Bauchgefühl verlassen! – ob ein Straftäter wirklich bereit ist, sich auf den/die Geschädigte einzulassen. Solange ein Täter denkt: „Naja, wenn die an dem Abend gar nicht da gewesen/wenn die sich nur gewehrt (oder im Gegenteil ihre Klappe gehalten) hätte, dann wäre es nicht zum Delikt gekommen!“, ist es noch zu früh für eine Konfrontation.

Neben dem richtigen Timing müssen Begleiter besonders auf die nonverbalen Reaktionen beider Parteien achten lernen, weil 80 Prozent der Kommunikation über Mimik, Gestik und Haltung abläuft. Der ‚Ton, der die Musik macht‘, spielt eine erhebliche Rolle im TOA. Während man Worte auf die Goldwaage legen kann, gelingt dies mit der Körpersprache nicht. Hier heißt es, die Beobachtungsgabe zu entwickeln und beherrscht einzugreifen, wenn Begleiter das Gefühl haben, dass ein Täter einer Verletzten Verantwortung für die Tat zuschiebt.

Meine letzte Anmerkung gilt dem Täter: Auch für diesen kann ein TOA Stress bedeuten, muss er sich doch hier mit den realen Folgen seiner Handlungen auseinandersetzen. Falls ein Täter dabei von Erschrecken, Schuld und Scham überwältigt wird, braucht auch er Unterstützung, damit er die Eindrücke verarbeiten kann. Hier hilft z. B. ein Lob für den Mut, dass sich jemand dieser schmerzhaften Realität stellt. Insgesamt helfen Erkenntnisse der Neurobiologie beim Verstehen menschlicher Reaktionen. Im Rahmen eines kurzen Beitrages konnte mein Ziel nur sein, Leser neugierig zu machen auf diese Forschungen.

***„Das Gericht soll mir,  
einer Überlebenden, beweisen,  
wie vier Jahre Gefängnis  
irgendjemandem nutzen.“***

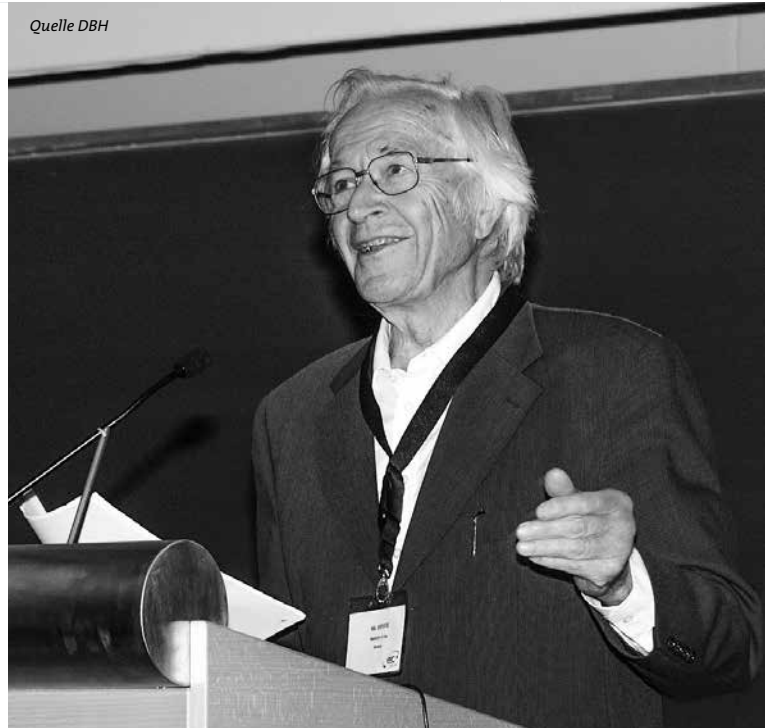
***Die Auschwitzüberlebende Eva Mozes Kor***  
zum Urteil im Fall des ehemaligen SS-Kommandanten Oskar Gröning

# Nachruf auf Nils Christie

(24. Februar 1928 - 27. Mai 2015)

Als mir eine Hamburger Kollegin vor wenigen Tagen die Nachricht vom Tod Nils Christies mailte, lähmte mich diese Information auf eine Weise, die ich noch heute nicht so recht in Worte zu fassen vermag. Noch immer ist in mir das Erleben eines irritierenden Kontrasts zwischen der alltäglichen Banalität des Umstands seines Todes – die Folge einer morgendlichen Kollision des Fahrradfahrers Christie mit der Osloer Straßenbahn – und der kollegialen und privaten Wertschätzung, ja Bewunderung, die mich die Lektüre seiner zahlreichen eindringlichen Bücher und sonstigen Veröffentlichungen sowie die zu seltenen persönlichen Begegnungen mit ihm gelehrt haben.

Nils Christie war die europäische Verkörperung einer Position innerhalb der Kriminologie, die sich mit Konsequenz und Unerbittlichkeit von der modernen, staatlichen Errungenschaft des Umgangs mit den Unwilligen, Unangepassten, Widerständigen der Gesellschaft, dem Strafrecht, abwandte und ihm in die Räder griff, wie es nur wenige taten. Er vertrat diese Haltung mit einer Autorität, Ernsthaftigkeit, Unerbittlichkeit, mit einer Selbstverständlichkeit in Ton und Gestus, die Widerworte nicht schlicht unterdrückte und wegargumentierte, sondern ihnen mit einer entwaffnenden Sicht auf geronnene gesellschaftliche Institutionen und ‚Weisheiten‘ begegnete. Soziologe war er von Haus und Studium aus, als solcher erhielt er 1966 die erste norwegische Professur in Kriminologie an der Universität Oslo, die er während seines ganzen wissenschaftlichen Lebens wahrnahm – viele Jahre hindurch als Leiter des ‚Departments der Kriminologie und der Rechtssoziologie‘ innerhalb der juristischen Fakultät. Er wirkte hier auf eine Weise, wie es die traditionelle Kriminologie, die sich mit der Soziologie gelegentlich auch gerne mal schmückte, sie stets aber argwöhnisch auf Abstand hielt, überhaupt nicht schätzte.



Nils Christie in Liège

Das soziologische Prinzip, die Dinge auch anders zu sehen, als sie sich selbst darstellen, ihre Kontingenz oder Zufälligkeit zu enthüllen, beherrschte Christie nicht lediglich im Sinne eines wissenschaftlichen Werkzeugkastens, sondern er lebte es in einer unaufdringlichen, unprätentiösen und unaufgeregten Weise, die seinen Analysen und Einsichten eine allseits respektierte Unantastbarkeit und Lauterkeit verliehen, auch wenn man sie ‚draußen‘ nicht so ernst nahm. Das Strafrecht war für Christie nur eins: ein System staatlicher Leid- und Schmerzzufügung – so jedenfalls lautet die Prämisse, unter der er sich mit ihm wissenschaftlich, als Soziologe und Kriminologe, auseinandersetzte. Pointiert nannte er es *Blame Allocation System*. Sein 1981 publiziertes *Limits to Pain* – 1986 auch in Deutsch mit einem Vorwort des unvergessenen Heinz Steinert erschienen – zeugt davon.



Nils Christie auf einer Demonstration gegen den Krieg in Afghanistan

Prof. Dr. em. (84),  
Dr. Fritz Sack

Soziologe und Kriminologe, zuletzt Universität Hamburg. Vertreter der Kritischen Kriminologie. Mit-Hg. und Mit-Autor des Kleinen Kriminologischen Wörterbuchs (KKW).



Das mag in den Ohren eines Strafrechtlers sowie der aufgeklärten Öffentlichkeit noch hingehen als die englische Version des ‚moralischen Makels‘, den das Strafrecht mit der Verurteilung des Rechtsbrechers ausspricht. Der Satz „Das Verbrechen gibt es nicht“ – so heißt das erste Kapitel von „Wieviel Kriminalität braucht die Gesellschaft?“, einem seiner letzten Bücher – geht über das Verständnis der meisten deutschen Leser sicherlich hinaus, über das der herkömmlichen Kriminologie allemal, und wohl auch über das mancher sogenannter ‚kritischer Kriminologen‘. Und auch Christies Vortrag aus dem Jahre 1976 anlässlich der Eröffnung des *Center for Criminological Studies* an der Universität Sheffield, dem er den merkrächtigen Titel „Conflicts as Property“ gab, ist zwar dutzendfach affirmierend zitiert und kopiert worden, inzwischen jedoch kaum mehr als eine nostalgisch erinnerte, historisch abgelagerte Fußnote in der Analyse von Funktion und Entwicklung des Strafrechts.

Allerdings wusste Christie nur zu gut, dass seine Sicht auf das Strafrecht und seine Institutionen nicht nur seinen Preis, sondern auch seine Voraussetzungen hatte. Dazu gehörte übrigens auch ein substanzieller Ausflug zu Institutionen der Bildung, schließlich waren Fragen der Sozialisation fester Bestandteil der Argumentation seines kritischen Blicks auf das Strafrecht. Die Schärfe in der Sache wie im Ton hatte er von seinem intellektuellen Vorbild und Freund *Ivan Illich*, dem Christie auch die

vielleicht wirkmächtigste und auflagenstärkste seiner insgesamt 15 Buchpublikationen widmet: sein 1993 erschienenes, kraftvolles ‚J’accuse!‘ gegen den sogenannten *Punitive Turn*: „Crime Control as Industry“ (dt.: „Kriminalitätskontrolle als Industrie“).

Diese Studie hat schon ein Jahr später ihre zweite Auflage erlebt, ihre dritte – wesentlich überarbeitet, aktualisiert und erweitert – im Jahre 2000. Sie hat Christies einzigartigen internationalen Ruf weiter befestigt und sicherlich zu seinem Spitzenplatz unter Kriminologen beigetragen. Seine Arbeiten wurden in 20 Sprachen übersetzt. Gegenstand des Buches ist die Kritik am weltweiten Rekurs auf das Strafrecht als privilegiertes System staatlicher und gesellschaftlicher Kontrolle. Und er spart nicht mit Worten der Abscheu angesichts dieser Entwicklung, die er insbesondere in der Konjunktur des Gefängnisses sieht. Im Untertitel des Buches muss der – in der Regel westliche – Leser folgende politische Quintessenz ertragen: „Towards GULAGS, Western Style“. In der Erstauflage versieht Christie seine für manche irritierende Schlussfolgerung noch mit einem Fragezeichen, auf das er in den späteren Auflagen – mit ausdrücklichem Hinweis – verzichtet.

Mit Blick auf die deutsche Diskussion mag ein schon früh von Christie geprägtes geflügeltes Wort diese Würdigung des ‚Weltkriminologen norwegischer Herkunft‘ abschließen: Kriminologen sollten sich als *Problem Raisers*, nicht *Problem Solvers* sehen und betätigen.

# Wir stellen vor: Inge Vanfraechem

**„Dass wir ein Rechtssystem dulden, das Opfern überhaupt keine Stimme einräumt, kann ich einfach nicht verstehen.“**

*TM: Hallo Inge, möchten Sie sich kurz vorstellen?*

Inge Vanfraechem: Ich bin 38 Jahre alt und lebe in der Nähe von Leuven in Belgien. Ich bin Kriminologin und forsche im Bereich Viktimologie und Restorative Justice (RJ) am Institut für Kriminologie an der Uni Leuven. Zur Zeit arbeite ich in einem Team von sieben Kolleginnen an einem Europäischen Projekt namens *ALTERNATIVE*, das sich mit Sicherheit und Gerechtigkeit in interkulturellen Kontexten in Europa befasst. Wir untersuchen, inwieweit RJ-Methoden in diesem Kontext angewendet werden können.

*TM: Wie sind Sie dazu gekommen, sich mit Restorative Justice zu beschäftigen?*

IV: Während meines Jurastudiums kam ich im Rahmen der Seminare zu Kriminologie mit Viktimologie in Kontakt. Besonders beeindruckt hat mich *Ezzat Fattah*, ein bekannter kanadischer Kriminologe, so dass ich beschloss, in meinem dritten Studienjahr auf Kriminologie umzusatteln. Im letzten Studienjahr nahm ich an einem Austauschprogramm nach Kanada teil, das sich auf Viktimologie und Restorative Justice konzentrierte. Das war das erste Mal, dass ich mit RJ in Berührung kam. Ich machte daraufhin einen Master in Kanada zu den Opferunterstützungsangeboten der kanadischen Polizei und noch einen Advanced Master in Leuven zur Position der Opfer in RJ. Als ich damit fertig war, begann *Lode Walgrave* gerade mit einem Modellprojekt zu Familienkonferenzen in Belgien. Er hatte die Konferenzen in seinem Sabbatjahr in Australien und Neuseeland kennengelernt und wollte sie in Belgien installieren. Ich wurde seine wissenschaftliche Mitarbeiterin und schrieb meine Doktorarbeit darüber. Schließlich wurden die Familienkonferenzen in Belgien in das Jugendstrafrecht aufgenommen. Es war schön zu sehen, dass die ganze Arbeit am Ende tatsächlich konkreten Einfluss auf die Praxis hatte und etwas in der Justiz veränderte.



Interview und Übersetzung  
aus dem Englischen: TMB

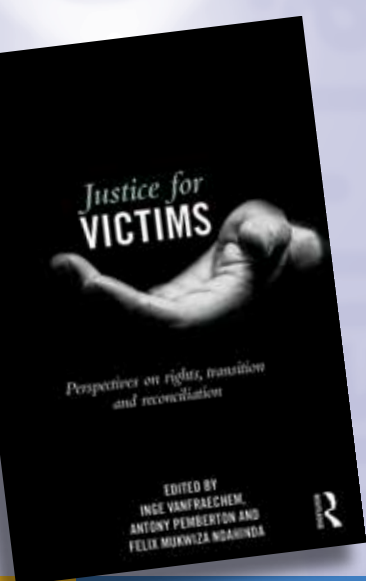
Danach habe ich vier Jahre lang für das Justizministerium den Umgang mit Opfern evaluiert. Ich kehrte an die Universität Leuven zurück, um das Projekt ‚Opfer und Restorative Justice‘ zu koordinieren, aus dem eines der Bücher entstand, das dieses Jahr erschienen ist.

*TM: Würden Sie sagen, dass der Kontakt mit RJ ihr Leben beeinflusst oder Aspekte Ihres Lebens verändert hat?*

IV: Ich denke, dass Leute, die von RJ angezogen werden, bereits vorher dazu tendieren, Konflikte anders zu betrachten und sich die Frage zu stellen, in was für einer Gesellschaft wir leben wollen. Hat es mich verändert? Wahrscheinlich schon. Mehr als zuvor versuche ich, die verschiedenen Seiten eines Konfliktes zu sehen, es hat diese Seite in mir sehr gestärkt.

*TM: Wie würden Sie persönlich den Begriff Restorative Justice definieren?*

IV: Ich würde gerne aus meiner Doktorarbeit zitieren, ich habe damals versucht eine Definition zu finden, die für mich richtig ist. Damals



Inge Vanfraechem, Daniela Bólvár,  
Ivo Aertsen:  
**Justice for victims.**  
Routledge, Oxon/England.  
Als Ebook oder Hardcover unter  
[www.routledge.com](http://www.routledge.com)

schrrieb ich: „Restorative Justice ist eine Gerechtigkeitstheorie, die die Wiedergutmachung des Schadens, der durch kriminelles Verhalten entstanden ist, betont. Diese wird am besten durch kooperative Prozesse aller Betroffenen erzielt.“ Mein Fokus ist, Konflikte anders zu sehen und sich auf die Zukunft zu konzentrieren, wie wir mit dem Schaden umgehen, der entstanden ist, anstatt sich auf die Frage zu versteifen, wer nun der Täter ist und was mit ihm zu passieren habe. Und ich glaube, das erreicht man tatsächlich am besten durch Kommunikation, Dialogprozesse zwischen allen Beteiligten: Geschädigten, Beschuldigten und der Community oder Gesellschaft. Ich mag die utopischen Ideen von Lode Walgrave über restorative Systeme und wie sie das Strafrechtssystem ersetzen können. Ich möchte RJ gerne tief im Justizsystem verankern und dazu kommen, dass wir eine andere Sicht der Vorgänge entwickeln, die der Wiedergutmachung den Vorrang gibt und sich fragt, wie wir auch dann auf den restaurativen Aspekt fokussieren können, wenn ein Dialogprozess nicht möglich ist oder scheitert.

*TM: Das führt mich zum Thema dieses Heftes: Brauchen wir Strafe?*

IV: Was mir an der RJ gefällt ist der normative Gedanke, nicht zu strafen, um dem bereits entstandenen Schaden nicht noch weiteren hinzuzufügen. In diesem Sinn bin ich gegen Strafe. Wir haben mit RJ ein System, das Strafe so weit als möglich vermeidet. Gleichzeitig brauchen wir eine Möglichkeit, TäterInnen klar zumachen, dass es nicht ok ist, was sie getan haben. Braucht man dafür Strafe? Ich glaube nein. Aber müssen wir manchmal Leute einsperren, um uns zu schützen? Ja. Es mag also weiterhin Fälle geben, für die wir Gefängnisse brauchen. Das sollte aber die Ausnahme und

nicht die Regel sein. Denn wenn wir aus der kriminologischen Forschung eines über Gefängnisse wissen, dann Folgendes: Wenn man welche baut, sind sie sofort voll, und die meisten Verurteilten verlassen sie in einem schlechteren moralischen Zustand als sie sie betreten. Insofern ist es unsere Pflicht als Gesellschaft, uns nach Alternativen umzusehen.

Wir brauchen ein Umdenken in der Gesellschaft. Der naheliegendste Gedanke ist für die meisten Menschen: Wenn man etwas falsch

gemacht hat, muss man dafür bestraft werden. Es erscheint uns so logisch. Dabei ist eines unserer Forschungsergebnisse – was für diese Ausgabe Eures Heftes interessant sein dürfte –, dass Opfer sich nicht mehr nach Strafe sehnen als Menschen, die nicht betroffen sind. Aber die Schwere der Schädigung kann beim Opfer zu einer Veränderung der Haltung führen. Mein Kollege *Anthony Pemberton* fand heraus, dass Opfer, die schwer geschädigt waren und unter posttraumatischem Stresssyndrom (PTSD) litten, tendenziell eher nach Strafe verlangten als sich für RJ zu entscheiden.

*TM: Warum ist das so, meinen Sie?*

IV: Ich bin nicht sicher, vielleicht weil man, wenn man an PTSD leidet, keine Kapazitäten hat, sich mit dem oder der TäterIn zu befassen. In diesem Zustand vermeiden die Leute es ja ganz allgemein, überhaupt an die Tat oder die TäterIn zu denken. Dazu kommt dieser kulturelle Automatismus: Auf eine Tat folgt eine Strafe. Wenn man gerade emotional mit sich selbst beschäftigt ist, hat man keine Kraft, sich um einen neuen Blick zu bemühen. Was ich interessant fand, als ich für das Ministerium zum Thema Opfer forschte, war, dass die meisten Opfer, die sich ans Justizsystem gewendet hatten, enttäuscht waren. Sie sahen, dass die Bestrafung der Täter ihnen gar nicht half. Für die meisten Menschen ist das überraschend, weil sie denken, die Strafe wird sie befriedigen.

*TM: Ich habe den Eindruck, viele Leute haben eine romantische Vorstellung von einem Strafprozess. Da haben wir noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten.*

IV: Absolut.

*TM: In Ihrem Buch Victims and Restorative Justice unterscheiden Sie explizit zwischen Opferinteressen und Opferbedürfnissen und plädieren dafür, den Begriff Bedürfnisse nicht zu verwenden. Warum?*

IV: Was mir an dem Begriff ‚Bedürfnis‘ nicht gefällt, ist, dass er sich so zwingend anhört. Ein Bedürfnis **muss** erfüllt werden. Aus der Opferforschung wissen wir aber, dass alle Opfer anders sind und also unterschiedliche Vorstellungen, Fragen und Wünsche haben. ‚Opferbedürfnisse‘ hört sich so an, als hätten alle die gleichen und diese müssten erfüllt werden. Was wir mit dem Begriff Bedürfnis riskieren, ist dass wir ein Opferstereotyp erstellen. Wenn

wir sagen, „die Opfer brauchen Information“, oder „sie brauchen die Möglichkeit zu sprechen“, hört sich das so an, als wollten das alle. Manche wollen aber gar nichts wissen oder wollen lieber schweigen.

*TM: Sie würden also eher formulieren „Opfer haben tendenziell diese oder jene Interessen.“*

IV: Ich weiß nicht, ob Interessen das richtige Wort ist. Aber es geht darum, dass Generalisierungen meist nicht hilfreich sind. Das ist eine Herausforderung, nicht nur für das Justizsystem, sondern auch für RJ, denn wir laufen auch gerne Gefahr, zu verallgemeinern. Wir denken, dass RJ gut für alle Opfer ist, aber für manche ist es eben nicht das Richtige.

*TM: Wobei RJ ja ein freiwilliger Prozess ist. Wer nicht möchte, macht einfach nicht mit.*

IV: Das Problem ist, dass oft andere Leute für die Opfer entscheiden. Unsere Forschung fand heraus, dass das beste Vorgehen ist, die Betroffenen gut zu informieren und selbst entscheiden zu lassen. Viele befürchten allein durch die Information eine sekundäre Viktimisierung. Ich glaube das nicht. Meine Erfahrung ist, dass Opfer stark genug sind, damit umgehen zu können. Vielleicht reizt es sie, vielleicht sind sie irritiert oder empört, aber wenn die Nachricht achtsam überbracht wurde, entstehen daraus normalerweise keine Probleme. Wenn doch, ist es wichtig, darauf einzugehen. Ich habe gerade das neue Buch von Jan De Cock: ‚Hotel Pardon‘ gelesen. Er ist um die Welt gereist und hat mit Opfern von verschiedenen schweren Taten gesprochen, was sie bewegt, wie sie das Erlebte bewältigen und was dazu führt, dass sie sich für Vergebung entscheiden anstatt für Hass. Die meisten hätten sich gerne mit ihrem Täter getroffen und erlebten Vergebung als ein Geschenk – das Geschenk, loslassen zu können.

*TM: Sie haben darüber geforscht, wie RJ-Prozesse Opfern dienen oder nicht, und vorhin auch die Vorbehalte der Opferförsprecher genannt. Drehen wir den Spieß um: Würden Sie damit beauftragt, die Auswirkungen des Justizsystems auf die Opfer zu erforschen, was wären die Ergebnisse, und würden wir uns für die Implementierung jenes Justizsystems entscheiden, in dem wir wie selbstverständlich leben?*

IV: Aus Sicht der Opfer: auf keinen Fall. Niemals. Sie haben in der Strafjustiz keine Stimme, sie werden nicht gefragt. Niemand würde das wählen.

*TM: Wenn Sie die Ergebnisse Ihrer Forschung, die Sie in Ihrem Buch präsentieren, zusammenfassen würden: Was sind die wichtigsten Herausforderungen für Opfer, wenn sie sich für RJ entscheiden?*

IV: Die eigenen fixen Ideen loslassen, dem oder der MediatorIn vertrauen, aber auch mit dem eigenen Umfeld zurechtzukommen. Wegen der Vorherrschaft des Strafgedankens ist das Umfeld des Opfers oft wesentlich zurückhaltender, was die Zustimmung zu RJ angeht, als das Opfer selber. Das macht es mir als Betroffene viel schwerer, herauszufinden, was ich wirklich will. Und komme ich mit dem RJ-Prozess klar, wenn mein Umfeld mich nicht unterstützt, besonders wenn er nicht gut verläuft? Was wir übrigens auch herausgefunden haben, ist, dass die Zufriedenheit der Opfer mit dem RJ-Prozess von ihren Erwartungen abhängt, und dass die Meinungen darüber, was man erwarten kann, gesellschaftlich vorgeformt sind. Das bedeutet, dass die Vorbereitung enorm wichtig ist. Es muss geklärt werden, welche Erwartungen die Geschädigten haben und was sie tatsächlich von dem Gespräch erwarten können.

*TM: Zuletzt würde ich Sie noch gerne fragen, ob es etwas in Ihren Forschungsergebnissen gab, das Sie überrascht hat.*

IV: Vielleicht nicht ganz so überraschend, aber noch wenig bekannt, war die Erkenntnis, dass Opfer viel flexibler und stärker sind, als man annimmt. Wir tendieren immer noch dazu, uns beschützend zu verhalten bis hin zum Paternalismus, mit dem Bild des ‚schwachen Opfers‘ im Kopf.

*TM: Und hat Sie etwas enttäuscht an Ihren Ergebnissen?*

IV: Ich weiß nicht, ob enttäuscht das richtige Wort ist, aber es war nervig, dass sich so gar keine Kriterien finden ließen, mit denen wir sagen konnten: Mit solchen Opfern kann man RJ machen, und mit solchen nicht. Sie sind einfach so unterschiedlich und passen nicht in Kategorien. Es wäre zu schön gewesen, aber so ist das Leben nicht. Wir erwarten von Forschung ja gerne, dass sie definitive Antworten gibt, dabei zeigt sie oft das Gegenteil, nämlich dass das Problem komplexer ist als man angenommen hat.

*TM: Inge, vielen Dank für das Gespräch.*

Inge Vanfraechem,  
Anthony Pemberton,  
Felix Mukwiza  
Ndahinda:

*Justice for victims.  
Perspectives on  
rights, transition  
and reconciliation.*

Routledge,  
Oxon/England.  
Als Ebook oder  
Hardcover unter  
[www.routledge.com](http://www.routledge.com)



# In eigener Sache:

## „Nachwuchsförderung“ im TOA

Die Vermittlertätigkeit im Täter-Opfer-Ausgleich erfordert besonderes Wissen und besondere Fähigkeiten, die in der modularen Ausbildung „Mediator/Mediatorin in Strafsachen“ vermittelt werden. Im Rahmen dieser Ausbildung müssen die Teilnehmer zwei TOA-Fälle bearbeiten und dokumentieren. Jeder Teilnehmer ist selbst dafür zuständig, eine Einrichtung zu finden, in der er die Fälle bearbeiten kann. Konflikte mit strafrechtlicher Relevanz sind kaum auf dem „freien Markt“ zu akquirieren, deshalb sind viele Teilnehmer auf die Unterstützungsbereitschaft einer TOA-Fachstelle angewiesen.

Im Oktober 2013 schrieb das TOA-Servicebüro an alle bekannten TOA-Stellen (264 E-Mail-Adressen) mit der Bitte, zurückzumelden, ob grundsätzlich Bereitschaft besteht, Teilnehmern der Ausbildung die Bearbeitung von Fällen zu ermöglichen. Ob die Ausbildungsteilnehmer die Fälle selbstständig oder im Rah-

men einer Co-Mediation bearbeiten, liegt im Ermessen der jeweiligen Fachstelle. Ziel war es, eine Liste von Einrichtungen zu erstellen, an die die Ausbildungsteilnehmer sich wenden könnten.

Die Rückläufe waren ernüchternd. 26 Einrichtungen waren mit der Aufnahme in die Liste einverstanden. Sicherlich ist dieses Ergebnis auch den Arbeitsbedingungen geschuldet, unter denen viele TOA-Vermittler ihren Beruf ausüben. Ohne an dieser Stelle im Detail auf die Ursachen einzugehen, kann attestiert werden, dass der TOA vielerorts unter großem Zeitdruck stattfindet und häufig auch nur eine Aufgabe neben anderen darstellt, mit der Folge, dass die Anleitung eines Hospitanten als zusätzliche Belastung empfunden wird und nicht als sinnvoller Beitrag zur Förderung des Vermittlernachwuchses.

Die Brücke Dortmund hat hierzu eine Win-Win-Lösung gefunden.

## 16. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich

Fortschritt braucht (Frei-)Räume

1.-3. Juni 2016

in Bad Kissingen, Hotel Sonnenhügel

Save the Date!

## Das Dortmunder Modell

### Sabine Elsner, Ausgleich Westfalen-Ruhr

HospitantInnen sind uns im Ausgleich Westfalen-Ruhr, in der Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich in Dortmund, herzlich willkommen.

Sie begleiten uns zunächst bei allen Arbeitsschritten, die bei einem Täter-Opfer-Ausgleich dazu gehören, von der Fallaufnahme über die notwendigen Verwaltungsschritte, die Vorgespräche, das gemeinsame Ausgleichsgespräch, bis hin zur Überwachung von Vereinbarungen und dem Abschlussbericht.

Um einen Fall von Beginn bis zum Abschluss zu begleiten, bedarf es von Seiten der HospitantInnen der Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum, der einige Wochen bis zu einigen Monaten umfassen kann, etwa einmal wöchentlich persönlich in die Fachstelle zu kommen. HospitantInnen werden in alle Arbeitsschritte eingearbeitet und über den gesamten Prozess hinweg begleitet. In der Regel ist die Einarbeitung nicht durch die Begleitung nur eines Falles abgeschlossen. Von Seiten der Mitarbeiter der Fachstelle bedarf es hierfür zeitlicher und fachlicher Ressourcen.

Um unsererseits HospitantInnen diesen umfassenden Einblick und die Mitarbeit ermöglichen zu können, treffen wir eine Vereinbarung mit der für beide Seiten eine sogenannte Win-Win-Situation entsteht:

Wir vereinbaren mit den HospitantInnen, nach der Einarbeitung zehn Fälle eigenverantwortlich zu bearbeiten. Natürlich bleiben wir als Mitarbeiter weiterhin Ansprechpartner und begleiten bei Bedarf auch die von den HospitantInnen geführten Gespräche.

In der Vergangenheit haben die MediatorInnen, die in unserer Fachstelle hospitiert haben, häufig über diese vereinbarten zehn Fälle hinaus gearbeitet, weil sie die Erfahrungen, die sie in den Mediationen sammeln konnten, für sich persönlich besonders wertvoll fanden.

In der Fachstelle Dortmund haben wir sehr positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Menschen gemacht, die unsere Arbeit durch ihre Hospitation unterstützt haben. Als langjährige Vermittlerin in diesem Fachbereich empfinde ich es als eine Bereicherung, Mediationen in Strafsachen mit HospitantInnen gemeinsam durchzuführen. Die Medianten, die wir selbstverständlich vor jedem Gespräch dazu befragen, ob sie der Teilnahme eines Hospitanten oder einer Hospitantin zustimmen, sind in der Regel einverstanden.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle HospitantInnen, die uns in der beschriebenen Weise in den letzten 15 Jahren unterstützt haben.

### Dr. Silke M. Fiedeler, Hospitantin

*Als Hospitantin in der TOA-Fachstelle Ausgleich Westfalen-Ruhr darf ich die beschriebene Vorgehensweise seit einem halben Jahr erleben. Ich kann hier von einer großen Bereicherung berichten und das Dortmunder Modell nur zur Nachahmung empfehlen.*

*Nach einer sehr herzlichen Aufnahme haben sich die Mitarbeiter viel Zeit genommen, um mir alle Arbeits- und Organisationsabläufe zu vermitteln. Insbesondere bei der Teilnahme an Vor- und Ausgleichsgesprächen und der anschließenden Reflexion habe ich enorm viel lernen und von dem reichen Erfahrungsschatz erfahrener Vermittler profitieren können. Dabei erfolgte das Lernen immer auf Augenhöhe, im kollegialen Austausch und mit viel Freiraum.*

*Ich glaube, die „Investition“ hat sich auch für die Fachstelle gelohnt, fühlte ich mich doch recht schnell gut genug vorbereitet, um die mir übertragenen Fälle selbst durchführen und so nun meinerseits zur Entlastung der Mitarbeiter beitragen zu können.*

*Eine Bereicherung habe ich nicht nur durch den enormen Lern- und Erkenntnisgewinn erfahren, sondern ebenso durch den interdisziplinären und menschlichen Austausch, und insbesondere durch die Erfahrung, Vermittlungsgespräche in Co-Mediation durchzuführen. So ist es mehr eine Freude als Arbeit, die Vermittlungstätigkeit als Hospitantin in Dortmund auszuüben. Das dürfte erklären, warum HospitantInnen oft über die vereinbarten zehn Fälle hinaus tätig sind und ihre Zeit sehr gern zurückschenken.*

## Zwischenstand: Vorschlag zur Umsetzung der Informationspflicht über den Täter-Opfer-Ausgleich

Aller Voraussicht nach wird in den kommenden Monaten das 3. Opferrechtsreformgesetz im Bundestag beschlossen. Ein Schwerpunkt dieser Reform liegt auf der Stärkung des Informationsrechts der Betroffenen von Straftaten bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde.

Entsprechend des neuen Gesetzesentwurfs sind die Verletzten im Rahmen ihrer Unter- richtung über ihre Befugnisse im Strafverfah- ren u. a. auch über die Möglichkeit hinzuwei- sen, dass sie „nach Maßgabe des § 155a [StPO] eine Wiedergutmachung im Wege eines Täter-Opfer-Ausgleichs erreichen können“ (§ 406i Abs. 1 Nr. 5 StPO-E). Die Informati- on sollte „möglichst frühzeitig, regelmäßig schriftlich und soweit möglich in einer für sie verständlichen Sprache“ (§ 406i Abs. 1) erfol- gen. Außerdem sollte diese nach § 406k Abs. 1 StPO-E „Angaben dazu enthalten, 1. an welche Stellen sich die Verletzten wenden können, um die beschriebenen Möglichkeiten wahrzuneh- men, und 2. wer die beschriebenen Angebote gegebenenfalls erbringt.“ Es ist Aufgabe der Länder, dies in Detail auszugestalten.

Am Mittwoch, den 24. Juni 2015, veranstaltete das TOA-Servicebüro in Köln einen bundes- weiten Fachtag mit 22 Praktikerinnen und Praktikern aus dem TOA, um gemeinsam erste Vorschläge zu erarbeiten, wie die Informati- onspflicht über den TOA sinnvoll umgesetzt werden kann.



Nach einer kurzen Einführung ins Thema wur- den drei Arbeitsgruppen gebildet. Die Teilneh- menden setzten sich darin u. a. mit folgenden Fragestellungen auseinander:

- Welche Anforderungskriterien sollte eine Information der Betroffenen über den TOA erfüllen?
- Wann und wie oft sollte die betroffene Per- son über den TOA informiert werden?
- Wer sollte die betroffene Person über den TOA informieren?
- Wie könnte die Organisation (Vernetzung?) einer einheitlichen Information der Betroffe- nen aussehen?
- Wie ließe sich die Organisation umsetzen?

Am Nachmittag wurden die Vorschläge im Plenum dargestellt und diskutiert.

Im nächsten Schritt werden die Ergebnisse des Fachtags vom TOA-Servicebüro ausgearbeitet und deren Inhalte mit den Beteiligten abgegli- chen; bei Bedarf findet im Herbst 2015 ein wei- teres Arbeitstreffen statt. Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse verfasst und veröffentlicht das Servicebüro eine Empfehlung zum weite- ren Umgang mit der Informationspflicht über den TOA.

Mitteilungen über weitere Zwischenergebnis- se des Arbeitsprozesses sind in Zukunft auf der Website und/oder im TOA-Magazin zu finden. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an den Öffentlichkeitsreferenten des TOA-Servicebü- ros wenden:

Christoph Willms,  
cw@toa-servicebuero.de,  
(0221) 94 86 51-27

# International

## *Sulha – Restorative Justice und das reintegrierende Wiederherstellen der Ehre*

Der Einsatz von Mediations- und Schlichtungsmethoden, um eine Versöhnung bei Konflikten zwischen Clans in der arabischen Gemeinde Nordisraels zu erreichen.

von Dr. Doron Pely

### Einführung und wesentliche Punkte

Formale Rechtssysteme im Allgemeinen und auch jene, die in Nordisrael im Besonderen angewendet werden, behandeln in der Regel Gesetzesverstöße von Einzelpersonen und gehen nicht auf die durch die Konflikte entstandenen Schädigungen des Lebensgefühls der Gemeinde oder vor allem des Lebensgefühls der erweiterten Familien (auf Arabisch Hamail) der Streitgegner ein.<sup>1</sup>

Der Anthropologe *Victor Ayoub* führt aus: „Eine Einzelperson, die sich an das Gericht wendet, löst nicht das Problem der Gruppe. Wie auch immer ein Prozess enden möge, es besteht weiterhin die Notwendigkeit einer Mediation, da die Versöhnung der Streitgegner dennoch als wichtig für die Aufrechterhaltung der Solidarität innerhalb einer Gruppe angesehen wird.“<sup>2</sup>

Und hier kommt nun *Sulha* ins Spiel. *Sulha* (Versöhnung auf Arabisch), ist ein einzigartiges, transformatives und restauratives Verfahren, das in sieben Schritten verläuft und dazu entwickelt wurde, die Versöhnung zwischen streitenden Clans in muslimischen und arabischen Gesellschaften durch die Wiederherstellung der Ehre des Geschädigten-Clans zu erreichen.

Die Rechtsgelehrte *Aseel Ramahi* gibt weitere Einblicke in die Art, wie *Sulha* in die arabische Kultur integriert ist, wenn sie schreibt: „Die westlichen Zivilisationen kennen die Vorherrschaft des Gesetzes, wohingegen die Araber die Vorherrschaft der zwischenmenschlichen Beziehungen kennen.“<sup>3</sup>

*Sulha* dient zur Schlichtung einer Vielzahl von Konflikten, u. a. Mord, Körperverletzung, Vergewaltigung, Diebstahl und Eigentumsdelikte. Die zugrundeliegende Idee besagt, dass die Vernachlässigung kleiner, relativ geringfügiger Streitfälle zu einer möglichen Ausweitung hin zu größeren Konflikten führen kann.<sup>4</sup>

Allgemeiner formuliert kann man das übergeordnete Ziel von *Sulha* – wie es die Praktiker, Streitgegner und das soziale Umfeld im weitesten Sinne sehen – als Bestrebung bezeichnen, das vom Konflikt beeinträchtigte soziale Gebilde der Gemeinschaft zu ‚reparieren‘, indem die Beziehungen zwischen den Betroffenen und ihren Verwandten wieder in Ordnung gebracht werden. Dem liegt die Ansicht zugrunde, dass die Verletzung einer Einzelperson eine Verletzung der gesamten Gemeinschaft darstellt. Drei *Sulha*-Gelehrte formulieren das folgendermaßen: „Das *Sulha*-Ritual betont die enge Verbindung zwischen der psychologischen und der politischen Dimension des

- 1 Abu-Nimer definiert *Hamula* als „erweiterte Familie eines Clans, die in fünf Generationen von einem einzigen Großvater abstammt“. Muhammad Abu-Nimer, *Nonviolence and Peace Building in Islam: Theory and Practice* (Gainesville: University of Florida Press, 2003), S. 98. *Hamail* ist die Pluralform von *Hamula*.
- 2 Victor Ayoub, 'Conflict Resolution and Social Reorganization in a Lebanese Village', *Human Organization*, Vol. 24, No. 1 (1965), S. 13.
- 3 Aseel Ramahi, 'Sulh: A Crucial Part of Islamic Arbitration', *London School of Economics and Political Science Law Department, LSE Law, Society and Economy Working Papers* 12/2008, S. 2.
- 4 Interview mit Mr. Farage Kheineffes, einem Mitglied von *Jaha*, 2007.



dir al assad sulha

- 5 Abdul Aziz Said, Nathan Funk, and Ayse Kadayifci, *Peace and Conflict Resolution in Islam: Precepts and Practice* (Lanham: University Press of America, 2001), S. 182.
- 6 Elias Jabbour, *Sulha – Palestinian Traditional Peacemaking Process* (Montreat, NC: House of Hope Publications, 1993), S. 36.
- 7 Interview mit Farage Khneifes, 14. Juni 2009. Ebenso Muhammad Abu-Nimer, 'Conflict Resolution Approaches: Western and Middle Eastern Lessons and Possibilities', *American Journal of Economics and Sociology*, Vol. 55, No. 1 (1996), S. 46.
- 8 Interview mit Khneifes, 2009.
- 9 Mneesha Gellman und Mandi Vuinovich, 'From Sulha to Salaam: Connecting Local Knowledge with International Negotiations for Lasting Peace in Palestine/Israel', *Conflict Resolution Quarterly*, Vol. 26, No. 2 (2008), S. 130.
- 10 Interview, 12. Juli 2007. Ebenso: Ron Shapiro, 'It's Sulha Time', *Hapraklit* (Hebrew), Vol. 48, No. 2 (2006), S. 436.
- 11 Interview, 29. Juli 2011.
- 12 Koran, 42:40. Übersetzung nach Azhar.
- 13 Gellman und Vuinovich, 'From Sulha to Salaam', S. 136. Ebenso: Abu-Nimer, 'Conflict Resolution Approaches', S. 4; Jabbour, *Sulha*, S. 31, 57, 60; Interview mit Ibrahim M'bada Naum (Abu M'bada), Mitglied des Sulha-Komitees der arabischen Gemeinde in Nordisrael, 13. November 2011; Interview mit Khneifes, 15. Juli 2011.
- 14 So wurde beispielsweise der Konflikt zwischen dem Hamud- und dem Rian-Clan aus dem Dorf Kabul in Nordisrael, der nach dem Mord an drei Mitgliedern des Rian-Clans am 7. September 1975 ausgebrochen war, am 20. März 2008 mit der Unterzeichnung der Sulha-Vereinbarung beigelegt. Interview mit Sheikh Abu Riad Ali Shtewe, Mitglied des Sulha-Komitees, 16. Oktober 2012.

Lebens der Gemeinde, indem es anerkennt, dass Verletzungen von Einzelpersonen und Gruppen sich verstärken und weiter ausbreiten, wenn man sie nicht benennt, in Ordnung bringt und den Konflikt überwindet.”<sup>5</sup>

In Konflikten zwischen und innerhalb von Clans in den arabischen Gemeinden Nordisraels stehen sich Dutzende, Hunderte, manchmal sogar Tausende von Menschen einander in wiederkehrenden Rache- und Vergeltungsbemühungen gegenüber, und es kann Jahre dauern, diese Konflikte zu beheben. Solche Konflikte betreffen jedes Gemeindemitglied, sowohl innerhalb als auch außerhalb der sich streitenden Clans. Mitglieder des Täter-Clans können sogar für kurze Zeit oder auch für immer aus ihrem Wohnort verbannt werden.<sup>6</sup>

Mitglieder des Geschädigten-Clans begeben sich möglicherweise auf Rachefeldzüge, die zusätzlich beim Täter-Clan für Verletzungen und Sachschäden sorgen können. Manchmal trifft es sogar unschuldige Beobachter. Somit werden gesamte Gemeinden in einen Strudel der Angst, der Sorge, gewalttätiger Vermeidungshandlungen und der Verletzung Unschuldiger gerissen. Farage Khneifes, ein erfahrener Sulha-Experte, formuliert: „Ein voreiliger Racheakt kann nicht nur das Leben des Geschädigten und seiner Familie zerstören, sondern auch das Leben der gesamten Familie des Rächenden.”<sup>7</sup>

ForscherInnen und PraktikerInnen des muslimischen Gewohnheitsrechtes sind sich weitgehend einig, dass das Sulha-Verfahren mit großem Erfolg eine Versöhnung zwischen und innerhalb der streitenden Clans herbeiführt. Farage Khneifes sagt: „In den letzten 40 Jahren wurden vielleicht drei oder vier Sulha-Vereinbarungen (von einer der Streit-Parteien) nicht eingehalten”. Und er fügt hinzu: „In der Regel normalisiert sich das Leben nach der Vereinbarung und der Versöhnungszeremonie wieder, zwar langsam, aber durchaus erkennbar.”<sup>8</sup>

Gellman und Vuinovich schreiben, dass das Sulha-Verfahren „die kulturelle moralische Autorität besitzt, mit schweren Straftaten, wie z. B. Mord, umzugehen.”<sup>9</sup> Und der pensionierte Richter des israelischen Obersten Gerichtshofes, Sheikh Abdel Rahman Zuabi, ein muslimischer Araber, der in Nordisrael wohnt, stellt fest: „Ohne Sulha würde das Land bzw. sein arabischer Teil im Chaos versinken.”<sup>10</sup>

Professor Musa Abu Ramadan, ein Experte für islamisches Recht und islamische Rechtspraxis in Israel, beschreibt Sulha mit ähnlichen Worten: „Sulha ist als zentraler Bestandteil der Verfahren im Gewohnheitsrecht der Region von wesentlicher Bedeutung für die Erhaltung und Erneuerungen der Beziehungen innerhalb der palästinensischen Gemeinde Israels.”<sup>11</sup>

## Wie funktioniert Sulha?

Das Sulha-Verfahren besitzt seine Wurzeln im Koran, dem heiligen Buch des Islams. Dort heißt es: „Eine böse Tat wird mit einer gleichen vergolten. Wer jedoch verzeiht und sich versöhnt, den wird Gott belohnen. Gott liebt nicht die Ungerechten.“<sup>12</sup>

Der Islam positioniert sich eindeutig im Hinblick darauf, welchen Platz die Rache bei Konflikten einnimmt, und ebenso eindeutig bezüglich der Verzeihung als bevorzugtem Ansatz, Konflikte durch Versöhnung zu schlichten.

Es hat den Anschein, dass das Sulha-Verfahren dadurch funktioniert, dass die Beschreibung des Korans umgesetzt wird, indem in der Haltung des Geschädigten-Clans der Wunsch nach Rache in die Bereitschaft zur Versöhnung umgewandelt wird. Solche Umwandlungen erfolgen durch eine allmähliche Wiederherstellung des Ehrgefühls auf Seiten des Geschädigten. Die Vereinbarung, die bei einem Sulha-Verfahren erzielt wird, gilt als bindend für die Streitenden, und zwar für alle Generationen in der Vergangenheit, der Gegenwart und der Zukunft.<sup>13</sup>

Das Sulha-Verfahren wird von einem Sulha-Komitee (*Jaha*) durchgeführt, das aus einer bestimmten Anzahl an Würdenträgern – und zwar Männern in einer außergewöhnlichen Stellung – besteht. Diese verwenden verschiedene Mediations- und Schlichtungsmethoden in einem Verfahren, das Monate bis Jahrzehnte dauern kann.<sup>14</sup> Der ‚Mediations-Aspekt‘ des Sulha-Verfahrens bedeutet, dass man sich bemüht, das Ehrgefühl der Streitparteien (insbesondere das des Geschädigten-Clans – wenn auch nicht ausschließlich) wiederherzustellen, damit wieder Vertrauen entsteht und ein allmählicher Versöhnungsprozess zwischen ihnen leichter vonstatten gehen kann. Der ‚Schlichtungs-Aspekt‘ des Sulha-Verfahrens bedeutet, dass sowohl ein ‚Überbrückungs-Mechanismus‘ geschaffen wird, der nötig ist, um die streitenden Clans durch die schwierigen Phasen der Stagnation hindurchzuführen – manchmal sogar mit Zwang (z. B. bei größeren Meinungsverschiedenheiten und/oder der Unfähigkeit, Kompromisse einzugehen oder neue Ideen einzubringen oder zu akzeptieren) – als auch verpflichtende Teilnahmeregelungen eingeführt werden, die die streitenden Clans dazu zwingen, trotz der Schwierigkeiten weiter am Verfahren teilzunehmen und die Entscheidungen des Sulha-Komitees zu akzeptieren.

Forschungsergebnisse zeigen, dass der Erfolg des Sulha-Verfahrens davon abhängt, wie exakt das von außen eingreifende Komitee eine gut austarierte, vielfältige Mischung von Mediations- und Schlichtungsmethoden anwendet, die darauf abgestimmt sind, die Versöhnungsziele anhand folgender Abfolge zu erreichen:

- Das *Pre-Jaha-Komitee* (verschiedene Würdenträger) vermittelt innerhalb des Täter-Clans.
- Das *Pre-Jaha-Komitee* vermittelt innerhalb des Geschädigten-Clans.
- Der Täter-Clan unterzeichnet den *Tafwith* (Einwilligungsschrift).
- Der Täter-Clan zahlt die *Atwa* (ein Ausgleich als Zeichen des guten Willens) und die Streitparteien vereinbaren einen *Hudna* (vorläufigen Waffenstillstand).
- Das *Jaha-Komitee* verhandelt mit den Streitparteien, wobei ausschließlich die Methode der Shuttle-Mediation eingesetzt wird.
- Das *Jaha-Komitee* fällt einen Urteilspruch.
- Das *Jaha-Komitee* führt die Sulha-Zeremonie durch.

Das Sulha-Verfahren wird dadurch eingeleitet, dass die Vertreter der Streitparteien eine Einwilligungsschrift unterzeichnen (*Tafwith*), in welcher ihre Clans dazu verpflichtet werden, sich bedingungslos an die Entscheidung eines Versöhnungskomitees (*Jaha*) zu halten. Daraufhin handelt das Komitee einen vorläufigen Waffenstillstand zwischen den Streitparteien aus (*Hudna*). Danach versucht das *Jaha-Komitee* mithilfe von Shuttlediplomatie und einer Reihe von Ritualen und Riten die Streitparteien dazu zu bringen, ihre traditionelle Neigung zur Rache aufzugeben und zu einer verzeihenden Einstellung zu gelangen. Während des gesamten Verfahrens versuchen sowohl die Streitparteien als auch das *Jaha-Komitee*, in starkem Maße auf das Ehrgefühl einzuwirken, um eine endgültige Versöhnungsvereinbarung zu entwerfen, manchmal auch nochmals erneut zu beraten, schließlich dann endgültig zu treffen und einzuhalten.

- 1 Abu-Nimer definiert *Hamula* als „erweiterte Familie eines Clans, die in fünf Generationen von einem einzigen Großvater abstammt“. Muhammad Abu-Nimer, *Nonviolence and Peace Building in Islam: Theory and Practice* (Gainesville: University of Florida Press, 2003), S. 98. *Hamail* ist die Pluralform von *Hamula*.
- 2 Victor Ayoub, 'Conflict Resolution and Social Reorganization in a Lebanese Village', *Human Organization*, Vol. 24, No. 1 (1965), S. 13.
- 3 Aseel Ramahi, 'Sulh: A Crucial Part of Islamic Arbitration', *London School of Economics and Political Science Law Department, LSE Law, Society and Economy Working Papers* 12/2008, S. 2.
- 4 Interview mit Mr. Farage Khe-neifes, einem Mitglied von *Jaha*, 2007.

### Dr. Doron Pely

ist Direktor des Sulha Forschungszentrums in Israel ([www.sulha.org](http://www.sulha.org)). Er forscht zu traditionellen muslimischen Konfliktlösungspraktiken und lehrt an verschiedenen Universitäten in den USA und Israel. Über seine Lehrtätigkeit ist er mit Community Mediationszentren und Gemeindeverwaltungen in gemischten Communities verbunden.



Wir wissen, dass es mithilfe des Sulha-Verfahrens gelingt, den Wunsch nach Rache bei den Streitparteien in eine Bereitschaft zum Verzeihen umzuwandeln. Es wird sichtbar, dass die Sulha-Experten, indem sie mithilfe des Konzepts der reintegrierenden Wiederherstellung der Ehre Schritt für Schritt das Ehrgefühl und die Würde des Geschädigten-Clans wiederherstellen, während sie gleichzeitig, wenn nötig, auch das Ehrgefühl und die Würde des Täter-Clans wiederherstellen, die Versöhnung beider Clans und eine friedliche Beziehung innerhalb des erweiterten sozialen Umfeldes erreichen. Man kann auch erkennen, dass in dem Maße, wie das Ehrgefühl der Clans (ihrer Meinung nach) zufriedenstellend wiederhergestellt wurde, der Geschädigten-Clan allmählich offen dafür wird, dem Täter-Clan zu verzeihen, und dass somit das Versöhnungsritual des Sulha-Verfahrens (die Sulha-Zeremonie) möglich wird. Gleichzeitig kann man auch erkennen, dass sich der Täter-Clan, wenn das Jaha-Verfahren erfolgreich das Ehrgefühl dieses Clans bestärkt (und verstärkt) hat, aus freien Stücken dazu bekennen kann, dem Geschädigten und seinem Clan Unrecht zugefügt zu haben, eine Entschuldigung anzubieten und Wiedergutmachungsleistungen für den Geschädigten-Clan zu leisten. Somit wird der Zyklus der Restorative Justice mithilfe der Wiederherstellung/Bestärkung des Ehrgefühls ermöglicht: Die Verantwortungsübernahme durch den Täter-Clan führt zu einer Entschuldigung (und in den meisten Fällen zur Zahlung des Blutgeldes), zu einer eventuellen Verzeihung durch den Geschädigten-Clan und zu einer Erklärung der Beendigung des Konfliktes in einer öffentlichen Zeremonie.

### Sulha und die Theorie der Restorative Justice

Die Theorie der Restorative Justice besagt, dass die Wiedergutmachung der durch kriminelles Verhalten herbeigeführten Schädigung einer Bestrafung des Straftäters vorzuziehen ist. Zudem besagt die Theorie der Restorative Justice, dass man dieses Ziel am besten mithilfe eines gemeinsam gestalteten Verfahrens mit den Betroffenen (Geschädigten, Tätern und dem sozialen Umfeld) erreichen kann. Dieses gemeinsame Verfahren sollte im Idealfall die Einstellung der Streitparteien, ihre Beziehung untereinander und ihre Beziehung zum jeweiligen sozialen Umfeld verändern.<sup>15</sup>



Sulha Shefaamer

Der australische Kriminologe John Braithwaite definiert Restorative Justice als „ein Verfahren, bei dem alle von einer unrechten Tat Betroffenen die Möglichkeit haben, darüber zu sprechen, wie sehr sie von diesem Unrecht betroffen sind, und zu beschließen, was getan werden muss, um den entstandenen Schaden wiedergutzumachen. Bei kriminellen Taten ist die Idee der Restorative Justice, dass die Justiz wiedergutmachend tätig sein sollte, da kriminelle Taten andere verletzen. Daraus folgt, dass die Gespräche mit jenen, die verletzt wurden, und jenen, die anderen Verletzungen zugefügt haben, im Mittelpunkt des Verfahrens stehen müssen.“ An anderer Stelle beleuchtet Braithwaite den Aspekt des erweiterten sozialen Umfeldes und er schreibt, dass es eine der zentralen Aufgaben dieses Konzepts ist, „die Probleme auf jene außerhalb der juristisch relevanten zu erweitern, vor allem auf die zugrundeliegenden Beziehungen.“<sup>16</sup>

Man sollte beachten, dass zwar viele Forscher Restorative Justice als relativ neues westliches Konzept bezeichnen, eine Untersuchung der Prinzipien und Praktiken jedoch eindeutige Ähnlichkeiten mit üblichen indigenen Rechtspraktiken im Allgemeinen und mit dem Sulha-Verfahren im Besonderen aufweisen. George Irani und Nathan Funk definieren Sulha ausdrücklich als ein Restorative-Justice-Verfahren, wenn sie ausführen, dass der Begriff *Sulha* „sich sowohl auf eine ritualisierte Verfahren von Restorative Justice und Versöhnung bezieht als auch auf das tatsächliche Ergebnis oder die Bedingungen, die in diesem Verfahren vereinbart wurden.“<sup>17</sup> Auch Gellman und Vuinovich bezeichnen Sulha als ein besonderes restauratives Verfahren, wenn sie schreiben, dass „das, was das Sulha-Verfahren im Großen und Ganzen gesehen anbieten kann, ein systematisches Verfahren für die Anerkennung eines Menschenrechtes auf Würde durch die Wiederherstellung des Ehrgefühls ist.“<sup>18</sup>

<sup>15</sup> John Braithwaite, 'Restorative Justice and De-Professionalization', *The Good Society*, Vol. 13, No. 1 (2004), S. 28–31.

<sup>16</sup> Ibid., S. 28; idem, *Restorative Justice & Responsive Regulation* (Oxford: Oxford University Press, 2002), S. 249.

<sup>17</sup> Irani & Funk, 'Rituals of Reconciliation', S. 52.

<sup>18</sup> Gellman und Vuinovich, 'From Sulha to Salaam', S. 140.



dir al assad sulha

## Restorative Justice und die Theorie des reintegrierenden Beschämens

Die Theorie des reintegrierenden Beschämens wurde von Braithwaite in Verbindung mit der Theorie der Restorative Justice entwickelt. Die Theorie des reintegrierenden Beschämens zielt darauf ab, praktische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, die im Rahmen von Restorative Justice Verwendung finden können. Die Theorie des reintegrierenden Beschämens zeigt die zentrale Stellung der Scham bei der Schaffung einer Verbindung zwischen dem Straftäter und dem sozialen Nahraum auf. Das reintegrierende Beschämen, so führt Braithwaite aus, unterstützt die Wiedereingliederung des Täters in den sozialen Nahraum, indem sein Gewissen angesprochen wird und die Herstellung einer Beziehung zwischen Täter und dem sozialen Nahraum (sowie der Verwandtschaft des Opfers), die auf Respekt und Anerkennung beruht, erleichtert wird.<sup>19</sup>

Des weiteren führt Braithwaite aus, dass es zwei Arten von Beschämungen gibt: das disintegrierende und das reintegrierende. Das erste, so sagt er, „schafft eine Klasse von Ausgestoßenen und verhindert somit den Wiederanschluss des Täters an die Gesellschaft“, während das letztere „eine auf Respekt und Liebe beruhende Verbindung aufrechterhält und Ablehnung durch Verzeihung nachhaltig beendet.“<sup>20</sup>

Das ist die theoretische Grundlage für die Untersuchung der Scham als einer konstruktiven restaurativen Komponente bei der Konfliktschlichtung.<sup>21</sup> Laut den Kriminologen Hee Joo Kim und Jurg Gerber „unterstreicht Braithwaites Theorie der reintegrierenden Beschämung (1989) die alternative Methode des Conferencing, und die reintegrierende Beschämung ist ein wesentlicher Teil der Restorative-Justice-Konferenz.“<sup>22</sup> Auf ähnliche Weise verorten Lode Walgrave und Ivo Aertsen die

Beschämung innerhalb des Kerns der Restorative-Justice-Praktiken und führen aus, dass es „ein mächtiger Aspekt in dem informellen Verfahren sein kann, das das Opfer und den Täter vereint in ihrer Suche nach einer gerechten restaurativen Lösung ihres Konfliktes.“ Sie stellen außerdem das reintegrierende Beschämen in den Kontext von Gemeindef Konflikten und schreiben: „Beim reintegrierenden Beschämen geht es um die positive Kraft von menschlichen Beziehungen, um mit Straftaten und anderen Verhaltensarten umzugehen, die ein harmonisches Zusammenleben gefährden.“<sup>23</sup>

Trotz der Versuche Braithwaites und anderer, Scham als ein konstruktives Element umzuformulieren, ist es offensichtlich, dass Scham auf einem grundlegenden Mangel an Selbstwert basiert. Die Erziehungswissenschaftlerin Jessica Van Vliet verbindet Selbstwert und Elemente des sozialen Zusammenhalts, die im Zusammenhang mit dem Sulha-Verfahren von wesentlicher Bedeutung sind, wenn sie schreibt: „Scham ist im Prinzip ein Angriff auf den Selbstwert, wobei das Selbstverständnis einer Person, ihre soziale Verbindungen und das Gefühl für Kraft und Kontrolle angegriffen werden.“<sup>24</sup>

Die Kultur des Sulha-Verfahrens ist eindeutig mit Scham verbunden. Wenn man jedoch das Sulha-Verfahren selbst untersucht, ist offensichtlich, dass der Einsatz von Beschämung, unter welchem Vorwand auch immer, in keinsten Weise die Lösung eines Konfliktes unterstützt und das auch nicht kann, wohingegen der Einsatz der Wiederherstellung des Ehrgefühls, also der genaue Gegensatz zum Beschämen, das reintegrierende Element einführt, das so wesentlich für die Versöhnung in diesem kulturellen Kontext ist.

<sup>19</sup> John Braithwaite, *Crime, Shame and Reintegration* (Cambridge: Cambridge University Press, 1999), S. 12.

<sup>20</sup> Ibid., S. 12.

<sup>21</sup> In dieser Diskussion wird Braithwaites Behauptung akzeptiert.

<sup>22</sup> Hee Joo Kim und Jurg Gerber, 'Evaluating the process of a Restorative Justice Conference: an examination of factors that lead to Re-integrative Shaming', *Asia Pacific Journal of Police & Criminal Justice*, Vol. 8, No. 2 (2010), S. 1.

<sup>23</sup> Lode Walgrave und Ivo Aertsen, 'Reintegrative Shaming and Restorative Justice', *European Journal on Criminal Policy and Research*, Vol. 4, No. 4 (1996), S. 85.

<sup>24</sup> Jessica Van Vliet, 'Shame and resilience in adulthood: a grounded theory study', *Journal of Counselling Psychology*, Vol. 55, No. 2 (2008), S. 233.

<sup>25</sup> Eliza Ahmed, Nathan Harris, John Braithwaite und Valerie Braithwaite, *Shame Management through Reintegration* (Melbourne: Cambridge University Press, 2001), S. 60.

<sup>26</sup> Jane Schneider, 'Of Vigilance and Virgins: Honor, Shame and Access to Resources in Mediterranean Societies', *Ethnology*, Vol. 10, No. 1 (1971), S. 1.

<sup>27</sup> Brene Brown, *I Thought It Was Just Me (But It Isn't), Telling the Truth About Perfectionism, Inadequacy and Power* (New York: Gotham Books, 2007), S. 89-90.

## Das Konzept der reintegrierenden Wiederherstellung der Ehre

Das Konzept der reintegrierenden Wiederherstellung der Ehre ist eine neue Sichtweise, anhand derer erklärt werden soll, wie das Sulha-Verfahren funktioniert. Sie legt nahe, dass die eingreifenden Personen während des Sulha-Verfahrens auf die Art, wie die Streitparteien ihre Ehre wahrnehmen, einwirken, indem sie das verletzte Ehrgefühl des Geschädigten-Clans wiederherstellen, während sie sicherstellen, dass das Ehrgefühl des Täter-Clans nicht beeinträchtigt wird, und somit eine allmähliche Verwandlung der Einstellung der Streitparteien von einem Wunsch nach Rache hin zu einer Bereitschaft zum Verzeihen und einer möglichen Versöhnung ermöglicht wird. Das Konzept der reintegrierenden Wiederherstellung der Ehre scheint der Theorie des reintegrierenden Beschämens, dem ‚Zwilling‘ der westlichen Theorie von Restorative Justice, sehr zu ähneln. Der wesentliche Unterschied besteht aber darin, dass beim Konzept der reintegrierenden Beschämung das Beschämen als der wichtigste Mechanismus, der eine Veränderung herbeiführen kann, eingesetzt wird, wohingegen die Theorie der reintegrierenden Wiederherstellung der Ehre das Anerkennen der Ehre und nicht das Beschämen als wesentliches Mittel der Veränderung bei einem Konflikt ansieht.

Während die auf Beschämung basierende Theorie des reintegrierenden Beschämens eine chronologische Abfolge von Elementen der Anerkennung der Scham beschreibt,<sup>25</sup> schlägt die auf Ehranerkennung beruhende Theorie der reintegrierenden Wiederherstellung der Ehre eine Abfolge von Elementen der Anerkennung der Ehre vor. Während die Theorie des reintegrierenden Beschämens den einzelnen Täter und den/die Geschädigte/n ins Zentrum der Verwandlungsbemühungen stellt, schlägt die Theorie der reintegrierenden Wiederherstellung der Ehre vor, dass die Verwandlung auf der Ebene der erweiterten Verwandtschaft (Clan) der Streitparteien stattfinden soll, und dass bei diesem Verfahren der Geschädigten-Clan im Zentrum der Aufmerksamkeit stehen sollte, da dies die Gruppe ist, die am meisten Unterstützung bei der Wiederherstellung der Ehre und der Wiedereingliederung benötigt.

Die Anthropologin *Jane Schneider* führt aus, dass „die Scham im umgekehrten Zusammenhang zur Ehre (steht).“<sup>26</sup>

Dies ist hilfreich, wenn man den Einsatz dieser Methoden im Zusammenhang mit Konfliktschlichtung im Allgemeinen und dem Sulha-Verfahren im Speziellen untersucht, und es könnte sich lohnen, dieses Begriffspaar weiter zu untersuchen und einige ihrer relevanten Aspekte der Wechselbeziehung zu erläutern. Der Soziologe *Brene Brown* definiert beispielsweise Scham als die ‚Angst vor Verbindungsverlust‘.<sup>27</sup> Wenn dies tatsächlich der Fall ist und die Ehre in Wechselbeziehung zur Scham steht, dann könnte man sie vielleicht als ‚Hoffnung auf Verbindung‘ definieren.

Somit wird ausgeführt, dass der Hauptunterschied zwischen reintegrierendem Beschämen und der reintegrierenden Wiederherstellung der Ehre in dem Unterschied zwischen der Hauptmotivation bei den beiden Konzepten liegt: die Angst vor Verbindungsverlust im Gegensatz zur Hoffnung auf Verbindung. Während Scham mit der Reaktion auf Angst vor Verbindungsverlust zusammenhängt (eine negative Sanktion), basiert die reintegrierende Wiederherstellung der Ehre, das Konzept, das als Grundlage des Sulha-Verfahrens dient, auf der Hoffnung auf Verbindung (oder in vielen Fällen auch auf eine erneute Verbindung).

Übersetzung aus dem Englischen:  
Regina Delattre

# Link(s)

## Thema: „Commons“

Auf der Suche nach Themenkomplexen, die ähnlich der Restorative Justice die Autonomie der Menschen vergrößern und für ein friedlicheres, freieres und gleichberechtigteres Miteinander sorgen, stießen wir unlängst auf das Thema der Commons.

„Commons“ sind Gemeingüter, die, wie *Silke Helfrich*, eine der bekanntesten Commons-Aktivistinnen und -ForscherInnen in Deutschland sagt, „weder niemandem gehören, noch allen gehören, sondern das, was niemandem alleine gehören kann, worauf es also keinen exklusiven Eigentumsanspruch geben kann.“ Commons, so Helfrich, sind nicht gleichzusetzen mit den Ressourcen, die genutzt werden, sondern erst der Prozess des ‚Commoning‘, der Vereinbarung über die gemeinsame Nutzung, macht aus einer Ressource ein Gemeingut. Früher waren dies selbstverständlich Wald, Weiden, Seen, Flüsse oder die Allmende der Dörfer. Heute kennen wir das Phänomen aus Versuchen des Urban Gardening oder der Creative Commons Lizenzen im Bereich der geistigen Urheberschaft von Computerprogrammen, Texten, Musik oder Kunst.

Hier ein paar interessante Links aus der Welt der Commons.

### Commons-Blog von Silke Helfrich

<https://commonsblog.wordpress.com>

„Fundsachen von der Allmendewiese“ lautet der Untertitel: In ihrem Blog sammelt Silke Helfrich alle möglichen Informationen zum Thema Gemeingüter aus aller Welt und kommentiert aktuelle Geschehnisse.



Foto: © Boris Goldammer

### Die „8 Grundsätze“ von Elinor Ostrom zur Gestaltung von Commons

englisch:

[www.onthecommons.org/magazine/elinor-ostroms-8-principles-managing-commons](http://www.onthecommons.org/magazine/elinor-ostroms-8-principles-managing-commons)

deutsch:

[http://commons-sommerschule.webcoach.at/w16/commons/index.php/Acht\\_Punkte](http://commons-sommerschule.webcoach.at/w16/commons/index.php/Acht_Punkte)

Im Jahr 2009 erhielt die amerikanische Politikwissenschaftlerin und Ökonomin Elinor Ostrom den Wirtschaftsnobelpreis für ihre Arbeit über die Commons und wie deren kollektive Bewirtschaftung gelingen kann. Dabei arbeitete sie acht Grundsätze heraus, die seither in der Commons-Bewegung diskutiert und weiterentwickelt wurden.



Foto: Böllstiftung

### Buen Vivir

<http://www.boell.de/de/content/buen-vivir-recht-auf-gutes-leben>

Eine Broschüre zur Einführung in das lateinamerikanische Konzept des „Guten Lebens“.



Foto: wikimedia.org

### Gemeingut in BürgerInnenhand

[www.gemeingut.org/](http://www.gemeingut.org/)

Hervorgegangen aus Initiativen gegen die Privatisierung der Bahn und gegen Public-Private-Partnership (PPP), hat es sich diese Organisation zum Auftrag gemacht, Widerstand und Öffentlichkeitsarbeit gegen jede Form von Privatisierung öffentlicher Güter zu organisieren und tritt ein „für die Bewahrung und umfassende Demokratisierung aller öffentlichen Institutionen, insbesondere der Daseinsvorsorge, und für die gesellschaftliche Verfügung über die naturgegebenen Gemeingüter.“



# Filmtipps

## rund um ‚Commons‘

### Better, not more.

<https://vimeo.com/124550319>

(Englisch)

Ein Plädoyer für Commons, *Buen Vivir* und Selbstverwaltung.

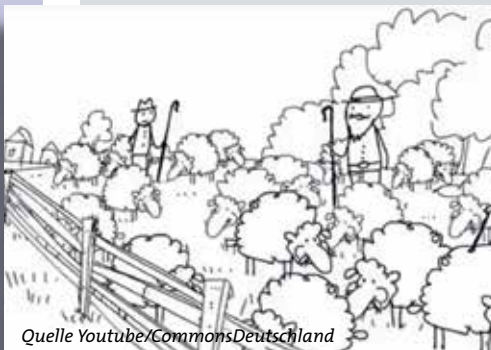


Quelle Vimeo/Kontent Films

### Was sind Gemeingüter?

<https://youtu.be/OMfVtalxAjA>

Ein Kurzvideo, dass die Idee der Gemeingüter erklärt, und dabei auch der Theorie der ‚Tragik der Allmende‘ (wenn alle alles nutzen dürfen, wird es im Nu verbraucht und zerstört) widerspricht.



Quelle Youtube/CommonsDeutschland

### Leuphana Digital School on Commons

<https://youtu.be/ga3DSGQ2Kgw>

(Englisch)

*Silke Helfrich*, eine der bekanntesten deutschen VertreterInnen der Gemeingüterbewegung, erklärt in sechs Videos die grundsätzlichen Begriffe und Konzepte im Zusammenhang mit den Commons. Hier der Link zu Video Nummer 1.



Quelle Youtube/Leuphana Digital School

### Allmende Kontor in Berlin

[https://youtu.be/W4KTOUpfJ\\_Y](https://youtu.be/W4KTOUpfJ_Y)

Die InitiatorInnen und NutzerInnen des Gemeinschaftsgartens auf dem *Tempelhofer Feld* in Berlin erzählen von ihren Erfahrungen mit ihrer Allmende.



Quelle: Youtube/AID Infodienst



## Gärten für alle in Andernach

<https://youtu.be/3C4cLxwMBOk>

Ein Bericht von *Sat1*. In der kleinen Stadt Andernach am Rhein hat die Stadtverwaltung begonnen, die öffentlichen Grünflächen mit Obst und Gemüse zu bepflanzen, von dem es ausdrücklich erwünscht ist, dass es von den EinwohnerInnen geerntet wird. Das zeitigt interessante soziale Effekte ...

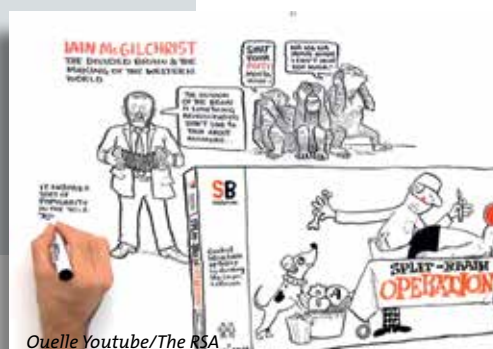


Quelle Youtube/Sat1

## RSA Animate: The divided brain

<https://youtu.be/dFsgWO2B8ul?list=-PL39BF9545D74oECFF>  
(Englisch)

Der Psychiater und Autor *Iain McGilchrist* erklärt, wie die Interaktion zwischen den verschiedenen Hemisphären im Gehirn das menschliche Verhalten und die Wahrnehmung der Welt beeinflusst, und wie die dabei entstehenden Widersprüche zu paradoxen Situationen in unserer Gesellschaft führen.



Quelle Youtube/The RSA

## Marianne Gronemeyer: Die Macht der Bedürfnisse

<https://youtu.be/h3LluOni7yE>

Kein Film, sondern ein Vortrag der *Ivan Illich*-Schülerin und emeritierten Professorin, den sie auf einer Attac-Konferenz 2011 gehalten hat. Von der Frage, wie die Bedürfnisse Abbild der gesellschaftlichen Verhältnisse sind, während sie die ureigenste und unverfälschte Willensbekundung des Individuums behaupten, kommt sie auf die Commons und die Eigentumsverhältnisse: „Die Menschen sind ihrer Selbsterhaltungskunst, ihrer Fähigkeit, ihr Leben in Gemeinschaft mit anderen aus eigenen Kräften zu erhalten und zu gestalten, beraubt. Der Zaun macht aus daseinsmächtigen Menschen beliefungsbedürftige Mängelwesen.“ Die gedankliche und sprachliche Schärfe dieser Theoretikerin hält einem vor Augen, mit wieviel Geschwätz man sich jeden Tag abgibt.



Quelle: youtube

# Recht(s)



## Kein TOA bei Eingriff in den Straßenverkehr?

**Auch wenn bei einem Verkehrsdelikt eine Person zu Schaden kommt, sei Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a StGB nicht anwendbar, so hatte der BGH im Dezember 2014 geurteilt (BGH 4 StR 213/14).**



**Dr. Wolfram Schädler**

*ist Bundesanwalt a. D. und arbeitet als Rechtsanwalt.*

**Dr. Andreas Ernemann**

*ist Vorsitzender Richter am BGH a. D.*

*Wolfram Schädler* hat sich den Fall für uns angesehen (in beratender Funktion: *Dr. Andreas Ernemann*).

Folgendes war passiert: Der Angeklagte hatte der Aufforderung der Polizei, seinen Wagen anzuhalten, keine Folge geleistet, sondern war einer zurückweichenden Polizeibeamtin über ihren rechten Fuß gefahren, hatte anschließend das Dienstfahrzeug der Polizei beschädigt und die erneuten Zeichen zum Anhalten der Polizeibeamtin ignoriert, die sich dann letztlich durch einen Sprung in Sicherheit bringen konnte. Dem Angeklagten kam es bei seinem Vorgehen allein darauf an, sich der Polizeikontrolle zu entziehen.

Der Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung bei der von ihm verletzten Polizeibeamtin entschuldigt und ein ausgeurteiltes Schmerzensgeld an sie bezahlt.

Der Bundesgerichtshof erklärte die Revision des Angeklagten zur Höhe der Strafe für unbegründet. Kurz gefasst, stellt der Bundesgerichtshof fest: Bei dem Eingriff in den Straßenverkehr handelt es sich um ein sogenanntes ‚opferloses‘ Delikt. Denn: Geschützt ist nicht der Verkehrsteilnehmer oder im vorliegenden Fall die Polizeibeamtin, sondern nur die Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs. Wenn § 315b damit auch die dort aufgezählten Rechtsgüter Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte schützt, so sei dies lediglich ‚faktisch‘ der Fall. Der Träger des Rechtsguts sei die

Sicherheit des öffentlichen Straßenverkehrs und dieser könne, anders gesagt, nicht Opfer sein. Denn, mit dem Straßenverkehr könne der Täter auch nicht zu einem Ausgleich kommen.

Dabei hebt der 4. Senat allerdings hervor, dass gem. § 46a Nr. 2 StGB ein Täter-Opfer-Ausgleich durchaus zulässig sei. Dieser Hinweis mag nicht so recht einleuchten: der Straßenverkehr bleibt ‚opferlos‘. Wohin will man den Schadenersatz zahlen? Gemeint ist natürlich der betroffene Verkehrsteilnehmer. Fraglich ist, inwieweit sich der TOA strafmildernd auswirken kann.

In diesem Zusammenhang ist der Hinweis des Bundesgerichtshofs wichtig, dass Bezugspunkt für einen Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46a Nr. 1 StGB der konkret verwirklichte Straftatbestand ist. Hat der Täter – wie hier – auf einen Schlag mehrere Delikte begangen, führt das dazu, dass für jede Gesetzesverletzung gesondert zu prüfen ist, inwieweit ein Opferbezug vorhanden und ein Täter-Opfer-Ausgleich mit dem betroffenen Opfer damit möglich und erfolgt ist. Hat dies der Täter lediglich bei einem von mehreren Delikten geschafft, kann ihm die Strafmilderung auch nur insoweit, also eingeschränkt, zu Gute kommen. Um eine Milderung des Strafrahmens nach § 46a StGB zu erreichen, muss der TOA immer bei der schwersten Straftat gelingen, die der Täter verwirklicht hat. Handelt es sich – wie im vorliegenden Fall – um ein ‚opferloses‘ Delikt, und der Täter hat zusätzlich noch eine Körperverletzung begangen, die weniger schwer wiegt, kann sein TOA mit der Polizeibeamtin lediglich im Rahmen der Zumessung der Strafe nach § 46 Abs. 2 StGB berücksichtigt werden – der durch den Strafrahmen gesetzte Spielraum, in dem der Richter sich bewegt, kann dabei nicht unterschritten werden.

Hierin mag, so stellt der Bundesgerichtshof lakonisch fest, ein ‚eingeschränkter Anreiz für Ausgleichsbemühungen‘ des Täters bestehen. Wohl wahr.

# Literaturtipps

## Wilde Diplomaten

### Versöhnung und Entspannungspolitik bei Affen und Menschen

Frans de Waal

Noch immer halten sich Menschen für etwas Besseres und rechtfertigen damit vom industriellen Abschlachten über die Käfighaltung bis zur Zuchtqual alle möglichen Schrecklichkeiten, die sie den ‚nichtmenschlichen Tieren‘, wie man unter Veganer\_innen sagt, antun. Die Argumentationen für die Überlegenheit des Homo Sapiens aber zerbröckeln mit der Zunahme des Wissens: Spiel, Werkzeugbau und -einsatz, Sklavenhaltung, Kriegsführung, komplexe soziale Gefüge, Kultur, Lernen und Lehren – alles keine menschlichen Patente. Das betrifft auch die Konfliktbearbeitung.

Frans de Waal, Zoologe und Verhaltensforscher, hat in akribischer Feldforschung das Konfliktverhalten von Menschenaffen und anderen Primaten untersucht. Was er gefunden hat, ist faszinierend und unterscheidet sich oft kaum von dem, was wir von uns Menschen, die wir mit den Menschenaffen enger verwandt sind als diese mit den restlichen Affen, kennen: „Sie bilden stabile soziale Beziehungen aus. Die Mitglieder einer Gruppe sind gleichzeitig Freunde und Rivalen, die sich um Nahrung und Partner zanken, zugleich aber voneinander abhängig sind und ein starkes Bedürfnis nach beruhigendem und tröstendem Körperkontakt haben. Diese Tiere müssen der Tatsache ins Auge sehen, dass sie manchmal einen Kampf nicht gewinnen können, ohne einen Freund zu verlieren. Der Ausweg aus diesem Dilemma ist entweder, den Wettbewerb zu reduzieren, oder aber, den Schaden im Nachhinein zu reparieren. Die erste Lösung ist als **Toleranz** bekannt, die zweite als **Versöhnung**. Nichtmenschliche Primaten, vertraut mit beiden Lösungen, stützen ihre Gemeinschaften durch ein hochentwickeltes Beruhigungssystem, das Überhitzung, Explosion oder Auflösung des sozialen Räderwerks verhindert“ (Hervorhebungen im

Original). Angesichts der sozialen Verwüstungen durch den globalen Kapitalismus kann man sich fragen, wer hier wem etwas voraus hat.

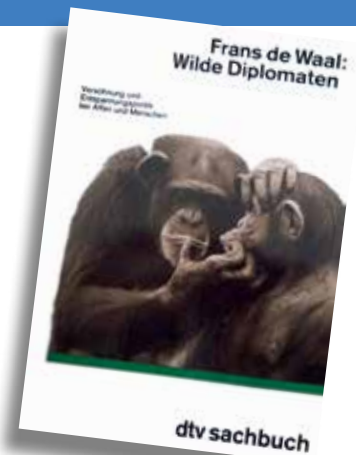
Für die Restorative Justice interessant ist, dass nicht nur die Aggression, sondern eben auch ihre Bewältigung sowie die Lösung von Konflikten und das Friedenstiften älter sind als die menschliche Zivilisation, da wir sie mit unseren engsten tierischen Verwandten teilen: „Vergebung ist nicht, wie manche Leute anscheinend glauben, eine mystische und sublimale Idee, die wir dem wenige Jahrtausende alten Juden- und Christentum verdanken. Sie entsprang nicht den Köpfen von Menschen (...). Die Tatsache, dass Affen, Menschenaffen und Menschen Verhaltensweisen der Versöhnung entwickelten, bedeutet, dass sie wahrscheinlich mehr als dreißig Millionen Jahre alt sind und da waren, bevor sich die stammesgeschichtlichen Wege der Primaten trennten.“ Dazu gehört auch die Fähigkeit zur Empathie, also sich in den anderen hineinversetzen zu können, was ja ein Bewusstsein über ein ‚Ich‘ und ein ‚Du‘ voraussetzt.

Diese Thesen untermauert de Waal mit den unterhaltsam erzählten langjährigen Beobachtungen verschiedener Affengruppen in der freien Wildbahn und in Zoos. Die Beispiele von Streit und Kampf, Versöhnung und Tröstung, Freundschaft und Partnerschaft, Strategie und Diplomatie sind beeindruckend, manchmal auch belustigend, wenn man in Gedanken die beschriebenen Methoden auf die menschliche Gesellschaft überträgt. Und sie machen traurig, wenn man bedenkt, dass wir unsere sozial gewitztesten und nächsten Verwandten, die Bonobos, bald ausgerottet haben werden. (TMB)

Frans de Waal:

**Wilde Diplomaten –  
Versöhnung und Entspannungspolitik  
bei Affen und Menschen.**

(verschiedene Auflagen, nur noch  
antiquarisch erhältlich)



## Bestrafen der Armen

### Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit

Von Loïc Wacquant

Am Ende des 20. Jahrhunderts leiteten die USA das dritte ‚Zeitalter des Wegsperrens‘ ein und genießen inzwischen den fragwürdigen Ruf des ‚Einsperrweltmeisters‘. Längst hat sich in den Vereinigten Staaten ein neues Vergeltungsdenken breitgemacht. Die Zielgruppen dieser Straf- und Kontrolllust sind klar definiert. Es ist daher kein Zufall, dass sich zwischen 1980 und 2000 gleichzeitig die Zahl der Sozialleistungsempfänger/innen halbiert und die der Inhaftierten vervierfacht hat. Und das, obwohl die registrierten Straftaten in diesem Zeitraum zunächst stagnierten und dann sogar gesunken sind. Aus dem „Krieg gegen die Armut“ (Lyndon B. Johnson, 1964) hat sich in den USA seit Mitte der 1970er Jahre ein zunehmend repressiver „Krieg gegen die Armen“ entwickelt.

Sozialleistungen gekürzt, gestrichen und nur denjenigen zugänglich gemacht, die sich an die strengen Auflagen der Behörden halten, sich im Dschungel der Bürokratie zurechtfinden und ihre Bemühungen auf dem verschärften Arbeitsmarkt demonstrieren. Zweitens werden diejenigen, die zur Lebensbewältigung auf kriminelle Verhaltensweisen zurückgreifen, mit unverhältnismäßig hohen Haftstrafen neutralisiert und aus der Gesellschaft ausgegrenzt. Infolge der Verurteilung wird den Betroffenen ihr Bürgerstatus aberkannt: Nach ihrer Entlassung bleibt die lebenslange Stigmatisierung, Stimmrecht und Anspruch auf Sozialleistungen werden entzogen sowie strenge Kontrollen eingeführt. Es wird deutlich, wie sehr „das Strafen [als ein Kapitel der politischen Anatomie] eine ungemein wandlungsfähige und fruchtbare Kraft ist, der in der Untersuchung der heutigen Macht der Ehrenplatz gebührt.“

Wacquant betreibt eine umfassende Geschichts- und Institutionsanalyse der Sozialsysteme und des Strafvollzugs in den vergangenen Jahrzehnten und arbeitet anschaulich die Verbindung zwischen der Armuts- und Rechtspolitik heraus. Trotz der teils anspruchsvollen Sprache liest sich das Buch wie ein fesselnder, dystopischer Roman. Es ist erschreckend, wie „Abweichung, Strafe und Kontrolle“ in den USA ad absurdum geführt und skandalöse Zustände jenseits von Humanität geschaffen werden. Trotz des US-amerikanischen Schwerpunkts schweift der Blick des Autors zwischendurch nach Europa und erkennt dort teils sehr ähnliche, wenn auch weniger stark ausgeprägte Entwicklungen.<sup>1</sup> Neben David Garlands „Kultur der Kontrolle“ ist „Bestrafen der Armen“ eines der wichtigsten Bücher über die Hintergründe der zeitgenössischen Veränderungen in der Kultur des Strafens in den USA – in einem Land, das speziell angesichts dessen neoliberalistischen Vorreiterrolle für viele europäischen Länder als Inspirationsquelle gilt. (CW)



Loïc Wacquant (2013):  
**Bestrafen der Armen.**  
**Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit.**  
2. Aufl., Verlag Barbara Budrich,  
359 Seiten, 36,00 €

„Bestrafen der Armen“ ist der zweite Band einer Triologie, in der Wacquant „die verwickelten Dreiecksbeziehungen zwischen Neuformierung der Klassenstruktur, ethnisch-rassistischer Spaltung und Neudefinition staatlichen Handelns

im Zeitalter des aufsteigenden Neoliberalismus entwirren möchte.“ Die Ausweitung und Verschärfung des US-amerikanischen Strafrechtsstaats seien Teil des neuen Regierens mit der sozialen Unsicherheit, die infolge des Neoliberalismus und des damit zusammenhängenden Abbaus des Wohlfahrtsystems entstanden ist. Infolge des deregulierten Arbeitsmarkts und der Zunahme an prekären, schlecht bezahlten Arbeitsverhältnissen habe sich eine neue sozial benachteiligte Schicht von Afroamerikaner/innen entwickelt, die trotz Arbeit in Armut lebt. Der Staat reagiere darauf mit zwei Strategien: Erstens werden

<sup>1</sup> Zur Situation in Deutschland vgl. Artus, Ingrid (2014): Droht eine Kriminalisierung der Armen? Wegsperrern als Lösung sozialer Probleme. In: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe: Informationsdienst Straffälligenhilfe, 22. Jahrgang, Heft 3. Bonn. S. 6-10.

## Konflikte fordern uns heraus: Mediation als Brücke zur Verständigung

Von Gary Friedman, Jack Himmelstein

Unzufrieden mit den begrenzten Mitteln des traditionellen Rechtssystems, den im Rechtsstreit zunehmend aggressiver agierenden Anwälten und den damit korrelierenden, sich nicht an den originären Bedürfnissen der Betroffenen orientierenden Gerichtsentscheidungen, trafen Friedman und Himmelstein, zwei US-amerikanische Rechtsanwälte, 1976 zusammen. Gemeinsam begannen sie die Entwicklung des **verstehensbasierten Modells der Mediation**, nach der rechtliche Konflikte so bewältigt werden können, „dass der Integrität der Beteiligten sowohl während des Verfahrens, als auch nach dessen Abschluss eine größere Bedeutung“ (S. 14) zukommt. Bereits zehn Jahre später gehörten sie in den USA zu den ersten, die MediatorInnen ausbilden. Bis heute haben sie unzähligen MediandInnen bei der Entwicklung eines anderen, umfassenderen Verständnisses von ihren Konflikten geholfen, um auf diesem fruchtbaren Nährboden gemeinsam ungeahnte Lösungswege aus der Konfliktfalle herauszuarbeiten und ihnen eine neue Form des Zusammenlebens zu ermöglichen.

In diesem erstmals in deutscher Sprache vorliegenden Standardwerk stellen sie den Geist und die Praxis ihres Mediationsansatzes vor. Zur Veranschaulichung haben sie zehn im Inhalt und in ihrer Komplexität unterschiedliche Konflikte aufgearbeitet, an denen sie eindrücklich ihre Haltung und ihr Vorgehen demonstrieren. Sie folgen in ihrer Arbeit vier Basisprinzipien: der Kraft des gegenseitigen Verstehens, der fokussierten Unterstützung der Eigenverantwortlichkeit, der direkten und gleichzeitigen Zusammenarbeit mit den beiden Parteien sowie zuletzt der Wahrnehmung tieferer Konfliktgründe. Besonders das dritte Prinzip ist im Vergleich zu herkömmlichen Mediationen ungewöhnlich: Viele MediatorInnen befürworten im Verlaufe des Schlichtungsprozesses Einzelgespräche mit den jeweiligen Parteien. Gemäß Friedman und Himmelstein

birgt aber die gleichzeitige Zusammenarbeit beispielsweise den Vorteil, dass der Mediator gegenüber keiner der beiden Parteien – nicht einmal zeitweise – einen Wissensvorsprung erhalte und durch diese durchgängige Transparenz mehr Respekt, Vertrauen und bessere Lösungen erzielt werden könnten.

Zum Aufbau des Buches: Nach der Aneinanderreihung von fünf (!) Vorwörtern führen die Autoren zunächst theoretisch in die wesentlichen Aspekte und entscheidenden Prinzipien des verstehensbasierten Modells ein. Im weiteren Text werden anhand der Fallbeispiele vier Abschnitte vertieft: die Entscheidung zur Mediation, die Vertiefung des gegenseitigen Verstehens, Herausforderungen bei der Zusammenarbeit und der Prozess vom Verstehen über die Verständigung bis zur Konfliktlösung.

„Konflikte fordern uns heraus: Mediation als Brücke zur Verständigung“ ist eine beeindruckende Einführung der ‚Altmeister‘ in ihre Kunst der Mediation, die für angehende als auch erfahrene MediatorInnen einige interessante Impulse liefern kann. Neben der inhaltlich hohen Qualität des Buches ist die verwendete Sprache ebenso ansprechend wie leicht zu verstehen, was die Lektüre zu einem sehr kurzweiligen Vergnügen macht. (CW)

Gary Friedman, Jack Himmelstein:  
**Konflikte fordern uns heraus:  
Mediation als Brücke zur Verständigung.**  
Wolfgang Metzner Verlag,  
350 Seiten, 38,80 €



## Restorative Justice and Mediation in Penal Matters

A stock-taking of legal issues, implementation strategies and outcomes in 36 European countries, Vol. 1 & 2



Von Frieder Dünkel, Joanna Grzywa-Holten,  
Philip Horsfield (Hrsg.)

In verschiedenen Resolutionen empfehlen der Europarat und die Vereinten Nationen den Ausbau von wiedergutmachenden Angeboten in der Strafrechtspflege. In der Folge wurden von fast allen europäischen Ländern entsprechende Reformgesetze verabschiedet. Die Zahl der Angebote der Restorative Justice (RJ) steigt somit europaweit – wenn auch mit unterschiedlich großen Sprüngen und einer unterschiedlichen Bedeutung für die Strafrechtspraxis. Mit dieser Entwicklung geht ein verstärktes wissenschaftliches Interesse einher.

angeboten. Im Vergleich zu anderen Praktiken der RJ hat sich der TOA damit in Europa am stärksten etabliert. Im Strafvollzug gestaltet sich dagegen in den meisten Ländern die Teilnahme an wiedergutmachenden Verfahren nach wie vor schwierig. Abgesehen zum Beispiel von Belgien, wo in jedem Gefängnis RJ angeboten wird, sind europaweit meist nur erste Modellprojekte vorzufinden. Auch die allgemeinen Herausforderungen, mit denen sich Fachpersonen bei der weiteren Etablierung von RJ in Deutschland konfrontiert sehen, sind ein weitverbreitetes Phänomen: Angefangen bei der stiefmütterlichen Behandlung der Mediation im Strafprozess über deren überwiegende Anwendung bei weniger schweren Straftaten bis hin zur Schwierigkeit der quantitativen und qualitativen Erfassung der bearbeiteten Fälle.

Die beiden Bände ermöglichen eine umfassende Einführung in den Stand der RJ in 36 Ländern Europas; besonders charmant ist der internationale Vergleich am Ende des zweiten Buches. Für die einen bietet sich die Veröffentlichung als fundierte, gehaltvolle Grundlage zu Studien- und weiteren Forschungszwecken an. Die anderen erinnert das Werk vielleicht daran, dass man auf dem weiten, noch etwas kahlen und schwer zu bepflanzenden Feld der Restorative Justice nicht alleine ist und es in den Nachbarländern ähnlich ambitionierte Verfechter einer humaneren Kriminalpolitik gibt. Wie so oft gilt: Der Blick über den eigenen (nationalen) Tellerrand kann bei der Bewältigung eigener Hürden zwar nicht unbedingt Wunder vollbringen, aber einen wenigstens dazu ermutigen, andere Wege auszuprobieren und dabei vielleicht auf neue Lösungen zu stoßen. (CW)

Frieder Dünkel et al. (2015):  
**Restorative Justice and Mediation  
in Penal Matters, Vol. 1. & 2**  
Forum Verlag Godesberg,  
1.100 Seiten, 96,00 €

Das vorliegende zweibändige Werk ist in der Reihe „Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie“ erschienen. Es stellt eine in dieser Form einzigartige Bestandsaufnahme von Angeboten der RJ im europäischen Raum dar, an der Wissenschaftler/innen aus 36 europäischen Ländern involviert gewesen sind. Nach einer vierjährigen Laufzeit markiert die Publikation den Abschluss des gleichnamigen EU-geförderten Forschungsprojekts des Lehrstuhls für Kriminologie an der Universität Greifswald. Die Beiträge aus den einzelnen Nationen gliedern sich jeweils in fünf Kapitel: (1.) Ursprünge und theoretischer Hintergrund der Angebote, (2.) rechtliche Grundlagen und strafprozessuale Anwendungsmöglichkeiten, (3.) Organisation/Qualifikation der Anbieter und Verfahrensabläufe, (4.) Forschungserkenntnisse und Praxiserfahrungen, (5.) Resümee und Ausblick.

Am Ende des zweiten Bands vergleichen Dünkel et al. die vorliegenden Berichte und ziehen Bilanz: In 15 Ländern wird der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) in der vorgerichtlichen bzw. in der gerichtlichen Phase des Strafprozesses bundesweit und in 23 Ländern zumindest regional

# Motivierende Gesprächsführung

## im TOA-Erstgespräch

von Christoph Willms

### 1. Einleitung

In den vergangenen Jahren hat die „Motivierende Gesprächsführung“ nach Miller und Rollnick<sup>1</sup> in sozialen Beratungskontexten an Attraktivität gewonnen. Sie stößt vor allem in den Tätigkeitsfeldern auf großes Interesse, in denen Menschen mit ihren bisherigen Lebens- bzw. Verhaltenskonzepten mitunter an schmerzhaft Grenzen gestoßen sind.<sup>2</sup> Die Attraktivität dieser **vitalisierenden** Methode liegt in der unverbindlichen Einladung des Gegenübers zur Auseinandersetzung mit den Vor- und Nachteilen einer individuellen Veränderung und gegebenenfalls der Vorbereitung der ersten Schritte in eine neue, selbst vorgegebene Richtung.

Viele Menschen, die sich für einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) entscheiden, sind in ihrem Leben ebenfalls auf eine schmerzhaft Art und Weise an ihre Grenzen gestoßen. Infolge einer Viktimisierung können u. a. Unsicherheitsgefühle, Ängste oder schwerwiegende Traumatisierungen ausgelöst werden, die die Lebensqualität der Tatbetroffenen schlagartig mindern. Ebenso erleben viele Menschen, die infolge ihres, nicht selten aus einer Not heraus entstandenen, abweichenden Verhaltens wiederholt strafrechtlich verfolgt worden sind, verhängnisvolle Einschränkungen und Leid.<sup>3</sup> Die Entscheidung, an einem TOA mitzuwirken, kann auf beiden Seiten nicht nur Befriedung, sondern auch den Beginn einer persönlichen Veränderung mit sich bringen. Vorausgesetzt, die Betroffenen nehmen freiwillig an einem Ausgleichsverfahren teil, weil dieses ihren Werten entspricht, sich an ihren Bedürfnissen orientiert und/oder sie darin ihre persönlichen Interessen an Ausgleich und Wiedergutmachung zum Ausdruck bringen können. Eine Auseinandersetzung mit der Frage nach den Anwendungsmöglichkeiten der Motivierenden Gesprächsführung im TOA-Erstgespräch erscheint bereits aus dem Grund vielversprechend zu sein, weil bei den Betroffenen gezielt

ein individueller Reflexions- und Entscheidungsprozess über ihre eigenen und explizit selbst geäußerten Bedürfnisse, Handlungsmöglichkeiten und Ziele in Gang gesetzt werden kann.

Im weiteren Text werden die Grundlagen der Methode vorgestellt, deren Anwendungsmöglichkeiten im TOA auf ethische Bedenken geprüft und erste Anregungen für einen Transfer in die Praxis vorgeschlagen.

### 2. Einführung in die Motivierende Gesprächsführung

Eine wesentliche Grundannahme der Motivierenden Gesprächsführung ist, dass es keine unmotivierten Menschen gibt. Jeder Mensch ist während seines gesamten Lebens zu irgendetwas motiviert – auch wenn die Motivation schon mal in eine ganz andere Richtung gehen mag, als es sich die Fachperson vielleicht erhofft.<sup>4</sup> Selbst wenn das jeweilige Verhalten offensichtliche (auto-)destruktive Züge hat, birgt es für die betroffene Person bedeutsame Vorteile und stellt eine persönliche ‚Krücke‘ in ihrem Handeln dar, deren Wegfall zunächst Unsicherheit bedeuten würde; der Wunsch nach einer Veränderung mag sie dennoch begleiten.

In der Motivierenden Gesprächsführung im Beratungskontext stehen die Ansichten, Befürchtungen und Interessen des Klienten<sup>5</sup> im Mittelpunkt der Interaktion. Das Ziel der Anwendung liegt in der Einladung des Gegenübers zur Auseinandersetzung mit seiner etwaigen Ambivalenz und deren Auflösung, nicht im Erwerb von neuen Fähigkeiten.<sup>6</sup> Die Methode ist somit klientenzentriert und direktiv. Die Veränderung wird angestrebt, weil der Klient von deren langfristigen Vorteilen überzeugt ist und im Gespräch eine **intrinsische** Motivation entwickelt hat, um die nächsten Schritte in diese neue Richtung zu gehen. Ohne diese Übereinstimmung zwischen dem Änderungswunsch und den eigenen Werten, Überzeugungen und Interessen fehlt einer langfristigen Veränderung der Nährboden.<sup>7</sup>

#### Literatur

- Bindel-Kögel, G./Karliczek, K.-M.** (2015): Täter-Opfer-Ausgleich als Chance für die Opfer von Gewalttaten. In: Fachzeitschrift *Bewährungshilfe*, Jg. 62, Heft 1. Mönchengladbach. S. 65-79;
- Bullmann, T. M.** (2014): „Ich weiß was Du brauchst...“ Ein paar Überlegungen zu Paternalismus und Fürsorgepflicht in der Mediation. In: TOA Magazin Nr. 03, November 2014. Köln. S. 25-26;
- GK Quest Akademie** (2009): *Einladung zur Veränderung. Motivierende Gesprächsführung. Seminarunterlagen*. 3. Aufl. Heidelberg;
- Klug, W.** (2012): „Motivationsarbeit“ – Theoretische Grundlagen und praktische Folgerungen der Motivationsarbeit im Zwangskontext. In: Fachzeitschrift *Bewährungshilfe*, Jg. 59, Heft 4. Mönchengladbach. S. 325-344;
- Miller, W. R./Rollnick, S.** (2009): *Motivierende Gesprächsführung*. 3. Aufl. Freiburg im Breisgau;
- Naar-King, S./Suarez, M.** (2012): *Motivierende Gesprächsführung mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen*. Weinheim, Basel;
- Oberlies, D.** (2013): *Strafrecht und Kriminologie für die Soziale Arbeit*. Stuttgart;
- Rosengren, D. B.** (2012): *Arbeitsbuch Motivierende Gesprächsführung*. Lichtenau;
- TOA-Servicebüro** (2009): *Standards Täter-Opfer-Ausgleich*. 6. Aufl. Köln.

- 1 Miller/Rollnick (2009).
- 2 Z.B. in der Arbeit mit Menschen mit gesundheitsschädigenden Konsummustern, Patienten mit psychischen/physischen Erkrankungen bis hin zu Delinquenten während der Haft oder in Bewährungszeiten (für eine Übersicht vgl. Naar-King/Suarez (2012)).
- 3 Wie z.B. infolge von gerichtlich verhängten Bewährungsaufgaben, Geld- oder Freiheitsstrafen.
- 4 Vgl. Klug (2012): 328.
- 5 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung stellenweise verzichtet.
- 6 Z.B. übertragen auf den TOA: ob die Teilnahme am Ausgleichsverfahren der richtige Schritt ist.
- 7 Miller/Rollnick (2009): 47-48.



### Christoph Willms

studierte Sozialarbeit an der FH Frankfurt am Main und Kriminologie an der Universität Bern. Seit Oktober 2014 arbeitet er als Öffentlichkeitsreferent für das TOA-Servicebüro. Zuvor war er u. a. als Casemanager im Strafvollzug und als Leiter eines Jugendtreffs tätig.

8 Z.B. „Ich möchte den Täter eines Tages fragen, wieso er mir das angetan hat. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Wunde aber noch zu frisch.“

9 Z.B. „Ich fände es nur richtig, wenn der Täter versucht, seine Tat wiedergutzumachen. Aber dem ist mein Schicksal doch sowieso egal.“

10 Vgl. Miller/Rollnick (2009): 80-83.

11 Vgl. Miller/Rollnick (2009): 58-65

12 Vgl. Rosengren (2012): 30.

Weitere Gründe für die Beibehaltung des problematisierten bzw. vermeidenden Verhaltens können in einer als niedrig bewerteten Dringlichkeit der Veränderung<sup>8</sup> oder in einer geringen Zuversicht<sup>9</sup> liegen, diese auch umsetzen zu können.<sup>10</sup> Für die Gesprächsstruktur entsteht aus diesen Annahmen ein vierschrittiges Vorgehen: Als erstes ist die Motivation des Klienten zu erforschen, um dann auf dieser Grundlage im zweiten Schritt dessen Eigenmotivation für eine Verhaltensveränderung herauszuarbeiten. Sobald die Bereitschaft zu einer Veränderung vorliegt, ist der Gesprächspartner in seiner Änderungszuversicht zu bestärken, um dann gemeinsam mit ihm die Ziele zu entwickeln und die nächsten Schritte zu besprechen. Vier Basisprinzipien bilden in jedem Schritt dieses Vorgehens das Fundament, das mit verschiedenen Gesprächstechniken unterfüttert wird:<sup>11</sup>

Mindestens genauso wichtig wie die Vorgehensweise und die einzelnen Techniken ist der ‚Geist‘ der Motivierenden Gesprächsführung. Die Zusammenarbeit zwischen Fachperson und Klient ist partnerschaftlich. Hiermit ist gemeint, dass das Gespräch auf Augenhöhe stattfindet und der Gesprächspartner als Experte für sein Leben sowie in seiner Entscheidungsfreiheit ernst genommen wird. Die beratende Person kann nicht wissen, was der andere letztendlich braucht. Die passenden Ideen und Lösungsansätze ‚schlummern‘ im Klienten selbst und sind ihm zu entlocken.<sup>12</sup>

Abbildung 1: Basisprinzipien und Gesprächstechniken der Motivierenden Gesprächsführung

| Basisprinzip                      | Erklärung                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Mögliche Gesprächstechniken                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Ausdrücken von Empathie        | Die Akzeptanz des Gegenübers fördert dessen Veränderung, aktives Zuhören ist unentbehrlich und Ambivalenzen sind kein Ausdruck von Pathologie, sondern vollkommen ‚normal‘.                                                                                                                                          | <b>Aktives Zuhören, Würdigung.</b>                                                                                                                                                                                                                  |
| 2. Entwickeln von Diskrepanzen    | Die Gründe für eine Verhaltensveränderung sollen vom Klienten selbst formuliert werden. Die Feststellung, dass ein starkes Ungleichgewicht zwischen dem eigenen Verhalten und den individuell als bedeutsam erachteten Werten und Zielen besteht, wirkt sich motivationsfördernd auf eine Verhaltensänderung aus.    | <b>Offene Fragen</b> (zur Erkundung der konkreten Veränderungsmotivation, Rückschau halten, Imagination der Zukunft nach der Veränderung, Erkundung der Lebensziele und Feststellung von Disharmonien), <b>Aktives Zuhören, Wichtigkeitsskalen.</b> |
| 3. Umlenken von Widerstand        | Direkte Konfrontationen, Schuld- und Etikettierungszuschreibungen oder z. B. die zu frühe Fokussierung auf ein mögliches Problem des Klienten, führen bei ihm schnell zu erhöhtem Widerstand und sind daher im Gespräch zu vermeiden. Falls dennoch Widerstand auftritt, sollte diesem nicht direkt begegnet werden. | Z. B. <b>Widerspiegeln</b> (einfach, überzogen, widerspiegeln der Ambivalenz), <b>Fokusverschiebung, Umdeutung, Zustimmung mit einer Wendung, Herausstellung der persönlichen Wahlfreiheit, Konformgehen mit der Klientenposition</b>               |
| 4. Fördern von Selbstwirksamkeit: | Für die Veränderungsentscheidung und -umsetzung ist der Klient selbst verantwortlich. Damit dies gelingt, muss er davon überzeugt sein, dass er die Fähigkeit hat, die gewünschte Veränderung erfolgreich umzusetzen. In der Beratung wird dieses Selbstvertrauen durch die beratende Person gestärkt.               | <b>Offene Fragen</b> (evokative Fragen, Rückblick auf vergangene Erfolge, Ansprechen persönlicher Stärken und Unterstützungsmöglichkeiten), <b>Zuversichtsrating</b>                                                                                |

### 3. TOA-Standards und ethische Leitlinien

In der 6. Auflage der TOA-Standards des TOA-Servicebüros sind Schlagworte wie ‚Freiwilligkeit‘, ‚Selbstbestimmung‘, ‚Eigenverantwortung‘, ‚Autonomie‘ und ‚Transparenz‘<sup>13</sup> für die Mediation in Strafsachen von grundsätzlichem Belang. Vor allem im Gespräch mit Kollegen/-innen, denen der Begriff der Motivierenden Gesprächsführung nicht vertraut ist, können erste Assoziationen zu manipulativen Techniken entstehen. Schließlich wird der Gesprächspartner methodisch eventuell zu einer Handlung bewegt, die ihm zumindest anfangs widerstrebte; sein Wille wird verändert. Solche „ethische[n] Magenschmerzen“<sup>14</sup> sollten ernstgenommen werden. Eine kurze Auseinandersetzung mit den von Miller und Rollnick entwickelten ethischen Leitlinien der Methode hilft hier weiter:

Falls mit den Entscheidungsmöglichkeiten des Klienten für die Fachperson selbst direkte persönliche Vorteile einhergehen, ein Widerspruch zwischen den eigenen Vorteilen und dem höchsten Wohl des Klienten besteht oder man über die Macht verfügt, Entscheidungen eines Klienten bei ihm durchzusetzen, ist der Einsatz von Motivierender Gesprächsführung – je nach Schweregrad – entweder bedenklich oder absolut unangemessen.<sup>15</sup> Im Fall von ethischen Bedenken oder einer Dissonanz in der Zusammenarbeit empfehlen Miller und Rollnick im Vorfeld die Klärung der Absichten der beratenden Person sowie die der vermuteten Absichten des Gegenübers.<sup>16</sup> Zu diesem Zweck kann es sinnvoll sein, sich weitere Aufträge und Absichten anderer involvierter Personen bewusst zu machen (z. B. solche anderer von der Straftat betroffenen Personen, der Einrichtungsleitung, von Kollegen/-innen, Außenstehenden). Zum Gesprächsbeginn ist der eigene Auftrag, das Selbstverständnis und die Möglichkeiten des Gesprächsangebots offenzulegen.<sup>17</sup> Falls im weiteren Gespräch Unstimmigkeiten zwischen den Bedürfnissen und Plänen des Gesprächspartners und den Vorstellungen der beratenden Person entstehen sollten, sind die eigenen Besorgnisse zu artikulieren.<sup>18</sup> Letztendlich entscheiden die Betroffenen, was sie daraus machen.

Die Motivierende Gesprächsführung ist dazu konzipiert, Menschen die Reflexion über alternative Verhaltensweisen zu ermöglichen, die ihren persönlichen Werten und Überzeugungen entsprechen. Solange die Mediierenden ihr Vorgehen transparent gestalten und den beiden Parteien im Beratungsprozess stets eine freie Entscheidungsfindung ermöglichen, ist der Einsatz der Methode im TOA-Erstgespräch unbedenklich.

### 4. Motivierende Gesprächsführung im Erstgespräch

Bevor es in der TOA-Praxis zu Ausgleichsgesprächen kommt, findet in der Regel mindestens jeweils ein Erstgespräch mit der tatbetroffenen und der tatverantwortlichen Person getrennt voneinander statt.<sup>19</sup> Die Gespräche dienen vornehmlich beiderseitig zur Information über den TOA<sup>20</sup> und alternative Möglichkeiten im Verfahren; ebenso werden Chancen und Risiken des Ausgleichsverfahrens dargestellt. Den Beteiligten wird die Schilderung des Geschehens aus ihrer persönlichen Sicht ermöglicht. Ebenso erhalten sie Gelegenheit, ihre Erwartungen, Bedürfnisse, Ängste und Bedenken im Hinblick auf die Einleitung eines TOA zu schildern.<sup>21</sup> Abhängig von den Ergebnissen des Gesprächsverlaufs wird das weitere Vorgehen besprochen.

Im Folgenden werden skizzenhaft erste Übertragungs- und Einsatzmöglichkeiten der Motivierenden Gesprächsführung vorgeschlagen. Die oben beschriebene, hinter der Methode stehende Haltung ist der der Mediation in Strafsachen nicht ganz unähnlich; genau genommen sind ihre Prinzipien – kurz: „Kollaboration, Evokation und Autonomie“<sup>22</sup> – sogar als Teil einer professionellen Haltung im TOA äußerst wünschenswert.<sup>23</sup> Einzelne Gesprächstechniken, auf die hier zurückgegriffen wird, lassen sich im gesamten Gespräch anwenden (aktives Zuhören, Würdigung, offene Fragen sowie Techniken um mit Widerstand umzugehen) und gehören bereits größtenteils für die meisten Mediatoren zum Standardrepertoire. Die in Abbildung 1 genannten Techniken zum ‚geschmeidigen‘ Umgang mit Widerstand helfen bei der Schaffung einer förderlichen Gesprächsbasis.<sup>24</sup>

<sup>13</sup> Vgl. TOA-Servicebüro (2009): 7, 9, 29.

<sup>14</sup> Miller/Rollnick (2009): 215.

<sup>15</sup> Vgl. Miller/Rollnick (2009): 228. In Bezug auf den TOA, z.B. wenn die Intention des Methodeneinsatzes in der eigenen Fallzahlenproduktion begründet ist.

<sup>16</sup> Ebd.: 226.

<sup>17</sup> Vgl. GK Quest Akademie (2009): 14-15.

<sup>18</sup> Vgl. Miller/Rollnick (2009): 227ff.

<sup>19</sup> Die fünf Phasen des Erstgesprächs lassen sich wie folgt gliedern: Kontaktaufnahme, Information, Situationsklärung, Entscheidungsfindung und Abschluss (vgl. Oberlies (2013): 139).

<sup>20</sup> Voraussetzungen und Teilnahmebedingungen, Abläufe, Ziele, die strafrechtliche Bedeutung des TOA.

<sup>21</sup> Vgl. TOA-Servicebüro (2009): 24-25.

<sup>22</sup> Rosengren (2012): 30.

<sup>23</sup> Siehe z.B. Bullmanns kritische „Überlegungen zu Paternalismus und Fürsorgepflicht in der Mediation“ (vgl. Bullmann (2014): 25).

<sup>24</sup> Die Techniken ermöglichen der beratenden Person sich auf das Gegenüber und dessen Sichtweise einzulassen, ein gewisses Maß an emotionaler Distanz zu schaffen und vermeiden bei unterschiedlicher Meinung das Tappen in hemmende, Gesprächsfallen‘.

25 Z. B. bezüglich der Copingfähigkeit aufseiten der Tatbetroffenen (vgl. Bindel-Kögel/Karliczek 2015: 77).

Als besonders nützlich kann sich die Motivierende Gesprächsführung in der Phase der Entscheidungsfindung erweisen. In der nachstehenden Tabelle werden exemplarisch Fragen zur Motivationserforschung, Herausarbeitung der Eigenmotivation und zur Stärkung der Änderungszuversicht aufgeführt, die dem Geist der Methode entsprechen:

Falls sich am Ende des Gesprächs die tatverantwortliche bzw. tatbetroffene Person zur Teilnahme an einem Ausgleichsgespräch entscheiden sollte, ist mit ihr der nächste Schritt zu besprechen und zu vereinbaren.

Abbildung 2: Beispiele

| Schritt                                            | Gesprächstechnik                     | Beispiele (O: ‚Opfer‘ / T: ‚Täter‘)                                                                                                                                                                                                                                            |
|----------------------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Motive/<br/>Erwartungen<br/>erkunden</b>        | Offene Fragen                        | Was hat zu Ihrer Entscheidung beigetragen, das Angebot für das Erstgespräch anzunehmen? (O/T)                                                                                                                                                                                  |
|                                                    |                                      | Was wäre Ihrer Ansicht nach die Voraussetzung dafür, dass ein Ausgleichsgespräch für Sie von Nutzen wäre? (O/T)                                                                                                                                                                |
|                                                    |                                      | Wenn Sie sich dafür entscheiden würden, die Tat – soweit es geht – wieder in Ordnung zu bringen, was würden Sie sich davon versprechen? (T)                                                                                                                                    |
|                                                    |                                      | Wie hat die Straftat Ihr Leben verändert? (O/T)                                                                                                                                                                                                                                |
|                                                    |                                      | Was könnte Herr/Frau XY tun, damit Sie Ihre Lebensqualität zurückgewinnen? (O)                                                                                                                                                                                                 |
| <b>Herausarbeitung<br/>der<br/>Eigenmotivation</b> | Wichtigkeitsskala                    | Auf einer Skala von 0 (gar nicht wichtig) bis 10 (sehr wichtig): Wie wichtig ist es Ihnen, Ihre Tat wiedergutmachen bzw. dem Tatverantwortlichen in einem Ausgleichsgespräch gegenüberzutreten? Was müsste geschehen, damit Sie sich für einen höheren Wert entscheiden? (T/O) |
|                                                    |                                      | Was wären für Sie die Vorteile, wenn Sie nicht am Ausgleichsgespräch teilnehmen? (O/T)                                                                                                                                                                                         |
|                                                    |                                      | Was wären für Sie die Vorteile, wenn Sie am Ausgleichsgespräch teilnehmen? (O/T)                                                                                                                                                                                               |
|                                                    |                                      | Was wären die Nachteile, wenn Sie nicht am Ausgleichsgespräch teilnehmen? (O/T)                                                                                                                                                                                                |
|                                                    |                                      | Was wären die Nachteile, wenn Sie am Ausgleichsgespräch teilnehmen? (O/T)                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Stärkung<br/>der Änderungs-<br/>zuversicht</b>  | Extrem-<br>entwicklungen<br>erfragen | Wie könnte die Ihnen bevorstehende Gerichtsverhandlung schlimmstenfalls enden? Welche Folgen würden in solch einem Fall damit einhergehen und könnten Sie ‚hart‘ treffen? (O/T)                                                                                                |
|                                                    |                                      | Welche positiven Auswirkungen hätte für Sie eine Teilnahme am Ausgleichsgespräch? (O/T)                                                                                                                                                                                        |
|                                                    |                                      | Welche positiven Auswirkungen hätte für Sie eine Teilnahme am Ausgleichsgespräch? (O/T)                                                                                                                                                                                        |
| <b>Stärkung<br/>der Änderungs-<br/>zuversicht</b>  | Evokative Fragen                     | Was stimmt Sie optimistisch, dass Sie den Schaden wiedergutmachen können? (T)                                                                                                                                                                                                  |
|                                                    |                                      | Woran merken Sie, dass Sie für die Teilnahme am Ausgleichsgespräch bereit sind? (O/T)                                                                                                                                                                                          |
|                                                    |                                      | Was würden Sie sich im Idealfall vom Ausgleichsgespräch erhoffen? (O/T)                                                                                                                                                                                                        |

## 5. Fazit: Chancen und Grenzen der Motivierenden Gesprächsführung

Die in der Motivierenden Gesprächsführung methodisch beabsichtigte Steigerung der intrinsischen Motivation knüpft an den individuellen Erwartungen der jeweiligen Person an und macht ihr Mut, einen neuen Schritt zu gehen. Im Erstgespräch kann sie bei der Abwägung ihres persönlichen Nutzens bzw. bei der Reflexion der Entscheidung, an einem Ausgleichsgespräch teilzunehmen oder nicht, unterstützt werden. Falls sie sich am Ende des Gesprächsverlaufs aufgrund ihrer inneren Überzeugung für die Teilnahme am Ausgleichsgespräch entscheidet, erhält die Option für sie von Beginn an größere Attraktivität, als wenn ihrer Ent-

scheidung rein extrinsische Gründe (z. B. Strafmilderung) zugrunde liegen. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass durch den Ausgleichsprozess wirkungsvollere, befriedigendere und nachhaltigere Effekte erzielt werden können.<sup>25</sup> Voraussetzung für die Anwendung der einzelnen Gesprächstechniken der Motivierenden Gesprächsführung ist deren zugrundeliegender Geist. Denn einerseits ist die Methode nur zum Wohlwollen der Gesprächspartner/-innen einzusetzen. Andererseits erleben diese nur durch eine authentische Haltung der vermittelnden Person, dass sie mit ihren Bedürfnissen und Entscheidungen ernstgenommen werden.

# Mediation bei Beziehungsdelikten?

## Risikoabschätzung im TOA bei Häuslicher Gewalt

von Dr. Lutz Netzig, Waage Hannover e.V.

Bei Beziehungsstraftaten/Häuslicher Gewalt<sup>1</sup> bietet ein Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) die Chance für eine Beratung und Vermittlung/Mediation, bei der die Interessen der Geschädigten berücksichtigt und bestehende Konflikte nachhaltig geklärt werden können. Wie gehen wir mit den Risiken einer erneuten Opferwerdung und fortgesetzter Gewalt um? Denn nur in einem sicheren Rahmen ist ein TOA vertretbar.

Bei Gewalt gegen Frauen und Kinder handelt es sich um schwere Menschenrechtsverletzungen, die lange Zeit kriminalpolitisch nicht ernstgenommen und als ‚Privatsache‘ angesehen wurden. Das änderte sich im Jahr 2002 mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes. Nicht die Opfer, sondern die Gewalttäter müssen die Wohnung verlassen. Schutzmaßnahmen, z. B. Näherungsverbote, sind möglich. Seitdem ist viel passiert:<sup>2</sup> Polizeibeamte werden fortgebildet, Staatsanwaltschaften richten Sonderdezernate ein, Beratungsstellen bieten Unterstützung und Therapie. Im Rahmen des TOA können bei Fällen von Häuslicher Gewalt außergerichtliche Lösungen gesucht werden. Letzteres ist jedoch noch immer umstritten. Was kann eine Mediation bei diesen Fällen erreichen? Welche Risiken bestehen? Welche Sicherungen sind nötig?<sup>3</sup>

### Zunächst zu den Vorbehalten und Gegenargumenten:

Bei Beziehungskonflikten bestehen zwischen Täter und Opfer häufig **Abhängigkeiten** und ein großes **Machtungleichgewicht**. Die Geschädigte ist nicht frei, ihren Interessen zu folgen. Ein Angebot zum TOA kann zusätzlichen Druck erzeugen und eine Freiwilligkeit ist daher möglicherweise nicht wirklich gegeben.

**Sicherheit:** Es besteht das Risiko weitergehender Gewalt. Die Geschädigte läuft Gefahr, durch ihr Verhalten im Rahmen des TOA (z. B. Forderungen) den Täter zu verärgern und dann

erneut zum Opfer zu werden. Oder sie stimmt Vereinbarungen nur aus Angst vor negativen Konsequenzen zu.

**Gewaltspirale:** Die Gewalt in Paarbeziehungen entwickelt sich zumeist nicht linear, sondern spiralförmig, zwischen den gewalttätigen Eskalationen gibt es Phasen der Versöhnung und Harmonie. Die betroffene Frau macht mit ihrem Partner auch positive Erfahrungen. Die guten Momente erschweren den Ausstieg aus der Beziehung und nähren die Hoffnung auf eine positive Veränderung. Reue und Entschuldigungen des Täters erwecken u. U. eine trügerische Hoffnung auf Verhaltensänderungen. Es besteht die Gefahr von Scheinlösungen.

**Trivialisierung der Gewalt:** Die Bearbeitung von Beziehungsdelikten im TOA kann zu einer Bagatellisierung führen. Gewalt wird als zwischenmenschlicher Konflikt angesehen und dadurch trivialisiert („Zu einem Konflikt gehören immer zwei“). Die Verantwortung wird u. U. auf die ‚Umstände‘ geschoben. Dadurch besteht die Gefahr einer Re-Viktimisierung.

**Nachhaltigkeit:** Der TOA ist eine Kurzzeit-Intervention. Nachhaltige Verhaltensänderungen sind hier nicht erreichbar. Zudem können die Ergebnisse nur schwer kontrolliert werden.

**Norm-Verdeutlichung:** Durch das TOA-Angebot kommt es möglicherweise zu unklaren Botschaften an die Täter. Die Gewalt erscheint relativierbar. Die Konsequenzen werden reprivatisiert. Es erfolgen keine negativen Sanktionen der Gesellschaft.

### Den kritischen Stimmen stehen vielfältige positive Argumente und Erfahrungen gegenüber:

**Bestärkung:** Geschädigte werden im Rahmen des TOA beraten, gehört und ernst genommen. In einem geschützten und vertraulichen Rahmen erhalten sie Informationen und werden ermutigt, ihre eigenen Wünsche und Anliegen zu vertreten. So ist der TOA auch eine Form der Opferhilfe.

Dr. Lutz Netzig

Waage Hannover e.V., arbeitet seit 1992 im TOA, Schwerpunkt Häusliche Gewalt, er ist Mediator/ Ausbilder BMund Mitglied im Pool of Trainers des European Forum for Restorative Justice.



<sup>1</sup> Ich meine hier in erster Linie Männergewalt gegen Frauen. Natürlich gibt es auch Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen und Fälle, in denen Männer geschädigt werden.

<sup>2</sup> Mancherorts begann die Entwicklung schon früher. In Hannover startete ein Netzwerk zur Intervention bei Häuslicher Gewalt bereits Mitte der neunziger Jahre.

<sup>3</sup> Vgl. auch die aktuelle europäische Studie des Verwey-Jonker-Instituut (Niederlande), des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie sowie des Instituts für Konfliktforschung (Österreich) zur „Restorative Justice und häuslicher Gewalt“: [www.toa-servicebuero.de/aktuelles/vergleichsstudie-zu-restorative-justice-und-haeuslicher-gewalt](http://www.toa-servicebuero.de/aktuelles/vergleichsstudie-zu-restorative-justice-und-haeuslicher-gewalt)

- 4 Pelikan, C. (2010): Der (österreichische) außergerichtliche Tatausgleich bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. *STREIT – Feministische Rechtszeitschrift*, 28, S. 23
- 5 z.B.: Ontario Domestic Assault Risk-Assessment (ODARA), vgl. Kivlinger u.a. (2012): Risikokalkulation bei häuslicher Gewalt. Fortschritte der Neurologie – Psychiatrie 80(6), S. 312-319
- 6 vgl. u.a. auch: Albuquerque u.a. (2013): European Manual for Risk Assessment (E-MARIA), <http://www.eu-infothek.com/article/eu-projekt-e-maria-praevention-von-haesuslicher-gewalt-risikobewertung-rettet-leben>; auch die erfahrenen Kollegen vom NEUSTART in Österreich nutzen beim Tatausgleich in Fällen von Gewalt in Partnerbeziehungen Instrumente zur Risikoeinschätzung.



Gewalt ist nie privat

**Partizipation:** Opfer haben im TOA die Möglichkeit, selbst aktiv zu sein und dadurch die ‚Opferrolle‘ zu verlassen. Sie können ihre Interessen artikulieren und Forderungen stellen. Sie können den Prozess ablehnen bzw. jederzeit unterbrechen und erhalten durch den TOA eine zusätzliche Wahlmöglichkeit.

**Klärung der Beziehung:** Nach Beziehungsdelikten stehen Betroffene häufig vor der Frage, ob und wie die Beziehung fortgesetzt werden soll. Der TOA bietet die Möglichkeit einer Klärung und Aussprache in geschütztem Rahmen. Manchmal können Geschädigte darin bestärkt werden, ihren Trennungswunsch tatsächlich umzusetzen.

**Täter** müssen im TOA die **Verantwortung** für ihre Taten übernehmen. Sie werden mit ihren Handlungen und deren Konsequenzen konfrontiert. Ein TOA kann die Brücke sein zu weitergehenden Hilfen (z. B. Sozialer Trainingskurs, Alkoholtherapie etc.).

Nach einer Trennung sind meistens viele **Konflikte zu klären** (z. B. Finanzen, Hausstand, Gegenstände, Kontakte, Umgang mit Kindern). Im TOA können solche Themen auf friedlichem Wege geklärt werden. Das erspart den Betroffenen gerichtliche Verfahren und reduziert die Gefahr von Folgekonflikten.

Die **Justiz** berücksichtigt die Opferinteressen nur unzureichend. Eine **Bestrafung** des Täters nützt den Geschädigten oft nicht oder schadet ihnen sogar (z. B. bei Fragen zur gemeinsamen Haushaltskasse, Unterhalt etc.).

**Sicherheit und Kontrolle:** Im TOA können Vereinbarungen getroffen werden, die die Gefahr weiterer Eskalationen reduzieren, beispielsweise die Übergabe von Gegenständen, akzeptable Kommunikationswege und Kontaktsperren. Die Einhaltung der Vereinbarungen wird kontrolliert.

Die Ergebnisse der umfangreichen wissenschaftlichen Untersuchungen von *Christa Pelikan* belegen die Chancen des TOA (bzw. in Österreich: des Tatausgleichs/TA) bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen: „Der Tatausgleich (...) kann Prozesse der Stärkung der Frauen anstoßen. Mächtigung geschieht! – und dieses Verfahren trägt bei sowohl zur Entscheidung für die Beendigung einer Beziehung, in der es Gewalt gegeben hat, als auch zur Neugestaltung und Fortsetzung einer Paarbeziehung, die dann gewaltfrei verläuft.“<sup>4</sup> Der TOA ist kein Allheilmittel. Es gilt im Einzelfall zu prüfen, ob der Versuch einer außerger-

ichtlichen Klärung angebracht ist. Die Geschädigten sollten mitentscheiden können. Eine fruchtbare Diskussion darüber, was in jedem einzelnen Fall den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Frauen am meisten nützt, würde durch ein pauschales PRO oder KONTRA hinsichtlich der Anwendung des TOA bei häuslicher Gewalt verhindert.

Bei der Diskussion über die Möglichkeiten, Grenzen und Risiken des TOA sind **verschiedene Konstellationen** zu unterscheiden. Lebt das Paar weiterhin zusammen oder ist es getrennt? Handelt es sich bei der Tat um eine situative Eskalation, geht es um eine Gewaltbeziehung mit andauernder Dominanz, Kontrolle und Misshandlung (*Intimate Terrorism*) oder um Stalking nach einer schwierigen Trennung?

### Sicherungen und Risikoabschätzung

Wie gesagt: Nicht immer ist ein TOA angebracht. Wie können wir den o.g. Risiken Rechnung tragen und gewährleisten, dass der TOA nur in geeigneten Fällen Anwendung findet? Um einschätzen zu können, ob es sich bei einer Beziehungstat eher um situative Eskalationen oder eine verfestigte Gewaltbeziehung handelt, sind Maßnahmen zur Risikoabschätzung unerlässlich. Wie könnte das geschehen?

Man kann es der Erfahrung und Intuition der Mediator/innen überlassen, die Einzelgespräche mit den Beteiligten führen und im Zweifelsfall von einer Mediation absehen. Dies ist für Außenstehende wenig transparent. Aus der Arbeit mit gewalttätigen Männern sind verschiedene ‚Test-Instrumente‘<sup>5</sup> bekannt, die zur Beurteilung des Risikos erneuter Gewalthandlungen dienen und deren Aussagekraft wissenschaftlich untersucht wurden. Für den TOA scheinen sie jedoch nicht geeignet, da ihre Anwendung i. d. R. spezielle psychologische Kenntnisse und umfassende Informationen voraussetzt. Vorstellbar (und wünschenswert) ist die Entwicklung von Kriterien und die Verwendung eines Leitfadens für die Identifizierung besonders kritischer Fälle.<sup>6</sup>

Folgende Fragen/Themen können beispielsweise vorab in Einzelgesprächen geklärt werden und zur Einschätzung des Risikos fortgesetzter Gewalthandlungen dienen:

- Einschlägige Vorstrafen des Beschuldigten?
- Drohungen des Beschuldigten (systematischer Druck oder ‚Dampf ablassen‘)?
- Handelt es sich um eine langjährige Gewaltbeziehung?

- Alkohol/BTM-Abhängigkeit?
- Hat der Beschuldigte ein Unrechtsbewusstsein?
- Häufigkeit der Gewalt (affektiv, ‚heiß‘, ‚kalt‘, Auslöser?)
- Art der Gewaltausführung
- Wie wird die Rückfallgefährdung eingeschätzt?
- Sind Kinder betroffen (Instrumentalisierung)?
- Aktuelle Krisen (z. B. Arbeitsplatz, Wohnung, Umgangsrecht)?
- Frühere Gewaltbeziehungen?
- Besteht eine wirtschaftliche Abhängigkeit der Geschädigten?
- Liegen möglicherweise Traumatisierungen vor?
- Ressourcen (z. B. Familie, Kontakt zu Hilfe-einrichtungen, soziales Netz)
- Besondere Warnsignale (z. B. Rechtfertigung der Gewalt, scheinbar keine Alternativen)

Das Vorhandensein belastender Faktoren muss eine TOA-Eignung nicht ausschließen. Wir sollten jedoch jeden Fall einzeln betrachten und uns vor vorschnellen Urteilen hüten. Andererseits dürfen wir wissenschaftliche Erkenntnisse nicht ignorieren und müssen uns für die Brisanz der Gewalt in Beziehungen sensibilisieren, besonders wenn die Beziehung fortgesetzt wird und weitere Gewalt zu befürchten ist.

### Fallbearbeitung <sup>7</sup>

Bei der Waage Hannover bearbeiten wir ca. 250 TOA-Fälle Häuslicher Gewalt im Jahr. In knapp 20 Prozent der Fälle lebt das Paar weiterhin zusammen. Manchmal handelt es sich bei der Straftat um eine einmalige oder situative Eskalation. Bei einem Teil der Paare hat die Gewalt eine lange Vorgeschichte. Um diese geht es hier. Beziehungsdelikte sollten im TOA von gemischtgeschlechtlichen, speziell geschulten Co-Mediatoren-Teams bearbeitet werden. Unerlässlich sind unverbindliche Vor-/Einzelgespräche, eventuell zunächst nur mit der Geschädigten, um die Gefahr einer Einflussnahme des Täters zu reduzieren. Ebenso unverzichtbar ist die parteiliche Information, Beratung und Bestärkung der Geschädigten. Idealerweise geschieht dies durch eine spezialisierte Opferberatungsstelle. Geschädigte sollen dabei unterstützt werden, ihre Interessen wahrzunehmen und zu vertreten. Im Rahmen des TOA sollte kein ‚Automatismus‘ von Vorgesprächen zur Mediation bestehen, sondern gemeinsam mit den Betroffenen von Schritt zu Schritt entschieden und auch über die Möglichkeit einer indirekten Vermittlung

informiert werden. Mit dem Täter ist die Frage der Verantwortungsübernahme für die Tat(en) zu klären. Neutralisierungsversuche dürfen nicht unbearbeitet bleiben. Häufig geht der Weg von „Das ist passiert...“ zu „Das habe ich getan.“ Im Rahmen des TOA geschlossene Vereinbarungen sollten kontrolliert werden. Da es bei Beziehungsdelikten häufig um Verhaltensvereinbarungen geht, sind Bilanzgespräche und längere Kontrollfristen nötig. Um angemessene Beratung und eine nachhaltige Begleitung der Betroffenen gewährleisten zu können, braucht es gute Vernetzung und enge Zusammenarbeit der TOA-Stelle mit parteilichen Beratungsstellen (Männerbüro, Frauen-/ Opferberatung, Kinderschutz etc.).

### Fazit/Ausblick

Wir sollten TOA-Fälle anhand nachvollziehbarer Kriterien auf besondere Risiken überprüfen. Für Fälle, die wir als besonders riskant einschätzen, sollten wir spezielle Verfahrensweisen und ‚Sicherungen‘ entwickeln. Zu denken wäre z. B. an Schweigepflichts-Entbindungen, Verlängerungen der Bearbeitungs- und Kontrollfristen, Einbindung von Expert/innen, gezieltem Einsatz indirekter Mediation oder verpflichtender Teilnahme des Täters an einem Sozialen Trainingskurs. Teamintern könnte vereinbart werden, dass solche Fälle zunächst unter Kolleg/innen hinsichtlich der Chancen und Risiken kritisch diskutiert werden. Und letztlich sollte auch die Möglichkeit bestehen, dass eine TOA-Stelle die Bearbeitung eines Falles ablehnt. Wir können Gegner und Skeptiker des TOA möglicherweise eher überzeugen, wenn wir die Problematik verfestigter Gewaltbeziehungen und die Grenzen des TOA offen ansprechen.

<sup>7</sup> Vgl. die TOA-Standards zur Häuslichen Gewalt: [http://www.toa-servicebuero.de/sites/toa-servicebuero.de/files/bibliothek/standards\\_haueuslgewalt.pdf](http://www.toa-servicebuero.de/sites/toa-servicebuero.de/files/bibliothek/standards_haueuslgewalt.pdf); zur Praxis bei der Waage Hannover: Vgl. Netzig, L. (2007): Gewalt ist nie privat! Möglichkeiten und Grenzen des Täter-Opfer-Ausgleichs/ der Mediation bei häuslicher Gewalt. In: Lange, R./Kaeding, P./Lehmkuhl, M./Pfingsten-Wismer, H. (Hrsg.): Frischer Wind für Mediation. Schriftenreihe des Bundesverbandes Mediation, Band 3, S. 241-248; und: Ein großes Team: Chancen und Herausforderungen – Weiterentwicklung und Qualitätssicherung bei der Waage Hannover, in: TOA-Info-dienst Nr. 46, März 2013



## Beiträge gesucht!

**Thema Heft 03/2015 (November):**  
*Willensfreiheit, Handlungsfreiheit,  
Determinierung.*

Wie frei sind wir in dem, was wir tun und lassen, und was bedeutet das für Strafe und Wiedergutmachung? Wir sehen uns die Standpunkte zwischen Philosophie, Psychologie und Hirnforschung an. Beiträge sind herzlich willkommen.

Wir freuen uns auch über Berichte aus dem Alltag des TOA und Feedback allgemein.

## Impressum



**Servicebüro für  
Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung**  
Aachener Straße 1064 D-50858 Köln  
Fon: 02 21 / 94 86 51 22  
Fax: 02 21 / 94 86 51 23  
E-Mail: [info@toa-servicebuero.de](mailto:info@toa-servicebuero.de)  
Internet: [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)

Gefördert durch das  
Bundesministerium der Justiz  
und für Verbraucherschutz

Eine Einrichtung des



### Redaktion

Theresa Bullmann,  
Gerd Delattre,  
Evi Fahl,  
Christoph Willms

Leserbriefe, Artikel und Hinweise an  
die Redaktion bitte an [tb@toa-servicebuero.de](mailto:tb@toa-servicebuero.de)

### Gestaltung

[bik-werbeagentur.de](http://bik-werbeagentur.de)

### Druck

Wir machen Druck GmbH, Backnang

ISSN 2197-5965

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autorin oder des Autors wieder.

### Sprache:

Aus Gründen der Geschlechtergerechtigkeit verwenden wir nach Möglichkeit eine gendersensible Schreibweise. Für welche Form sich die Autor\_innen entscheiden, ist ihnen freigestellt. Die Texte sind daher unterschiedlich gegendert.

## ***Ich will das TOA-Magazin abonnieren!***

Sie erhalten bis auf Widerruf 3 Ausgaben/Jahr zum Bezugspreis von 15 €.

Name: \_\_\_\_\_ Organisation: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

Zahlungsart: ☐ Rechnung ☐ Lastschrift

KontoinhaberIn: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_ BIC: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Ort, Datum, Unterschrift